



DEPARTURES

TIME	DESTINATION	FLIGHT	GATE	REMARKS
12:28	NEW YORK	BA 903	31	CANCELLED
12:46	SYDNEY	QF5723	27	CANCELLED
10:45	WISTEV-WISTRA	NT2022	22	ON TIME
13:21	TOKYO	JL 608	41	CANCELLED
13:37	HONG KONG	CX5471	29	CANCELLED

WisteV-wistra-Neujahrstagung 2022

„Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftsstrafverfahren im Informationszeitalter“

14. und 15. Januar 2022 in Frankfurt am Main

Sheraton Frankfurt Airport Hotel & Conference Center, Flughafen/Terminal 1, Hugo-Eckener-Ring 15, 60549 Frankfurt am Main

Freitag, 14. Januar 2022

10:45 bis 11:15	Begrüßung der Teilnehmer (RA Dr. Thomas Nuzinger, Mannheim; RA Prof. Dr. Franz Salditt, Neuwied)
11:15 bis 13:15	Panel 1 (in zwei Arbeitsgruppen): Klassisches Wirtschaftsstrafrecht und Tatbestände des Nebenstrafrechts im Informationszeitalter AG 1.1: Klassisches Wirtschaftsstrafrecht (Moderation: RA Dr. Sebastian Münkel, Mannheim) <ul style="list-style-type: none"> Identitätstäuschung und Betrug im Internet (RA'in Diana Nadeborn, Berlin und Prof. Dr. Andreas Popp, Konstanz) Inhalt, Auslegung und Strafbarkeitsrisiken von digitalen Erklärungen gegenüber Behörden (RiBFH Prof. Dr. Gregor Nöcker, Osnabrück) AG 1.2: Aus dem Nebenstrafrecht: strafrechtliche Fragen der Veranstaltung von Glücksspielen (Moderation: RA Prof. Dr. Markus Rübenstahl, Frankfurt am Main) <ul style="list-style-type: none"> Öffentlich-rechtliche Vorfragen strafrechtlicher Risiken im Kontext der Veranstaltung von Online-Glücksspielen (RA'in Juliane Hilf, Düsseldorf) Strafrechtliche Fragen im Kontext der Veranstaltung von Online-Glücksspielen (StA'in Christina von Appen, Frankfurt am Main)
14:00 bis 16:00	Panel 2 (in zwei Arbeitsgruppen): Spezifische Probleme der Digitalisierung des Wirtschaftsstrafverfahrens AG 2.1: Internetermittlungen und der Umgang mit digitalen Beweismitteln im Wirtschaftsstrafverfahren (Moderation: RA Dr. Mayeul Hieramente, Hamburg) <ul style="list-style-type: none"> Umgang mit digitalen Beweismitteln im Wirtschaftsstrafverfahren (OStA Dr. Christopher Wenzl, Frankfurt am Main) Abschöpfung digitaler Assets im Wirtschaftsstrafverfahren (OStA'in beim BGH Sonja Heine, Karlsruhe) AG 2.2: Digitalisierung, Akteneinsicht, Aktenführung (Moderation: RA Dr. Saleh Ihwas, Frankfurt am Main) <ul style="list-style-type: none"> Digitale Akten, Akteneinsicht und Datenschutz im Wirtschaftsstrafverfahren (StA als GL Dr. Nino Goldbeck, Bamberg) Zugriff auf EDV sowie Abstimmung und Transparenz von Suchstrategien bei der Auswertung sichergestellter Daten im Wirtschaftsstrafverfahren (RA Dr. Eren Basar, Düsseldorf)

16:30 bis 18:30	Panel 3 (in zwei Arbeitsgruppen): Die vierte Gewalt im Wirtschaftsstrafrecht AG 3.1: Materiell: Strafrechtliche Grenzen der Öffentlichkeit (Moderation: RA Dr. André Szesny, Düsseldorf) <ul style="list-style-type: none"> Grenzen der Veröffentlichung von Informationen aus Wirtschaftsstrafverfahren durch Medien oder private Internetaktivisten einschließlich der Verantwortlichkeit von Providern (RA Gernot Lehr, Bonn) Wertpapierhandel auf der Basis öffentlicher oder veröffentlichter Informationen (RA Dr. Sebastian Wagner, Dortmund) AG 3.2: Prozessual: Der Umgang mit der Presse im Wirtschaftsstrafverfahren (Moderation: OStA'in Dr. Martina Müller-Ehlen, Koblenz) <ul style="list-style-type: none"> Aus Sicht der Staatsanwaltschaft und der Gerichte: Rechte und Pflichten bei der Weitergabe von Informationen an die Presse (OStA Michael Hoffmann, Bamberg) Aus Sicht der Verteidigung: Umgang mit und Schutz der Mandantschaft vor der Presse (RA'in Simone Lersch, Köln)
20:00 bis 21:30	Streitgespräch zum Thema Legal-Tech – Ersetzung von Juristen durch Computer? (Einführung und Moderation: RA Dr. Mathias Prierewer, Berlin; gegenüber: RA Dr. Time Hermesmeier, Frankfurt; Prof. Dr. Christoph Burchard, Frankfurt am Main)

Samstag, 15. Januar 2022

10:00 bis 12:00	Kryptowährungen, Ransomware und Co. – neue technische Herausforderungen für das Strafrecht (Moderation: RA Dr. Alexander Paradissis, Köln) <ul style="list-style-type: none"> Einführung in Funktionsweise und Systematik von Blockchain und Kryptowährungen technisch und rechtlich (RA Roman Pusep, Köln) Bitcoin, Ransomware & Co. – Wie die Digitalisierung der Kriminalität die (wirtschafts-) strafrechtliche Landschaft verändert (OStA als Hauptabteilungsleiter Markus Hartmann, Köln)
12:00 bis 12:30	Zusammenfassung der Tagung und Verabschiedung (RA Alexander Sättele, Berlin)

Inhaltsverzeichnis

Nr.

Grußwort

Panel 1 (zwei Arbeitsgruppen): Klassisches Wirtschaftsstrafrecht und Tatbestände des Nebenstrafrechts im Informationszeitalter

AG 1.1.: Klassisches Wirtschaftsstrafrecht

Moderation: RA Dr. Sebastian Münkler, Mannheim

1

Identitätstäuschung und Betrug im Internet

RA'in Diana Nadeborn, Berlin und Prof. Dr. Andreas Popp, Konstanz

Inhalt, Auslegung und Strafbarkeitsrisiken von digitalen Erklärungen gegenüber Behörden

RiBFH Prof. Dr. Gregor Nöcker, Osnabrück

AG 1.2.: Aus dem Nebenstrafrecht: strafrechtliche Fragen der Veranstaltung von Glücksspielen

Moderation: RA Prof. Dr. Markus Rübenstahl, Frankfurt am Main

2

Öffentlich-rechtliche Vorfragen strafrechtlicher Risiken im Kontext der Veranstaltung von Online-Glücksspielen

RA'in Juliane Hilf, Düsseldorf

Strafrechtliche Fragen im Kontext der Veranstaltung von Online-Glücksspielen

StA'in Christina von Appen, Frankfurt am Main

Panel 2 (zwei Arbeitsgruppen): Spezifische Probleme der Digitalisierung des Wirtschaftsstrafverfahrens

AG 2.1.: Internetermittlungen und der Umgang mit digitalen Beweismitteln im Wirtschaftsstrafverfahren

Moderation: RA Dr. Mayeul Hieramente, Hamburg

3

Umgang mit digitalen Beweismitteln im Wirtschaftsstrafverfahren

OStA Dr. Christoph Wenzl, Frankfurt am Main

Abschöpfung digitaler Assets im Wirtschaftsstrafverfahren

OStA Dr. Gunnar Greier, Köln

AG 2.2.: Digitalisierung, Akteneinsicht, Aktenführung

Moderation: RA Dr. Saleh Ihwas, Frankfurt am Main

4

Digitale Akten, Akteneinsicht und Datenschutz im Wirtschaftsstrafverfahren

StA als GL Dr. Nino Goldbeck, Bamberg

Zugriff auf EDV sowie Abstimmung und Transparenz von Suchstrategien bei der Auswertung sichergestellter Daten im Wirtschaftsstrafverfahren

RA Dr. Eren Basar, Düsseldorf

Panel 3 (zwei Arbeitsgruppen): Die vierte Gewalt im Wirtschaftsstrafrecht

AG 3.1.: Materiell: Strafrechtliche Grenzen der Öffentlichkeit

Moderation: RA Dr. André Szesny, Düsseldorf

5

Grenzen der Veröffentlichung von Informationen aus Wirtschaftsstrafverfahren durch Medien oder private Internetaktivisten einschließlich der Verantwortlichkeit von Providern

RA Gernot Lehr, Bonn

Wertpapierhandel auf der Basis öffentlicher oder veröffentlichter Informationen

RA Dr. Sebastian Wagner, Dortmund

AG 3.2.: Prozessual: Der Umgang mit der Presse im Wirtschaftsstrafverfahren

Moderation: *ESStA Kai Sackreuther, Mannheim*

6

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft und der Gerichte: Rechte und Pflichten bei der Weitergabe von Informationen an die Presse

OStA Michael Hoffmann, Bamberg

Aus Sicht der Verteidigung: Umgang mit und Schutz der Mandantschaft vor der Presse

RA'in Simone Lersch, Köln

Streitgespräch zum Thema Legal-Tech – Ersetzung von Juristen durch Computer?

Einführung und Moderation: *RA Dr. Mathias Priewer, Belrin; gegenüber RA Dr. Time Hermesmeier, Frankfurt am Main; Prof. Dr. Christoph Burchard, Frankfurt am Main*

7

Kryptowährungen, Ransomware und Co. – neue technische Herausforderungen für das Strafrecht

Moderation: *RA Dr. Alexander Paradissis, Köln*

8

Einführung in Funktionsweise und Systematik von Blockchain und Kryptowährungen technisch und rechtlich

RA Roman Pusep, Köln

Bitcoin, Ransomware & Co. – Wie die Digitalisierung der Kriminalität die (wirtschafts-) strafrechtliche Landschaft verändert

OStA als Hauptabteilungsleiter Markus Hartmann, Köln

Literatur-Informationen von C.F. Müller

9



Dr. Marco Buschmann
Bundesminister der Justiz



**Grußwort an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Neujahrstagung
der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung (WisteV)
in Kooperation mit der Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra)
am 14. und 15. Januar 2022 in Frankfurt am Main**

Allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Neujahrstagung zunächst meine besten Grüße und Wünsche für das neue Jahr!

Ihre Tagung setzt sich mit aktuellen Fragestellungen des materiellen und prozessualen Wirtschaftsstrafrechts auseinander. Wie Ihr beindruckendes Programm zeigt, sind die Herausforderungen im Informationszeitalter gerade auch für diesen Rechtsbereich vielfältig und drängend. Nicht zuletzt die Pandemie hat uns vor Augen geführt, dass der rasant fortschreitenden Digitalisierung auch in der Rechtspolitik stärker Rechnung getragen werden muss.

Dies betrifft zum einen die Modernisierung der justiziellen Verfahrensabläufe, die wir mit dem „Digitalpakt Justiz“ unterstützen möchten. Die IT-Technik soll insbesondere auch zu einer besseren Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung eingesetzt werden – ein wichtiges Vorhaben. Die Justiz muss im Sinne sämtlicher Verfahrensbeteiligter mit dem Ziel der Stärkung des Rechtsstaates den Anforderungen der Gegenwart gewachsen sein. Dazu gehört übrigens in der Tat auch der in Ihrem Programm thematisierte Umgang mit der Medienöffentlichkeit.

Zum anderen ergeben sich aus der Digitalisierung aber auch neue Fragen an das materielle Strafrecht und das Strafverfahrensrecht und Herausforderungen für den Schutz der digitalen

Bürgerrechte, etwa bei Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung. Mit etlichen dieser Themen werden Sie sich auf Ihrer Fachtagung beschäftigen.

Im materiellen Strafrecht sind das bei „digital“ verübten Taten neben den rechtlichen Fragen oft auch IT-technische Probleme, etwa im Bereich der Kryptowährungen. Wie jüngste Beispiele zeigen, können mit entsprechender Expertise digitale Vermögenswerte, die im Wege der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung eingezogen wurden, erfolgreich verwertet werden.

Im Strafverfahrensrecht befassen Sie sich mit dem Thema Internetermittlungen, die für eine effektive Strafverfolgung von erheblicher Bedeutung sind. Allerdings werden Art und Ausmaß der Datenspeicherung und Datenerhebung im Sinne der verfassungsgerichtlich angemahnten sogenannten Überwachungsgesamtrechnung auf den Prüfstand zu stellen sein. Ganz besonderes Augenmerk werden wir hierbei auf die anlassbezogene Vorratsdatenspeicherung legen, die wir durch ein anlassbezogenes Quick-Freeze-Verfahren ersetzen wollen. Denn die Grundrechte der Betroffenen sind, einschließlich der Rechte von Angeklagten und Verteidigung, einerseits und das Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung und Sicherheit andererseits wieder in ein rechtsstaatlich ausgewogeneres Verhältnis zu bringen. Auf diese Verhältnismäßigkeit werden wir rechtspolitisch überall größten Wert legen.

Vor uns liegt ein Jahr mit spannenden rechtspolitischen Diskussionen. Wir werden Fortschritt wagen und Freiheit stärken. Ihre mit ausgewiesenen Experten besetzte Fachtagung wird für den Bereich des Wirtschaftsstrafrechts wichtige Impulse geben, denen auch ich mit besonderem Interesse entgegenre. Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen Verlauf Ihrer Tagung, interessante Vorträge und erkenntnisreiche Gespräche.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marco Buschmann', written in a cursive style.

Dr. Marco Buschmann
Bundesminister der Justiz

Identitätstäuschung und Betrug im Internet

Rechtsanwältin Diana Nadeborn, Berlin / Prof. Dr. Andreas Popp, Universität Konstanz

I. Einleitung

In dem Wissenschaftsbereich, der neuerdings als „Cyberkriminologie“ firmiert, aber auch in der kriminalistischen Praxis sind „Identitätsdiebstahl“ (*identity theft*) und „Identitätsmissbrauch“ in aller Munde.¹ *Identity fraud* – das ist der Missbrauch von Angaben, die auf eine konkrete andere Person verweisen, zu unlauteren eigenen Zwecken.² Davon soll heute allerdings nicht unmittelbar die Rede sein. Denn im Blick haben wir weniger diejenigen, deren „Identität“ sich jemand ungefragt anmaßt, sondern diejenigen, die über die wahre Identität ihres Gegenübers getäuscht werden sollen – dadurch, dass jemand sich gewissermaßen die Maske eines anderen aufsetzt (gleichviel, ob dieser andere tatsächlich existiert oder nicht). Es geht uns also allein um das berechtigte Interesse, rechtserhebliche Erklärungen ernstnehmen zu dürfen, und um Vermögensschutz; dies freilich – der Titel unseres Vortrags deutet es an – gerade in neueren Internet-Sachverhalten.

Angesprochen ist damit zuallererst der Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB), an dessen Stelle allerdings immer häufiger der sog. Computerbetrug tritt (→ II.1.). Identitätstäuschungen, die diese Delikte begleiten oder zumindest vorbereiten, können zudem schon für sich genommen strafbare Fälschungen darstellen (→ II.2.) – oder eben auch nicht (→ III.).

II. Materiellrechtliche Grundlagen

1. Betrug und Computerbetrug (§§ 263, 263a StGB)

„Betrügen“ heißt ja zunächst einmal: „täuschen“, und „täuschen“ heißt: „kommunizieren“. Und hierfür ist das Internet geradezu geschaffen. Vielfältig miteinander verflochtene Computersysteme liefern, wenn man so will, die perfekte Infrastruktur für betrügerische Interaktionen aller Art. Dass der Tatbestand des **Betruges (§ 263 StGB)** längst auch in mannigfachen Internet-Sachverhalten eine Rolle spielt, versteht sich deshalb eigentlich von selbst. Und natürlich mag es sich in solchen wie in anderen Zusammenhängen für den Täter empfehlen, die eigene Identität zu verschleiern; in manchen Fällen besteht die Täuschung sogar ganz zentral darin, sich als eine bestimmte andere Person mit bestimmten Berechtigungen auszugeben.

¹ S. etwa BKA (Hrsg.) Cybercrime Bundeslagebild 2018 (2019), S. 12 f.; übersichtsweise auch *Horten/Gräber* Forens Psychiatr Psychol Kriminol (2020) 233 (235 f.).

² Dem geht häufig (aber nicht notwendig) die Usurpation der virtuellen Identität (zB: eines Accounts) voraus; s. bereits *Ziercke* in: Dölling/Jehle (Hrsg.), Täter, Taten, Opfer (2013), S. 309 (313 ff.).

Doch mit wem wird in Internet-Sachverhalten eigentlich kommuniziert? Oft mag es sich um andere Menschen handeln, jedoch – bei nicht nur digitalisierter, sondern auch automatisierter Abwicklung von Geschäftsvorgängen – ebenso gut um ein mehr oder weniger schlichtes IT-System, das die ihm übermittelten Daten nach eigenen Regeln verarbeitet. Dann aber sind die Grenzen des Betrugsstrafrechts auch schon überschritten, denn Computersysteme lassen sich nicht „täuschen“, sondern allenfalls manipulieren. An die Stelle des Betruges tritt ein Delikt, das nur noch ähnlich heißt: der **Computerbetrug (§ 263a)**. In manchen Bereichen, etwa im Online-Versandhandel, wird dem Täter nicht immer klar sein, mit wem – oder womit – er es nun eigentlich zu tun hat; gelegentlich sind die Abläufe wohl auch für die Gerichte nicht mehr eindeutig feststellbar.³ *Wahlfeststellung* scheint dem Bundesgerichtshof dann (leider) auch hier das Mittel der Wahl zu sein.⁴

Außerhalb des Internets – aber noch innerhalb der Cybercrime-Sphäre – sind uns Identitätstäuschungen längst von den Bankomaten-Fällen her vertraut: Jemand führt eine fremde Bankkarte in den Automaten ein, weist sich damit als Karteninhaber aus und veranlasst so einen Auszahlungsvorgang (zum Schaden der Bank). Die Kasuistik hierzu wird immer reichhaltiger und soll uns heute auch nicht in allen Einzelheiten interessieren. Belassen wir es bei dem Hinweis, dass sich die Identitätsfrage hier gleich auf mehreren Ebenen stellt und auch durchaus differenziert behandelt wird: In tatsächlicher Hinsicht soll sie keine Rolle spielen, solange eine gültige Karte mit zugehöriger PIN ordnungsgemäß zum Einsatz gebracht wird – kein Gewahrsamsbruch an den ausgegebenen Geldscheinen und damit jedenfalls kein Diebstahl.⁵ Dagegen kommt es in rechtsgeschäftlicher Hinsicht sehr wohl darauf an, wer hier nun eigentlich wirklich vor dem Automaten steht⁶ (eine *Unterschlagung* bleibt also möglich). Und was schließlich den „Computerbetrug“ betrifft, tritt an die Stelle der Täuschung über die eigene Identität die „unbefugte“ Verwendung von Daten (§ 263a Abs. 1 Var. 3 StGB).⁷

Dies (Letzteres) gilt im Grunde auch für die internetgestützte Interaktion mit Computern. Einige Beispiele aus der jüngsten Rechtsprechung:

³ S. aber OLG Hamm III-4 RVs 64/20, 4 RVs 64/20: Ggf. sei der Sachverhalt vom Tatgericht erst einmal so weit wie möglich aufzuklären.

⁴ S. zuletzt BGH (5. Strafsenat), Beschl. v. 10.11.2020 – 5 StR 368/20; BGH (4. Strafsenat), Beschluss vom 12.01.2021 – 4 StR 274/20; vertiefend zum Ganzen bereits *Schuhr ZWH* 2012, 48.

⁵ *BGH NSTZ* 2019, 726 (727).

⁶ *BGH NSTZ* 2019, 726 f. und bereits *BGHSt* 35, 152 (161); *BGH NJW* 2018, 245: Übereignungsangebot nur an den Berechtigten.

⁷ Die in Praxis und Rechtslehre vorherrschende „betrugsspezifische“ Deutung auch dieser dritten Variante öffnet dann freilich mit dem Rückbezug auf zivilrechtliche Vorfragen wiederum das Tor für Fragen der (hypothetischen) Identitätstäuschung.

- Erwerb von Online-Tickets der Deutschen Bahn AG unter Verwendung fremder Kreditkarten-Daten (*BGH NStZ-RR 2021, 214*; *Beschl. v. 9.3.2021 – 1 StR 22/21*; *OLG Düsseldorf NStZ 2021, 369*)
- Überweisungen von einem fremden Bankkonto über den zugehörigen Online-Banking-Account (zuletzt *BGH Beschl. v. 11.8.2020 – 6 StR 221/20*)

2. *Urkundsdelikte (§§ 267, 269, 281 StGB)*

Neben Betrug bzw. Computerbetrug stehen bei Identitätstauschungen aber auch eigenständige Fälschungsdelikte im Raum – im weiteren Sinne also: Urkundendelikte.

a) Sich darauf verlassen zu können, *dass jemand tatsächlich derjenige ist, als der er sich ausgibt* – das ist nur ganz am Rande ein Thema des Urkundenstrafrechts, nämlich beim Missbrauch von Ausweispapieren (§ **281 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB**). Ein solcher Missbrauch soll nach der jüngsten Rechtsprechung des 5. Strafsenats auch „online“ begangen werden können, indem vom (echten) Ausweis einer anderen Person ein Bild aufgenommen und sodann als Datei übermittelt wird.⁸ Praktisch scheint dieses Ergebnis einleuchtend und zeitgemäß; ob es sich dogmatisch halten lässt, ist eine andere, durchaus umstrittene Frage, die wir hier erst einmal offen lassen wollen.⁹

b) Sich darauf verlassen zu können, *dass jemand tatsächlich eine bestimmte rechtserhebliche Erklärung abgegeben hat*, scheint schon eher hierher zu gehören. Aber auch das trifft, wenn überhaupt, nur in einem ganz besonderen Sinne zu: § **267 StGB** schützt allein das Vertrauen in die Authentizität einer *als Urkunde* präsentierten Erklärung. Sichergestellt werden soll, dass wir das, was uns als urkundliche Erklärung einer anderen Person entgegenkommt, dieser anderen Person auch zurechnen und insofern unseren eigenen Dispositionen zugrunde legen können. Maßgeblich ist deshalb die Empfänger-Perspektive: Die Urkunde ist „unecht“, wenn in Wahrheit niemand hinter ihr steht – sei es, dass sie eben nicht auf diejenige Person zurückgeht, die sie *scheinbar* ausgestellt hat, sei es, dass diese Person überhaupt nicht existiert. Was jeweils übrig bleibt, ist eine „Erklärung ohne Erklärenden“ und damit letztlich eine bloße „Schein-Erklärung“ – ein Boden, auf den niemand bauen kann.

⁸ BGH NStZ 2019, 675 und nun wieder NStZ 2021, 43; abw. der 2. Strafsenat NStZ-RR 2020, 282.

⁹ Ablehnend etwa *Dehne-Niemann HRRS 2019, 405*; *Erb JR 2020, 450*; iE auch schon *LK/Zieschang § 281 Rn. 9*; *NK/Puppe/Schumann § 281 Rn. 7*; *SSW/Wittig § 281 Rn. 6*.

Nun sind Urkunden, wenn ich so sagen darf, im Grunde etwas denkbar „Undigitales“. Es ist ja gerade ihre Körperlichkeit, die sie als Ausdrucksform und Beweisobjekt kennzeichnet. Den Weg ins Internet haben freilich auch die Urkunden längst gefunden: Man soll sie zur Täuschung im Rechtsverkehr bekanntlich auch in der Weise „gebrauchen“ können, dass man sie einscann und die so erzeugte Datei anschließend digital übermittelt¹⁰ (gerade das wird, wie erwähnt, nun auch bei Ausweispapieren so gesehen). Aber das ändert nichts daran, dass es für eine derartige Kopie eine Vorlage geben muss, die sämtliche Eigenschaften einer (unechten bzw. verfälschten) Urkunde in sich vereint.

c) Vollständig eingeholt wird die Digitalisierung des Rechtsverkehrs deshalb, wenn überhaupt, erst durch § 269 StGB. Mit dieser Strafvorschrift sollen Erklärungen erfasst werden, die von vornherein nicht als Urkunde, sondern *datenförmig* abgegeben werden – dies freilich weiterhin in den vertrauten Kategorien des Urkundenstrafrechts. Es geht nun also zwar um „beweis-erhebliche Daten“, aber nur insofern und nur insoweit, als sie einer Urkunde *vergleichbar* sind. Tatbestandlich ist dann – wie bei § 267 – nicht nur der auf Täuschung gerichtete Gebrauch, sondern auch schon die vorgelagerte Manipulation bzw. Produktion solcher Entitäten, hier also: das Verändern oder Speichern entsprechender Daten. Den fragwürdigen Hybridbegriff der „Datenurkunde“ scheint uns dieses Regelungsmodell deshalb geradezu aufzudrängen: Daten, die derart gespeichert oder verändert worden sind, dass man von Urkundenfälschung sprechen müsste, wenn es sich denn um eine Urkunde handeln würde und eben nicht um Daten.¹¹

Der entscheidende Unterschied zur „Urkunde“ liegt im Übrigen weniger darin, dass die Erklärung durch „Daten“ nicht mehr unmittelbar mit den Sinnen erfasst werden kann, sondern darin, dass sie überhaupt keinen Ort mehr hat, an dem sie – in einem konkreten Stück Materie – gewissermaßen dingfest gemacht werden kann.¹² Es geht also tatsächlich nur um die maschinenlesbare Zeichenfolge, der sich die Erklärung entnehmen lässt¹³ - und nur insoweit kann überhaupt noch von einer „Perpetuierung“ der Erklärung die Rede sein.

¹⁰ St. Rspr. seit BGHSt 5, 291 (292) – damals noch zur „Photokopie“ eines Schutzhaftbefehls; *Rengier* BT II § 33 Rn. 35.

¹¹ Beispiel aus der neueren Rspr.: E-Mail statt Brief (BGH NStZ-RR 2017, 281).

¹² Sehr klar in diesem Punkt *MK-Erb* § 269 Rn. 16. Es ist deshalb auch völlig gleichgültig, auf welche Weise der betr. Datensatz in räumlicher Hinsicht gespeichert wird (kein einheitlicher Speicherort). Weitere Konsequenz: Es gibt kein „Original“, von dem Kopien erstellt werden könnten (*Erb* a.a.O. Rn. 23).

¹³ *Radtke* ZStW 115 (2003) 26 (36); *NK/Puppe/Schumann* § 269 Rn. 23; *MK-Erb* § 269 Rn. 16.

Wann entspricht sie einer „unechten Urkunde“? Dann, wenn der Täter die Speicherung eines Datensatzes veranlasst, der *nur scheinbar* auf diejenige Person zurückgeht, die als Autor präsentiert wird. Das gelingt etwa, wenn personalisierte Codekarten anderer Leute zum Einsatz kommen (zB an Bankomaten¹⁴ oder auch beim bargeldlosen Bezahlen an der Supermarktkasse¹⁵), ferner dann, wenn fremde Online-Accounts „gekapert“ und zur Abgabe rechts-erheblicher Erklärungen genutzt werden, die dann irrig dem Inhaber des betreffenden Accounts zugeschrieben werden. Und auch in den bereits genannten Computerbetrugskonstellationen aus der jüngsten Rechtsprechung haben wir es regelmäßig auch mit einer solchen „Fälschung beweis-erheblicher Daten“ zu tun.

Sogar die Einrichtung eines *eigenen* Accounts kann mit der Fälschung beweis-erheblicher Daten einhergehen. Das setzt dann freilich wiederum voraus, dass

- (1) schon damit eine rechtserhebliche (und insoweit u.U. „beweis-erhebliche“) Erklärung abgegeben wird, die eben deshalb einer konkreten Person zugeordnet werden muss, und
- (2) diese Erklärung im fraglichen Fall eine „Schein-Erklärung“ bleibt, weil für den Datensatz, in dem sie enthalten ist, letztlich niemand einsteht: der Täter nicht, weil er in diesem Zusammenhang gerade nicht offen auftritt, sondern hinter der Maske einer fremden Identität verborgen bleibt,¹⁶ aber auch sonst niemand, weil jene „Maske“ entweder missbräuchlich verwendet wird oder schlicht frei erfunden ist.

Der erste Punkt kann Zweifel aufwerfen, wenn es sich um die Anmeldung für Dienste handelt, bei denen dem Anbieter die Identität der Nutzer im Grunde ganz gleichgültig ist. Das ist vor einigen Jahren beispielsweise für gewisse Freemailing-Dienste und sogar für die Internet-Auktionsplattform „ebay“ behauptet worden,¹⁷ dies jedoch zu Unrecht.¹⁸ So sieht es nun auch der Bundesgerichtshof (BGH NStZ 2021, 43): Der Betreiber habe ein rechtliches Interesse, gegenüber seinem Vertragspartner etwaige Ansprüche durchsetzen zu können, und nicht zuletzt

¹⁴ Rengier, BT II, 22. Aufl. (2021), § 35 Rn. 7.

¹⁵ Dies übrigens auch beim „kontaktfreien“ Bezahlen unter Einsatz entsprechender NFC-Technik (*near field communication*); s. dazu OLG Hamm NStZ 2020, 673; Christoph/Dorn-Haag NStZ 2020, 697 (699).

¹⁶ Variiert der Täter in Randbereichen seine persönliche Angaben, um im (automatisierten) Anmeldeverfahren nicht mit zurückliegenden problematischen Vorgängen in Verbindung gebracht zu werden, greift § 269 erst ein, wenn er mit diesen Angaben nicht mehr als derjenige identifiziert werden kann, der die *vorliegende* Datenerklärung abgibt (abw. freilich BGHSt 40, 203, 205 ff.; hiergegen NK-Puppe/Schumann § 267 Rn. 73; Popp in: Borges (Hrsg.), Rechtsfragen der Internet-Auktion, 2. Aufl. 2014, S 360 (366 ff.)).

¹⁷ OLG Hamm MMR 2009, 775.

¹⁸ Ausführliche Kritik bei Willer, NStZ 2010, 553; Popp in: Borges (Hrsg.), Rechtsfragen der Internet-Auktion, 2. Aufl. 2014, S 360 (364 ff.); s.a. Singelstein, JR 2011, 375; KG K&R 2009, 807.

daran, ihn mit Blick auf die eigene Störerhaftung nach § 10 TMG effektiv sanktionieren zu können.¹⁹

In der selben Entscheidung hat der Bundesgerichtshof allerdings auch noch einmal differenziert und für die reine *Verkaufs*plattform „ebay-Kleinanzeigen“ etwas anders entscheiden wollen. Die Registrierung als Nutzer setzt *dort* nämlich nichts weiter voraus als die Angabe einer (wie auch immer lautenden) E-Mail-Adresse sowie eines selbstgewählten Passworts – man bleibt in dieser ersten Phase also im Ergebnis anonym. Von „beweiserheblichen Daten“ i.S.d. § 269 StGB könne deshalb an dieser Stelle gerade noch keine Rede sein. Das ändere sich erst, wenn auf der Plattform registrierte Nutzer mit anderen Nutzern in konkrete geschäftliche Beziehung treten – für diese kommt es dann natürlich sehr wohl auf die Identität ihres jeweiligen Vertragspartners an.

III. Manipulation des Video-Ident-Verfahrens

1. Phänomen

Lässt sich die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach sich wegen Fälschung beweiserheblicher Daten strafbar macht, wer ein eBay-Nutzerkonto unter falschem Namen eröffnet, auf die Eröffnung eines Direktbank-Kontos übertragen?²⁰ Zivilrechtlich ist die Einrichtung eines eBay-Nutzerkontos durch Eingabe der Personaldaten – ohne Verifizierung – ein Angebot, welches automatisiert vom Betreiber angenommen wird. Bei einer Direktbank ist nach der Eingabe der Personaldaten eine Verifizierung erforderlich, sog. Video-Ident-Verfahren²¹, mit deren Abschluss das Angebot vollständig ist, welches automatisiert von der Bank angenommen wird.

Nun gibt es Personen, die zuerst die Personaldaten einer anderen Person in das Formular einer Direktbank eintragen und dann diese andere Person dazu verleiten, die Verifizierung im eigenen Namen durchzuführen.²² Der Erste verschafft sich im Anschluss den alleinigen Zugang zu dem

¹⁹ BGH NStZ 2021, 43 (45) im Anschluss an *Willer*, NStZ 2010, 553.

²⁰ Direktbanken sind Kreditinstitute, die Bankgeschäfte ohne eigenes Filialnetz betreiben und nicht persönlich mit ihren Kunden kommunizieren, u.a. ING-DiBa, N26 Bank, Deutsche Kreditbank.

²¹ Die Video-Identifikation findet online statt. Der Kunde erhält von der Bank, meistens per E-Mail, einen Link. Dieser führt dann auf die abgesicherte Seite von einem Unternehmen, beispielsweise IDnow. Ein Mitarbeiter dieses Unternehmens führt dann das Video-Ident-Verfahren durch. Der Kunde muss selbst vor der Kamera zu sehen sein und seinen Personalausweis in die Kamera halten. Manche Unternehmen senden noch zusätzlich einen Sicherheitscode bzw. eine SMS-TAN oder E-Mail zu, die der Kunde am Ende des Prozesses eingeben muss. Danach wird die Identität des Kunden bestätigt.

²² Dazu schalten die Täter im Namen bekannter Unternehmen wie Tchibo oder Zalando auf Online-Plattformen Stellenanzeigen. Auf echt wirkenden Webseiten durchlaufen die Arbeitsuchenden einen vermeintlichen Bewerbungsprozess. Da angeblich ein persönliches Vorstellungsgespräch nicht möglich sei, sollen sie per

Direktbank-Konto des Zweiten, indem er nachträglich die Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Zweiten gegen seine eigene austauscht. Der so eingerichtete „bankdrop“ kann dann später für Betrug oder Geldwäsche genutzt werden.

Hat der Erste oder hat der Zweite die rechts- und beweishebliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner abgegeben, die einer konkreten Person zuordenbar sein muss? Der Zweite gibt jedenfalls keine „Schein-Erklärung“ ab, denn er ist die Person, für die er sich ausgibt und im Rahmen des Video-Ident-Verfahrens ausweist. Natürlich kann das Ergebnis dieses Ablaufs – Betrüger und Geldwäscher haben Zugriff auf „bankdrops“ – nicht im Interesse der Direktbanken oder auch der redlichen Allgemeinheit stehen. Anlässlich verschiedener abgeschlossener wie laufender Strafverfahren in diesem Bereich ist jedoch kritisch zu hinterfragen, ob sich das Handeln des Ersten, der damit den späteren Betrug oder Geldwäsche vorbereitet, zutreffend als eigenständige Straftat, nämlich als Fälschung beweisheblicher Daten, fassen lässt.

2. Überprüfung der Angaben

Obwohl dies technisch möglich wäre, überprüfen eBay und andere Online-Handelsplattformen die Angaben der Nutzer, die sich auf der Plattform anmelden, nicht. Aber auch die nicht verifizierte Namenseingabe ist eine rechtlich relevante Erklärung über die Identität des Anmeldenden, die – sofern sie falsch ist – zur Herstellung einer unechten Datenurkunde führt.²³ §§ 267, 269 StGB schützen auch denjenigen, der sich auf eine (Daten-) Urkunde verlässt, ohne die Authentizität des Ausstellers zu verifizieren, es sei denn deutliche Anzeichen sprechen gegen ihre Beweiseignung.²⁴

Demgegenüber sind Direktbanken (wie Filialbanken) verpflichtet, die Identität ihrer Vertragspartner zu überprüfen. Soweit die Direktbank die Durchführung auf einen Dienstleister wie IDnow überträgt, muss dieser die Einhaltung dieser Pflicht dokumentieren. "Der Anlass für die Identifikation ist durch die zu identifizierende Person zu bestätigen, auch damit für diese klar ersichtlich ist, wofür sie sich identifiziert. Die Mitarbeiter sind dahingehend zu schulen, dass sie zweifelsfrei feststellen, dass die zu identifizierende Person nach eigenem Willen das

Video-Ident-Verfahren ihre Identität nachweisen. Meist versichert der vorgebliche Arbeitgeber, das Konto müsse lediglich für diesen Nachweis eröffnet werden und werde anschließend sofort gelöscht.

²³ KG Berlin, Beschluss vom 22.07.2009, 4 – 130/09, Rn. 39.

²⁴ Willer, NStZ 2010, 553, 555.

jeweilige Produkt beim entsprechenden Anbieter erwirbt".²⁵ Der Dienstleister ist mithin verpflichtet, für die jeweilige Direktbank zweifelsfrei feststellen, dass die zu identifizierende Person den Willen hat, das Produkt des Auftraggebers zu erwerben. Damit wird sichergestellt, dass der Ausweisinhaber den Anlass für die Identifikation – die Eröffnung eines Bankkontos – kennt.

3. Rechtserhebliche Erklärung

Wenn der Erste den Namen des Zweiten eingibt, der sich später identifizieren wird, gibt er keine rechtlich relevante Erklärung i.S.d. § 269 StGB ab. Die rechtlich relevante Erklärung gibt erst der Ausweisinhaber im Rahmen des Identifizierungsverfahrens ab.

Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Übersendung des elektronischen Kontoeröffnungsantrags an die Direktbank zwar ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kontovertrages. Vor der Annahme des Vertrags und Eröffnung des Kontos ist die Direktbank jedoch gesetzlich verpflichtet, die Identität des Vertragspartners zu überprüfen. Ein Antrag ist ohne Identifizierung nicht annahmefähig. Er ist unvollständig und daher noch nicht relevant.

Die Unterschrift des Kunden am Ende eines Kontoeröffnungsantrags bei einer klassischen Filialbank wird bei Direktbanken durch den Abschluss des Video-Ident-Verfahrens ersetzt. Erst dieser zweite Schritt bildet die Voraussetzung für die Vertragsbeziehung zur Direktbank mit den entsprechenden Rechten und Pflichten gegenüber der Bank. Da die Direktbank in Erfüllung ihrer GWG-Pflichten den Vertragsschluss von der Identifizierung des Vertragspartners abhängig macht, misst sie (erst) dieser Erklärung die Beweisfunktion bei.

Denn es kommt der Bank zunächst nur auf die Eingaben, nicht auf die Person des Eingebenden an. Die Eingaben sind inhaltlich zutreffend und entsprechend den Daten des Ausweises. Der Datensatz geht auf diejenige Person zurück, die als Autor präsentiert wird. Es kommt der Bank anschließend, aber auch erst dann auf die sich ausweisende Person an. Das ist der Vertragspartner, den die Bank sich aussucht. Das ist die Person, die die Bank prüft.

Das schützenswerte Interesse des Erklärungsempfängers, sich anhand der Ausstellerangabe seinen Vertragspartner auszusuchen und ihn an seiner abgegebenen Erklärung festhalten zu können, ist gewahrt. Diesem Interesse dient gerade die Überprüfung der Personaldaten. Aus

²⁵ BaFin Rundschreiben 3/2017 (GW) - Videoidentifizierungsverfahren vom 10.04.2017, VII. Überprüfung der zu identifizierenden Person

Sicht des Empfängers steht hinter dem Vertragsschluss eine identifizierbare Person. Die Erklärung hat einen Erklärenden, also einen Boden, auf den der Vertragspartner bauen kann. Das womöglich ebenfalls bestehende Interesse des Erklärungsempfängers, dass kein anderer vor Vertragsschluss Einfluss auf den Vertragspartner nimmt und nach Vertragsschluss Zugriff auf das Konto hat, wird hingegen nicht von § 269 StGB geschützt.

IV. Fazit

Jede neue Technologie, die für den Kunden komfortabel ist, kann von Kriminellen missbraucht werden. Strafverfolgungsbehörden entwickeln dabei ein Interesse, schädliches Verhalten als Straftat zu verfolgen und zu ahnden, bevor der – im Bereich des Cybercrime durchaus aktive – Gesetzgeber neue Straftatbestände geschaffen hat.

Die Verwendung einer gestohlenen Girocard am Geldautomaten mit Eingabe einer fremden PIN ist als Computerbetrug strafbar, das kontaktlose Bezahlen an der Supermarktkasse ohne Eingabe der fremden PIN hingegen nicht. Die Eröffnung eines eBay-Nutzerkontos mit einem fremden Namen ist als Fälschung beweisbarer Daten strafbar, das Verleiten eines anderen zur Eröffnung eines Direktbank-Kontos im eigenen Namen, aber ohne Zugriff auf dieses Konto, nach der hier vertretenen Auffassung hingegen nicht. Diese auf den ersten Blick vielleicht nicht ganz eingängige Kasuistik ist auch dem Umstand geschuldet, dass eben nicht alles passend gemacht werden kann. Es bleibt Aufgabe des Gesetzgebers, für neue Missbrauchsformen Tatbestände zu schaffen. Und bis dahin ist es die Aufgabe der Verteidigung, durchzusetzen, dass Verhalten, das nicht unter einen bereits bestehenden Tatbestand passt, nicht passend gemacht wird.

Klassisches Wirtschaftsstrafrecht

Inhalt, Auslegung und Strafbarkeitsrisiken von
digitalen Erklärungen gegenüber Behörden

Dipl.-Kfm. HonProf. Dr. iur.

Gregor Nöcker

Honorarprofessor für Steuern der Hochschule Osnabrück

Richter am Bundesfinanzhof in München

Gegenstände des Vortrags

- zunehmende Digitalisierung der Finanzverwaltung
- eDaten im Rahmen der Steuerfestsetzung
- Prüfungspflichten des Steuerpflichtigen und seiner Berater
- erste Überlegungen eines Steuerrechtlers zum Steuerstrafrecht im fortschreitenden IT-Zeitalter

Der Steuerstaat und die Abgabenordnung (AO)

„Steuerrecht ist kein legalisierter Raub,
sondern notwendiger Teil und Vorbedingung
der Finanzierung eines geordneten
Gemeinwesens.“

(Professor Dr. Weber-Grellet, Steuerrecht und Steuerstaat in rechtsrealistischer Perspektive,

in: Rechtstheorie 2005, 301)

Die Abgabenordnung (AO) in der Moderne

- Neues Umfeld des Verfahrensrechts
 - ELSTER; ELSTAM, E-Bilanz
 - Datenschutz
 - Tax Risk Management und Tax Compliance
 - Massenverfahren im Zeitalter von Digitalisierung und demografischem Wandel
- braucht modernisiertes Recht – für alle Beteiligten (!)

4

AO als Teil des Rechtsgefüges

- Im Dezember 1919 trat die Reichsabgabenordnung (RAO) in Kraft.
 - Die RAO beruht auf einem Entwurf, den der Jurist Enno Becker innerhalb von nur neun Monaten erarbeitete.
 - Im Laufe der Zeit wurden die RAO und Nebengesetze unübersichtlicher.
- 1963 begann die Reform an der RAO und den Nebengesetzen
- Im November 1975 wurde die AO beschlossen, die zum 01.01.1977 in Kraft trat
 - Seit 1987 erlässt das BMF den Anwendungserlass zur AO (AEAO).

Systematik der Abgabenordnung

- materielles Recht
= Begriffe, Rechte, Pflichten, Strafrecht
- Verfahrensrecht
= Recht zur Durchsetzung des Verfahrens

Der Steuerstaat und die Abgabenordnung

„Steuerreformen glückten den fähigsten Staatsmännern auch in den bestorganisierten Staaten nur in Zeiten der größten Not oder des größten nationalen Aufschwungs“

(Finanzwissenschaftler Gustav Schmoller im Jahr 1900)

vgl. Stefan Bach, 100 Jahre deutsches Steuersystem: Revolution und Evolution,

DIW discussion papers 1767, Berlin 2018

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.7.2016

- Gesetzgeber wollte u.a. die sachgerechte Weiterentwicklung des steuerlichen Untersuchungsgrundsatzes, die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen für eine „vollautomatisierte“ Bearbeitung von Steuererklärungen und die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Datenabruf.
- Gesetz soll Gleichmäßigkeit der Besteuerung und rechtstaatliche Erfordernisse des Steuervollzugs im IT-Zeitalter sicherstellen.

8

Korrektur bei Datenübermittlung durch Dritte - §§ 93c, 175b AO

- Datensatz mitteilungspflichtiger Stellen ist **kein Grundlagenbescheid**, bei **Abweichungen** von der Steuererklärung hat FA **Aufklärungspflicht**.
- **§ 150 Abs. 7 Satz 2 AO**: Mitteilungen dritter Stellen gelten als Angaben des Stpfl, wenn er keine abweichende Erklärungen im Freitextfeld macht.
- Umfassende Korrektur zugunsten und zuungunsten des Stpfl bei fehlerhafter Berücksichtigung übermittelter Daten bis Ablauf der Festsetzungsfrist.

9

Vollautomatische Festsetzung und elektronische Bekanntgabe

- § 155 Abs. 4 AO: Automationsgestützte Steuerbescheide ohne personelle Prüfung durch Amtsträger
 - **zweites gesetzliches Leitbild** der Steuerfestsetzung
- Personelle Kontrolle regelmäßig bei **Eintragungen im Freitextfeld** (§ 150 Abs. 7 AO)
- Bekanntgabe durch **elektronische Information** über die **Bereitstellung** des Bescheids zum **Datenabruf**
- Bekanntgabefiktion (§ 122a Abs. 5 AO): Am dritten Tag nach Benachrichtigung über Bereitstellung zum Datenabruf

10

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen v. 22.12.2016

- Gesetzgeber wollte die Unveränderbarkeit von digitalen Grundaufzeichnungen sicherstellen und so Manipulationen einen Riegel vorschieben
- Gesetz soll insbesondere Kassenaufzeichnungen durch die Einführung von technischen Sicherheitseinrichtungen vor Manipulationen schützen

11

Neues steuerliches Verfahrensrecht und Strafrecht

- Das Verfahrensrecht soll geprägt werden durch die Automatisierung der Steuerfestsetzung, um so wirtschaftlich schnell und zuverlässig auf die Probleme der demografischen Entwicklung in der Finanzverwaltung zu reagieren.
- „Die beiden zentralen Gebote des Steuerstrafrechts lauten:
... Du sollst nicht lügen
und
...Du sollst Angaben machen, wenn Du dazu verpflichtet bist“

(Küchenhoff, NZWiSt 2018, 90

– und Ebner in der Vorlesung zum Steuerstrafrecht bei MAFT an der HS Osnabrück)

§ 93c AO – die Bereitstellung von eDaten und ihre Folgen (Nöcker, AO-StB 2020, 261)

- Automatisationsgestützte Steuerfestsetzung bedarf der Bereitstellung von Daten durch sog. Dritte an die Finanzbehörden – eDaten i.w.S.
- Rahmenregelung in § 93c AO (eDaten i.e.S.)
(Korrekturvorschrift § 175b AO, Haftung § 72a AO)
- eDaten i.e.S. gelten als „wahr und richtig“
- eine Abweichung verlangt nach der Aussteuerung und personellen Veranlagung durch den Steuerbeamten

§ 150 Abs. 7 AO – „qualifizierter Freitext“

- Ein „Anlass“ zur Aussteuerung ist
 - weitergehende Angaben im „qualifizierten Freitextfeld“
 - u.a. auch Äußerung von Zweifelsfragen oder Prüfbitten
- ggf. nötig, um sich vom Vorwurf einer Steuerverkürzung zu exkulpieren, weil die Steuererklärung bewusst von der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung abweicht

Fehlende Bindungswirkung der Datenübermittlung

- § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO schreibt die Information des Steuerpflichtigen bis Ende Februar des Folgejahres vor.
- eDaten i.e.S. (nur diese, nicht alle auf elektronischem Wege übermittelten Daten) sind zwar Grundlage der Steuerfestsetzung, aber nicht Grundlagenbescheidsähnlich (§ 93c Abs. 4 Satz 2 AO)
 - das FA darf die eDaten überprüfen
 - der Steuerpflichtige muss (?) die eDaten überprüfen
 - Mitteilungspflichtige Stelle hat weitreichende Änderungspflicht

Prüfungspflichten des Steuerpflichtigen

- Selbst bei Nutzung der Aussteuerungsregelung des § 150 Abs. 7 AO kann der Steuerpflichtige nicht sicher sein, dass das FA seinen Angaben folgt.
- Folglich hat er bzw. sein Berater/seine Beraterin (steuerrechtlich mehr als sinnvoll) stets den Steuerbescheid auf Richtigkeit auch in Bezug auf die übernommenen eDaten wie andere beigestellte Daten zu überprüfen.
- Folge: bei Erkennen der Fehlerhaftigkeit (etwa Verstoß gegen Abflussprinzip bei Sonderausgaben) hat der Steuerpflichtige die Angaben richtig zu stellen, soweit nicht bereits im Freitextfeld richtige Daten eingetragen worden sind, wenn Steuerverkürzung möglich (siehe § 153 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Kritik an Prüfungspflicht des Steuerpflichtigen

(vgl. Gebhardt, AO-StB 2021, 32)

- Bescheinigungen (insb. bei Abzugssteuern) kommt Bindungswirkung zu.
- Steuerpflichtige und Berater können auf Richtigkeit von Bescheinigungen vertrauen.
- In der täglichen Veranlagungspraxis kommt es i.d.R. weder auf Seiten des Steuerpflichtigen noch auf Seiten seines steuerlichen Beraters zu einer Prüfung der übermittelten Beträge anhand der gleichzeitig für die Erstellung der Steuererklärung vorgelegten Bescheinigung (über die eDaten).

Kritik an Prüfungspflicht des Steuerpflichtigen

(vgl. Gebhardt, AO-StB 2021, 32)

- Prüfungspflichten unterlaufen den Grundsatz der Verfahrensökonomie (§ 88 AO).
 - Steuerpflichtiger und seine Berater wären sonst in der Pflicht „Finanzbeamter zu spielen“.
 - Etwaige Fehler bei der Veranlagung werden von den Verfahrensbeteiligten in Kauf genommen.
 - Qualifiziertes Freifeld nur für abweichende Rechtsansichten vorgesehen, nicht zur Übermittlung abweichender quantitativer Abweichungen.
-

Prüfungspflichten trotz Beistellung von eDaten

(Replik in AO-StB 2021, 35)

- Waffengleichheit wäre schön, denn die Fehlerhaftigkeit von elektronischen übermittelten Daten ist nicht leicht erkennbar.
- Fehlende bindende Wirkung der eDaten (§ 93c AO) und anderer übermittelter elektronischer Daten.
- Folglich besteht schon aus diesem Grunde kein Vertrauensschutz auf die Richtigkeit dieser Daten.

Steuererklärungspflichten

- § 150 Abs. 2 AO sieht vor:

„Die Angaben in den Steuererklärungen sind wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen zu machen.“

- § 150 Abs. 7 Satz 2 AO legt fest:

„Daten, die von mitteilungspflichtigen Stellen nach Maßgabe des § 93c an die Finanzverwaltung übermittelt wurden, gelten als Angaben des Steuerpflichtigen, soweit er nicht in einem dafür vorzunehmenden Abschnitt oder Datenfeld der Steuererklärung entsprechende Angaben macht.“

Steuererklärungspflichten und § 150 Abs. 7 Satz 2 AO

- § 150 Abs. 7 Satz 2 AO ändert nichts an den bisherigen Pflichten des Steuerpflichtigen, also
 - richtige Angaben in der Steuererklärung zu machen
 - und bei nachträglichem Erkennen seine Steuererklärung nach § 153 AO zu berichtigen.
- Es droht die Strafbarkeit nach § 370 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AO oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 378 AO wegen leichtfertiger Steuerverkürzung (vgl. nur Gehm, Kriminalistik 2018, 657).

Steuererklärungspflichten und § 153 AO

(Beyer, NWB 2021, 3244 unter Hinweis auf Seer in T/K, § 153 AO, Rz 16))

- „Ein Erkennenmüssen oder Erkennenkönnen löst die Anzeige- und Berichtigungspflicht noch nicht aus.“
- § 153 AO verpflichtet den Steuerpflichtigen nicht nach Unrichtigkeiten zu suchen.
- „Erkennen“ bedeutet vielmehr das positive Wissen von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit sowie die Erkenntnis, dass es durch die Erklärung zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann oder bereits gekommen ist.

eDaten und Steuerstrafrecht

- Entscheidend ist natürlich auch, ob der subjektive Tatbestand des § 370 AO, also Vorsatz, erfüllt bzw. die Fahrlässigkeit als Leichtfertigkeit anzusehen ist.
- Probleme insoweit:
 - Nachweisbarkeit des Erkennens durch den Steuerpflichtigen (oder seiner Berater)
 - Komplexität der eDaten i.w.S.
- „Nötig ist die Prüfung dennoch!“
(Auch durch die Finanzverwaltung, ggf. Neujustierung der Korrekturmöglichkeiten)

Vorsatz und eDaten

- Vorsätzliche Steuerhinterziehung wird wahrscheinlich nur vorliegen, wenn nach der Überprüfung der eDaten i.w.S. nach Zusendung des Steuerbescheides die Berichtigung nach § 153 AO bewusst vermieden wird.
- M.E. rechtstatsächlich nur schwer fassbar (wann liegt schon bedingter Vorsatz vor, wenn die Fehlerhaftigkeit der eDaten bekannt ist?).
- Es liegt eher ein Problem der leichtfertigen Steuerverkürzung (§ 378 AO) vor.

BFH v. 23.7.2013 – VIII R 32/11

- „Nach § 150 Abs. 2 AO sind die Angaben in den Steuererklärungen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu machen und - wenn der Vordruck dies vorsieht – schriftlich zu versichern. Auch wenn die an den Steuerpflichtigen gestellten Kontrollanforderungen nicht überspannt werden dürfen, muss doch der Steuerpflichtige die ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Verhältnisse zumutbare Sorgfalt walten lassen.“ (Rz 16)
- Gilt auch für steuerlich nicht vorgebildete Steuerpflichtige.
- Pflicht zur Erkundigung beim steuerlichen Berater oder FA

BFH v. 23.7.2013 – VIII R 32/11

- „Eine abweichende Beurteilung folgt nicht daraus, dass das FA es unterlassen hat, aufgrund der zutreffenden Gewinnfeststellungserklärung 2001 (...) nach Erlass des Feststellungsbescheids (...) den Einkommensteuerbescheid entsprechend zu ändern (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO).“ (Rz. 21)
- „leichtfertige Steuerverkürzung durch Unterlassen scheidet (...) nicht deshalb aus, weil Steuerpflichtige nicht verpflichtet sind, Fehler des FA richtigzustellen.“ (Rz. 19), wenn Steuerklärung fehlerhaft ist.

FG BaWü v. 5.1.2021 – 10 K 1662/20

- „Den Steuerpflichtigen trifft auch bei Einschaltung eines Steuerberaters hinsichtlich der in der Steuererklärung zu beantwortenden Fragen über seine persönlichen Verhältnisse und damit auch hinsichtlich der Kirchenzugehörigkeit eine erhöhte Nachprüfungspflicht. Kommt er dieser nicht nach, handelt er grob fahrlässig i.S.d. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO.“ (Rz. 50)
- Urteil betrifft § 93c AO und die Frage, ob auch die nach § 39e Abs. 2 Satz 2 EStG geregelte Verpflichtung zur Übermittlung der dort genannten Daten solche nach § 93c AO sind. Das FG verneint dies. (Rz 28).

FG BaWü v. 5.1.2021 – 10 K 1662/20

- „Einem Steuerpflichtigen kann des Weiteren dann als grobes Verschulden angelastet werden, wenn er die von seinem steuerlichen Berater angefertigte Steuererklärung nicht auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit durchgesehen hat und ihm ohne weiteres hätte auffallen müssen, dass steuermindernde Tatsachen oder Beweismittel nicht berücksichtigt worden sind.“ (Rz 47)
 - Rev. I R 6/21
-

Muss der Berater handeln?

- h.M. ist der Ansicht, dass eine Handlungspflicht des Beraters in Bezug auf § 153 AO nur besteht, wenn der Berater Steuerpflichtiger ist, also dessen gesetzlicher Vertreter (§ 34 AO) oder Verfügungsberechtigter (§ 35 AO).
- BMF v. 23.5.2016 (BStBl I 2016, 490, Tz 4) geht ebenfalls davon aus, dass Bevollmächtigte, die eine Steuererklärung vorbereiten, unterschreiben oder elektronisch übermitteln, ohne weitere Umstände nicht nach § 153 AO handeln müssen.

Muss der Berater handeln?

- BFH v. 29.10.2013 – VIII R 27/10 lässt es offen, ob der Berater handeln muss.
 - OLG Koblenz v. 13.12.1982 – 1 Ss 559/82, wistra 1983, 270 hat eine Handlungspflicht bejaht (Prüfung von fehlenden Bareinnahmen in Vorjahren bei Entdeckung im Erklärungsjahr durch Berater führt zu dessen leichtfertiger Steuerverkürzung nach § 378 AO).
 - Handlungspflicht aus Ingerenz bei pflichtwidrigem Vorverhalten?
-

Muss der Berater handeln?

- BGH v. 20.12.1995 – 5 StR 412/95 sieht keine strafrechtliche Garantenstellung bei bloßer berufsrechtlicher Stellung.
- BGH (a.a.O.): lässt aber offen, ob etwas anderes gilt, wenn der Berater die Steuererklärung in eigener Verantwortung erstellt und selbst unterschreibt.
- Ggf. Handlungspflicht des Beraters aus Abgabe einer unzutreffenden Erklärung, wenn Steueranspruch gefährdet (u.a. Jäger in Klein, § 153 AO, Rz. 65)
- **Beginnende Diskussion bei cum/cum-Gestaltungen beobachten**

Leichtfertigkeit i.S.d. § 378 AO

- Abgrenzung zur einfachen Fahrlässigkeit bleibt nötig.
- Leichtfertigkeit verlangt an sich eine grobe Fahrlässigkeit in der Art, dass sich eine massive Missachtung der Überprüfungspflicht anderen geradezu aufdrängt.
- Berater ist eigentlich nicht verpflichtet, eigene Nachforschungen anzustellen, um die Angabe des Steuerpflichtigen auf Richtigkeit hin zu überprüfen (RG, RStBl 1937, 483).

Leichtfertigkeit i.S.d. § 378 AO

- Problematisch bleibt aber die Leichtfertigkeit des Steuerpflichtigen, wenn seine Fähigkeiten und Kenntnisse über die der sog. Maßfigur hinausgehen:
 - -"besondere Kenntnis"
 - „seit langem tätig“
 - „erfahrener Geschäftsmann“
 - „in der Computerbranche erfahren“
 - „Akademiker“

(vgl. nur Steinberg, ZStW 2019, 888 (960))

Fazit eines Steuerrechtlers

- Steuerpflichtiger und Berater können nicht auf die Richtigkeit der eDaten i.w.S. vertrauen.
 - Sie müssen steuerrechtlich die Daten spätestens bei der Übersendung des Steuerbescheides überprüfen.
 - Erkannte Fehler sind zu berichtigen, sonst drohen strafrechtliche Konsequenzen.
 - Dies gilt erst recht bei Angaben zu persönlichen Verhältnissen.
 - Unklar für mich, wann „in dubio pro reo“ hilft...
-

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Öffentlich-rechtliche Vorfragen strafrechtlicher Risiken

im Kontext der Veranstaltung von Online-Glücksspielen

WisteV-wistra-Neujahrstagung 2022

Dr. Juliane Hilf



Freshfields Bruckhaus Deringer

Gliederung

1. Nationaler Rechtsrahmen

- Vom GlüStV 2008 zum GlüStV 2021
- Erlaubnisfähige Online-Glücksspiele
- Sonderregime Schleswig-Holstein

2. Unionsrechtliche Einbettung

3. BGH-Urteil vom 27. Februar 2020

4. Status quo: White List und Duldung

5. Weitere Themen (Werbung, Zahlungsdienstleistungen, Steuern, Geldwäscheprävention...)

Nationaler Rechtsrahmen

Vom GlüStV 2008 zum GlüStV 2021 – Erlaubnisfähige Online-Glücksspiele –
Sonderregime Schleswig-Holstein

Ausgangspunkt: § 284 StGB

...ohne behördliche Erlaubnis

„Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Glücksspielstaatsvertrag

Erlaubnisvorbehalt (1/2)

Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden.

- **§ 4 Abs. 1 GlüStV 2008:** „*Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) ist verboten.*“
- **§ 4 Abs. 1 GlüStV 2012** „*Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) sowie die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel sind verboten.*“
- **§ 4a Abs. 1 GlüStV 2012** „*Soweit § 10 Abs. 6, insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten, nicht anwendbar ist, dürfen die dort den Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und 3 vorbehaltenen Glücksspiele nur mit einer Konzession veranstaltet werden. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.*“

Glücksspielstaatsvertrag

Erlaubnisvorbehalt (2/2)

Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden.

- **§ 4 GlüStV 2021:** „*Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) sowie die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel sind verboten. Bietet ein Veranstalter oder Vermittler von öffentlichen Glücksspielen neben unerlaubtem Glücksspiel auch sonstige Leistungen in der Weise an, die es am Zahlungsverkehr Beteiligten nicht ermöglicht, den Zahlungsverkehr vollständig unterscheidbar und getrennt nach den Angeboten abzuwickeln, ist die Mitwirkung am Zahlungsverkehr auch für die sonstigen Leistungen verboten.*“

Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)

Vom GlüStV 2008 zum GlüStV 2021 – Zur Erlaubnisfähigkeit von Online-Glücksspielen

Ursprüngliche Fassung **GlüStV 2008** (1. Januar 2008)
→ **Internetverbot**.

§ 4 Abs. 4 GlüStV 2008: „Das Veranstellen und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten“ → keine Erlaubnisfähigkeit für Online-Glücksspiele.

- 1. Änderungsstaatsvertrag **GlüStV 2012** (1. Juli 2012) Durchbrechung des Internetverbots für Vermittlung und Veranstellen von Sportwetten und Pferdewetten sowie die Vermittlung und den Eigenvertrieb von Lotterien.
- 2. Änderungsstaatsvertrag (geplant für 2018, nicht in Kraft getreten).
- 3. Änderungsstaatsvertrag **GlüStV 2020** (1. Januar 2020) Modifizierung des Erlaubnisverfahrens für Sportwetten (keine Erlaubnishöchstzahl).

GlüStV 2021 (1. Juli 2021) → Erlaubnisfähigkeit für **Lotterien, Sportwetten, Pferdewetten, virtuelle Automatenspiele und Online-Poker, Monopol- und Konzessionsmodelle für Online-Casinospiele.**

- § 4 Abs. 4 GlüStV 2021, „Eine Erlaubnis für öffentliche Glücksspiele im Internet darf nur für den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien, für die Veranstaltung, Vermittlung und den Eigenvertrieb von Sportwetten und Pferdewetten sowie für die Veranstaltung und den Eigenvertrieb von Online-Casinospielen, virtuellen Automatenspielen und Online-Poker erteilt werden. Im Übrigen sind das Veranstellen und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten.“

(Online-)Glücksspielbegriff

Zentrale Definition: Glücksspiel

„Ein **Glücksspiel** liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängig ist.“ (vgl. § 3 Abs. 1 GlüStV 2008, 2012, 2021)

- **Abgrenzungsfragen** zu klären mit Hilfe der Definitionselemente „Spielbezogenheit“, „Entgeltlichkeit“, „Zufallsabhängigkeit“, „Unmittelbarkeit zwischen Entgelt und Gewinnchance-Erwerb“.
- **Wetten** gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang künftiger Ereignisse werden als Glücksspiele fingiert; **Sportwetten** sind Wetten zu festen Quoten auf einen zukünftigen Vorgang während eines Sportereignisses, auf das Ergebnis eines Sportereignisses oder auf das Ergebnis von Abschnitten von Sportereignissen. **Pferdewetten** sind Wetten aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde (beachte hier § 4 StGB als speziellen Straftatbestand).
- Wenn einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, liegt eine **Lotterie** vor (**Ausspielung** bei Sachgewinn) → § 287 StGB, nicht § 284 StGB einschlägig!

Sonstige Online-Glücksspiele
(nach GlüStV 2021 neu)

- **Virtuelle Automatenspiele** sind im Internet angebotene Nachbildungen terrestrischer Automatenspiele.
- **Online-Poker** ist jede Variante des Pokerspiels ohne Bankhalter, bei denen verschiedene natürliche Personen im Internet an einem virtuellen Tisch gegeneinander spielen.
- **Online-Casinospiele** sind virtuelle Nachbildungen von Bankhalterspielen und Live-Übertragungen eines terrestrisch durchgeführten Bankhalterspiels mit Teilnahmemöglichkeit über das Internet.

Sonderregime in Schleswig-Holstein

Fortgeltende Erlaubnisse für virtuelle Automatenspiele und Online-Poker in Schleswig-Holstein

- Vom 1. Januar 2012 bis 7. Februar 2013 galt in Schleswig-Holstein das Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels (GlücksspielG). Auf seiner Grundlage wurden u.a. auch **Genehmigungen für virtuelle Automatenspiele und Online-Poker** erteilt.
- **Geltung** der Genehmigungen **nur auf dem Territorium von Schleswig-Holstein** für **Kundinnen und Kunden mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Schleswig-Holstein**.
- Die Regelungen des GlücksspielG finden für die erteilten Genehmigungen weiterhin Anwendung; das **Fortgelten der Genehmigungen** wurde zunächst durch ein besonderes Landesgesetz und wird nunmehr durch § 29 Abs. 7 GlüStV 2021 fingiert.

Unionsrechtliche Einbettung

Die Rechtsprechung des EuGH zur Vereinbarkeit von Glücksspielrestriktionen mit Unionsrecht

Unionsrecht als Korrektiv des deutschen Glücksspielrechts

Unionsrecht und Online-Glücksspiele

- **Keine Harmonisierung des Glücksspielrechts in der EU.** Glücksspiele sind von diversen EU-Richtlinien ausgenommen (z.B. Dienstleistungsrichtlinie, E-Commerce-Richtlinie). Nur Teilbereiche sind in EU-Richtlinien und Verordnungen geregelt (z.B. Geldwäscherichtlinie, Datenschutzgrundverordnung).
- **Online-Glücksspielregelungen sind technische Vorschriften** und als solche nach der EU-Richtlinie 2015/1535 (Informationsrichtlinie) zu notifizieren. Das Notifizierungsverfahren dient dem Dialog zwischen den Mitgliedstaaten und der EU-Kommission. Ein Verstoß gegen die Informationsrichtlinie führt zur Unanwendbarkeit.
- Die **Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV)** in der Auslegung und Anwendung durch den EuGH ist aktuell **wichtigster Benchmark für die nationale Online-Glücksspielregulierung.**
- Die aktuelle EU-Kommission sieht Glücksspielregulierung nicht mehr als Priorität; keine (neuen) Vertragsverletzungsverfahren. **Nationale Rechtsanwender sind berufen, EU-Recht zu prüfen und zu berücksichtigen.** Dies kann zur Unanwendbarkeit von deutschen Gesetzen (GlüStV und StGB) führen.

11

Unionsrecht als Korrektiv des deutschen Glücksspielrechts

Rechtsprechung des EuGH (allgemein) 1/3

- Die Glücksspielveranstaltung, -vermittlung und -bewerbung fällt in den sachlichen **Schutzbereich der Dienstleistungsfreiheit** (Art. 56 AEUV); grenzüberschreitender Bezug bei Online-Glücksspiel i.d.R. (+), wenn Anbieter in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist.
- **Glücksspielrestriktionen** sind als Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit **rechtfertigungsbedürftig**, z.B. **Verbote, Monopole, Konzessionsmodelle (=Beschränkungen der Erlaubniszahl), Erlaubnisverfahren, einzelne Erlaubnis(erteilungs)voraussetzungen.**
 - **Rechtfertigung von Diskriminierungen** nur mit geschriebenen Gründen (Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit), Art. 62 i.V.m. Art. 52 AEUV.
 - **Rechtfertigung sonstiger Beschränkungen** durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie den Verbraucherschutz, die Betrugsverbeugung und die Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen.

Unionsrecht als Korrektiv des deutschen Glücksspielrechts

Rechtsprechung des EuGH (allgemein) 2/3

- **Rechtfertigungstest:** Die Beschränkung muss **geeignet** sein, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels **erforderlich** ist.
- Unterfall der Prüfung auf Geeignetheit – **Kohärenzprüfung:** „In diesem Zusammenhang ist außerdem darauf hinzuweisen, dass eine nationale Regelung nur dann geeignet ist, die Verwirklichung des geltend gemachten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, es in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen.“ (EuGH, st. Rspr.)
- Kohärenz innerhalb des Glücksspielsektors (horizontal – **Scheinheiligkeitstest**) und sektorübergreifende Kohärenz (vertikal – **Konterkarierungstest**), **rechtliche** und **tatsächliche Kohärenz** (nicht nur Rechtsvorschrift bei ihrem Erlass zu betrachten, sondern auch der aktuelle tatsächliche Vollzug); **territoriale Kohärenz?**
- **Nachweisobliegenheit:** Der Mitgliedstaat muss Nachweise für den Rechtfertigungstest erbringen,

Unionsrecht als Korrektiv des deutschen Glücksspielrechts

Rechtsprechung des EuGH (allgemein) 3/3

- **Rechtfertigung von Monopolen:**
 - Strikte staatliche Kontrolle erforderlich;
 - Monopol muss besonders hohem Spielerschutz dienen, kontrollierte Expansion kann zulässig sein, um Spieler zu kanalisieren; fiskalische Erwägungen nicht zur Rechtfertigung geeignet;
 - Indizien für Inkohärenz: Expansive Werbung des Monopolanbieters; Nebeneinander von Erlaubnisssystemen für suchtgefährliche Spiele und Monopol für weniger suchtgefährdende Spiele (insbesondere, wenn Spieler beide Arten von Glücksspielen nachfragen).
- **Rechtfertigung von Erlaubnisverfahren und –voraussetzungen:**
 - Art. 56 AEUV i.V.m. Grundsatz der Gleichbehandlung, dem Transparenzgebot und dem Grundsatz der Rechtssicherheit erfordern, dass Erlaubnisverfahren auf objektiven, nicht-diskriminierenden, hinreichend bestimmten und im Voraus bekannten Modalitäten und Kriterien beruhen, die dem behördlichen Ermessen Grenzen setzen und gerichtlich überprüft werden können.

Unionsrecht als Korrektiv des deutschen Glücksspielrechts

Rechtsprechung des EuGH (mit Bezug zu Deutschland) 1/2

- **EuGH-Urteile vom 8. September 2010, Rs. Markus Stoß, Carmen Media, Winner Wetten:**
 - Keine Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung von EU-Erlaubnissen im Glücksspielbereich.
 - Internetrestriktionen können geeignete Maßnahmen zum Spielerschutz sein, weil der Online-Vertriebsweg besondere Gefahren mit sich bringt.
 - Deutsches Sportwettenmonopol (GlüStV 2008) inkohärent; keine übergangsweise Fortgeltung eines unionsrechtswidrigen Monopols zulässig.
 - Strafrechtliche Sanktionen wegen einer nicht erfüllten Verwaltungsformalität (=Sportwettenerlaubnis) dürfen nicht verhängt werden, wenn der Mitgliedstaat die Erfüllung dieser Formalität unter Verstoß gegen das Unionsrecht abgelehnt oder vereitelt hat (=Ablehnung der Erlaubnis unter Verweis auf das Sportwettenmonopol).

Unionsrecht als Korrektiv des deutschen Glücksspielrechts

Rechtsprechung des EuGH (mit Bezug zu Deutschland) 2/2

- **EuGH-Urteil vom 12. Juli 2014, Rs. Digibet & Albers:**
 - Nebeneinander von GlücksspielG SH und strikterem GlüStV für einen begrenzten Zeitraum führt nicht zwingend zur Inkohärenz.
 - GlüStV-Restriktionen müssen aber im Übrigen verhältnismäßig und kohärent sein.
- **EuGH-Urteil vom 4. Februar 2016, Rs. Ince:**
 - Sanktionsverbot bei Fehlen einer Erlaubnis, wenn das Erlaubnisverfahren nicht den vom EuGH festgestellten Anforderungen aus Art. 56 AEUV genügt, also das Verfahren den Gleichbehandlungsgrundsatz, das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und das daraus folgende Transparenzgebot nicht beachtet bzw. wenn trotz Einführung eines Erlaubnisverfahrens ein unionsrechtswidriges Monopol faktisch fortbesteht (bezogen auf das Konzessionsverfahren und das Residual-Sportwettenmonopol unter dem GlüStV 2012).

BGH-Urteil vom 27. Februar 2020

Az. 3 StR 327/19

Das BGH-Urteil vom 27. Februar 2020

Az. 3 StR 327/19 – Relevanz in Bezug auf Online-Glücksspiele?

- § 284 Abs. 1 StGB ist **verwaltungs(akts)akzessorisch**. Es handelt sich um eine auf einen konkreten Verwaltungsakt, nicht um eine auf das Verwaltungsrecht als solches bezogene Akzessorietät. Das negative Tatbestandsmerkmal der fehlenden Erlaubnis in § 284 Abs. 1 StGB entfällt nur, wenn die Erlaubnis mit einem **formal wirksamen Verwaltungsakt** erteilt wurde. (vgl. Rn. 14)

Materiell-rechtliche Erlaubnisfähigkeit bei Fehlen der Erlaubnis nicht relevant (vgl. Rn. 15 ff.).

- Eine gegen die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) ver-stoßende Versagung der Erlaubnis steht Strafbarkeit nicht entgegen – Abgrenzung zum Urteil des BGH vom 16. August 2007 - 4 StR 62/07, NJW 2007, 3078 ff. (Folgeentscheidung zum Sportwetten-Urteil des Bundesverfassungsgerichts) (Rn. 22 ff.).
- Auch unionsrechtliche Vorgaben stehen der Strafbarkeit des Angeklagten im konkreten Fall nicht entgegen (Rn. 33 ff.).

Aktuelle Problemstellung:

- Wie würde der BGH im Fall des Angebots von virtuellen Automaten-spielen, Online-Poker und Online-Casinospielen entscheiden? Welche Relevanz hat das Duldungs-regime?

Status quo

White List und Duldung

Status Quo bei Online-Glücksspielen

Stand der Erlaubnisverfahren (4. Januar 2022)

- 35 Erlaubnisinhaber bei **Sportwetten** (fast alle auch im Internetvertrieb); zuständige Erlaubnisbehörde: Regierungspräsidium Darmstadt (Abstimmung mit Glücksspielkollegium erforderlich).
- 8 Erlaubnisinhaber **Pferdewetten** (Internetvertrieb); zuständige Erlaubnisbehörde: Regierungspräsidium Darmstadt (Abstimmung mit Glücksspielkollegium erforderlich).
- (Noch) Keine Erlaubnisse für **virtuelle Automaten-spiele** und **Online-Poker** nach dem GlüStV 2021; zuständige Erlaubnisbehörde: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Abstimmung mit Glücksspielkollegium erforderlich).
- 9 fortgeltende Genehmigungen nach dem GlücksspielG Schleswig-Holstein (davon 2 auch für Online-Poker).
- (Noch) Keine Erlaubnisse für **Online-Casinospiele** (Länder optieren unterschiedlich):
 - Nach § 22c GlüStV 2021 können die Länder Online-Casinospiele für ihr Hoheitsgebiet auf gesetzlicher Grundlage (i) selbst, durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder durch eine privatrechtliche Gesellschaft, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, veranstalten oder (ii) eine oder mehrere Konzessionen nach Maßgabe des jeweiligen Spielbankenrechts vergeben. Für Modell (i): Bayern, Brandenburg, Sachsen, Thüringen; für Modell (ii): Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen.
- Ab 1. Januar 2023 zentral zuständig: Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (Halle, Sachsen-Anhalt)

Status Quo bei Online-Glücksspielen

White List



Status Quo bei Online-Glücksspielen

„Duldung“ im Bereich von virtuellen Automaten Spielen und Online-Poker (1/2)

Umlaufbeschluss und Vollzugsleitlinien – bloße „unverbindliche zwischenstaatliche Kooperation“¹?

**Umlaufbeschluss
der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder
vom 8. September 2020**

**Gemeinsame Leitlinien der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder in Bezug auf Angebote von virtuellen Automaten Spielen¹ und Online-Poker²
auf Grundlage des Umlaufbeschlusses der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien vom 8. September 2020**

Vom 30. September 2020

Status Quo bei Online-Glücksspielen

„Duldung“ im Bereich von virtuellen Automaten Spielen und Online-Poker (2/2)

§ 284 StGB-Strafbarkeitsausschluss durch Duldung?

SZ (online) vom 5. November 2010. Auszug: In der Branche geht man nach dem Länderbeschluss davon aus, dass Automaten Spiele im Netz nun offiziell geduldet werden.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt widerspricht: "Etwasige Verwaltungsvereinbarungen entfalten für die strafrechtliche Verfolgung keine Bindungswirkung", erklärt die Behörde. Die Normen des Strafgesetzbuches und des Glücksspielstaatsvertrags könnten als "höherrangiges Recht" nicht durch eine Verwaltungsvereinbarung außer Kraft gesetzt werden. Je nachdem wie deutlich sie illegalen Anbietern versprechen, diese würden geduldet, käme sogar "der Verdacht der Anstiftung oder Beihilfe zur unerlaubten Veranstaltung von Glücksspielen" gegen Beamte infrage.

Weitere Themen

Werbung, Zahlungsdienstleistungen, Steuern, Geldwäscheprävention

Werbung für Online-Glücksspiele

GlüStV und Schleswig-Holstein-Angebote

- **§ 5 GlüStV 2021** (Auszug) „(1) Inhaber einer Erlaubnis nach § 4 dürfen vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen für die erlaubten Glücksspiele werben und Sponsoring betreiben. (...) In der Erlaubnis nach § 4 sind Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Ausgestaltung der Werbung für öffentliches Glücksspiel, insbesondere im Fernsehen und im Internet einschließlich fernsehähnlichen Telemedien und Video-Sharing-Diensten, sowie zu Pflichthinweisen festzulegen. (...) (7) Werbung und Sponsoring für unerlaubte Glücksspiele sind verboten.“
- **Vollzugsleitlinien:** „Das Werbeverbot für unerlaubte Glücksspiele einschließlich Automaten Spiele und Online-Poker (...) wird beachtet.“
- **BGH, Urt. v. 22. Juli 2021 – I ZR 194/20:** „Die durch eine Abmahnung ausgelöste Prüfungspflicht eines Rundfunkveranstalters beschränkt sich auf grobe und unschwer erkennbare Rechtsverstöße. Eine aufwendige Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung höchstrichterlich nicht geklärter Rechtsfragen ist einem Rundfunkveranstalter regelmäßig nicht zumutbar. (...) In dem insoweit wiedereröffneten Berufungsverfahren wird das Berufungsgericht zu prüfen haben, ob die Betreiber der Internetseiten www.onlinecasino.de, www.drückglück.de und www.wunderino.de weder zur Zeit der Ausstrahlung der Fernsehspots in den Jahren 2018 oder 2019 noch derzeit über gültige Glücksspiellizenzen verfügten und verfügen, oder ob die Beschränkung bestehender Glücksspiellizenzen auf Schleswig-Holstein dazu führt, dass nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2012 und dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 Werbung für die in Schleswig-Holstein veranstalteten Glücksspiele nur dort ausgestrahlt werden durfte und darf.“

Zahlungsdienstleistungen

Payment Blocking – zivilrechtliche Haftung

- **Ausgangspunkt: § 4 Abs. 1 GlüStV:** Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) sowie die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel sind verboten.
- Bislang hM zum Mitwirkungsverbot unter GlüStV 2012 (§ 4 Abs. 1 GlüStV im Zusammenhang zu lesen mit § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 GlüStV) → **Mitwirkungsverbot erst nach vorheriger behördlicher Bekanntgabe:** „[Die zuständige Behörde] kann [...] den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel untersagen.“
- Relevanz u.a. für zivilrechtliche Ansprüche und Klagen gegen Zahlungsdienstleister. Str. ist u.a. auch, ob das Mitwirkungsverbot Schutzgesetz und/oder Verbotscharakter hat i.S.v. §§ 134, 823 Abs. 2 BGB.

Geldwäscherecht

Geldwäschegesetz - GwG

- **Glücksspielanbieter sind geldwäscherechtlich verpflichtet** (§ 2 Nr. 15 GwG) – Ausnahme: Betreiber von Geldspielgeräten nach § 33c GewO, Totalisatorvereine nach § 1 RennwLottG, Veranstalter und Vermittler von Lotterien
- Neben den allgemeinen (Sorgfalts-)Pflichten (insbesondere „Know-Your-Customer“, Geldwäschebeauftragte, Pflicht zu Verdachtsmeldungen usw.) gelten noch besondere Vorschriften für Online-Glücksspielanbieter (§ 16 GwG):
 - Spielerkontopflicht;
 - Vorgabe bestimmter Ein- und Auszahlungswege (Verbot anonymer Zahlungsmethoden);
 - Besondere Vorgaben an Spieleridentifizierung und –verifizierung (Verzahnung mit Vorgaben des GlStV);
- § 284 StGB als Vortat für § 261 StGB.

Steuern

Sportwettensteuer – neue Steuern auf virtuelle Automatenspiele und Online-Poker

- Spezielle Steuern für die *Veranstaltung* von Pferdewetten (**Rennwettsteuer/Totalisatorsteuer**), Sportwetten (**Sportwettensteuer**) – bereits seit 1. Juli 2012 – sowie virtuellen Automatenspielen (**Virtuelle Automatensteuer**) und Online-Poker (Online-Poker-steuer) – seit 1. Juli 2021 – im Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG) geregelt; insofern besteht Umsatzsteuerfreiheit, § 4 Nr. 9b) UStG.
- Steuersatz: einheitlich **5,3 %** der Bemessungsgrundlage (**Einsatz abzüglich der Steuer**). Steuern sind monatlich (bis zum 15. des Folgemonats) anzumelden und zu zahlen.
- Der BFH hat die Verfassungs- und Unionsrechtskonformität der bisherigen **Sportwettensteuer** in mehreren Urteilen bejaht; Verfassungsbeschwerden sind dagegen anhängig.
- Der Deutsche Sportwettenverband (DSWV) und die European Gaming and Betting Association (EGBA) haben **Beihilfebeschwerde** bei der EU-Kommission wegen Ungleichbehandlung von Online- und Offline-Spielen eingereicht. Im Bereich von Offline-Angeboten (z.B. Spielhallen), wird nur das besteuert, was an Erträgen bei den Anbietern nach Auszahlung der Gewinne verbleibt (Bruttoertrag). Hinzu kommt ggf. die kommunale Vergnügungssteuer, Spielbankabgabe und/oder Umsatzsteuer. Diese Steuerlast ist im Ergebnis niedriger, als sie nun im Online-Pendant ist. Das könnte als unzulässige staatliche Beihilfe für die Offline-Spielangebote gewertet werden. aA BMF: Gleichbehandlung bei der Bemessungsgrundlage würde wiederum Offline-Angebote benachteiligen.

Vielen Dank!

Diese Informationen sind nicht als umfassende Darstellung gedacht und können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

© **Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB 2022**

Strafrechtliche Fragen im Kontext der Veranstaltung von Online-Glücksspielen

WisteV-wistra-Neujahrstagung 2022

Christina von Appen - Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Inhalt

- Strafbarkeit nach § 284 StGB – unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels
 - TBM „öffentliches Glücksspiel“ → Abgrenzung von straflosen Geschicklichkeits-/Unterhaltungsspielen und Wetten
 - Tathandlungen: Veranstalten/Halten/Bereitstellen und Werben → Deutsches Strafrecht/ Tatort bei Veranstalter im Ausland
 - TBM „ohne behördliche Erlaubnis“
 - Qualifikationstatbestand bei Gewerbsmäßigkeit/Bande
 - Konstellationen strafbarer Beihilfe
- Steuerstrafrechtliche Risiken
 - § 370 AO i. V. m. § 16 ff. RennwLottG – Sportwettensteuer
 - Neue Steuer auf Online-Glücksspiel: §§ 36 ff. RennwLottG
- Weitere Strafbarkeitsrisiken im Umfeld des illegalen Online-Glücksspiels
- Folgen: Strafe, Verbandsgeldbuße und Vermögensabschöpfung

Umgang mit digitalen Beweismitteln im Wirtschaftsstrafverfahren – Die Datenlieferungsvereinbarung im Konzernkontext

OSTA Dr. Christopher Wenzl, GStA Frankfurt am Main
WisteV-wistra-Neujahrstagung, Frankfurt am Main, den 14. Januar 2022

Einleitung und Grundlagen

- Begriff, Zielsetzung und Rechtsgrundlagen einer Datenlieferungsvereinbarung
 - Ansprech- und Verhandlungspartner im Konzern- und Unternehmenskontext
 - Struktur der Datenlieferungsvereinbarung
 - a) Gegenstand der Datenlieferungsvereinbarung
 - b) Sicherstellungs- und Lieferungsprozess
 - c) Festlegung von Verantwortlichkeiten
 - c) Regelungsdilemma und Lieferungsvorbehalt
-

Typische Problemfelder (1)

- (Zeitliche und inhaltliche) Reichweite von Durchsuchungsbeschlüssen im Konzernkontext
- Clouddaten
- Datenlieferungen aus dem Ausland – Rechtshilfe?
- Internal Investigations
- Suchwortlisten, „Supervised Machine Learning“ und KI

Typische Problemfelder (2)

- Anwesenheits-, Besichtigungs- und Akteneinsichtsrechte bezüglich der (vorläufig) sichergestellten Daten bzw. ihrer Auswertung
 - „Unmöglichkeit“, „Schlechterfüllung“ und „Kündigung“ der Datenlieferungsvereinbarung im Konzernkontext
 - Rechtsmittel gegen die (vorläufige) Sicherstellung/Beschlagnahme und Vollzugshemmung (§ 307 StPO)
 - Dokumentationsanforderungen
 - Kommunikation
-

Zusammenfassung und Ausblick

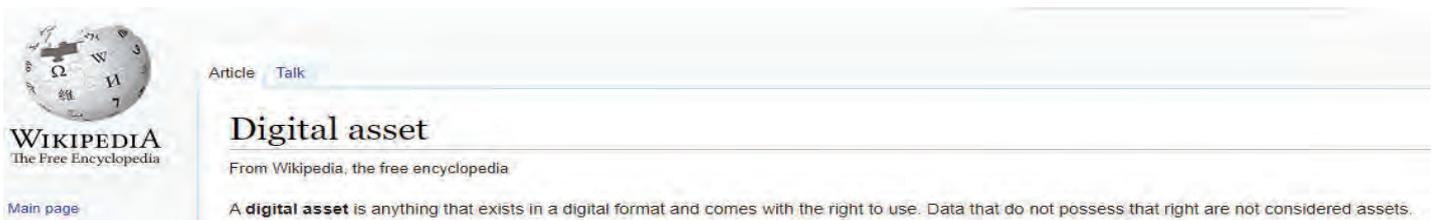
Abschöpfung digitaler Assets im Wirtschaftsstrafverfahren

WisteV-wistra-Neujahrstagung 2022 – Frankfurt, 14.01.2022

Panel 2, AG 2.1. Spezifische Probleme der Digitalisierung des Wirtschaftsstrafverfahrens

Oberstaatsanwalt Dr. Gunnar Greier

digitale Assets? virtual Asset?



Digital Assets

Digital Assets = Digitale Vermögenswerte

Physische Vermögenswerte wie zum Beispiel Edelmetalle, Bodenschätze, Immobilien, Wertpapiere (Aktien als Anteile eines Unternehmens) oder auch Kunstwerke lassen sich digitalisieren (tokenisieren), damit sie als Token aufbewahrt und auch gehandelt werden können. Diese digitalen Vermögenswerte sind ein elektronisches Abbild der physischen Vermögenswerte und regeln über Token den Besitz oder auch den Anteil an einem bestimmten Vermögenswert.

(Quelle: <https://www.moneytoday.ch/lexikon/digital-assets>)



DLT OVERVIEW

What is distributed ledger technology?

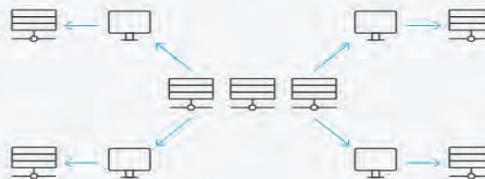
DLT is an immutable distributed database that governs the flow of data between decentralized participants.

By ensuring data is consistent, accurate and up-to-date, DLT/blockchain aims to enhance trust among all participants.¹

The technology is built on a foundation of four key elements:²

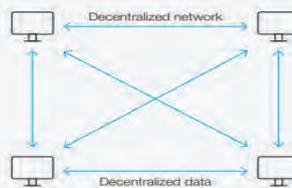
- Distributed ledger and peer-to-peer network:** data representing assets or transactions is replicated across each node on the network, ensuring resiliency and transparency
- Digital signatures and hash functions:** strong encryption and anti-tampering measures guard against data being retroactively altered
- Consensus algorithms:** a consensus mechanism authenticates the underlying data to ensure that all participants have the same view of the data, potentially eliminating the need for trusted intermediaries in a transaction
- Smart contracts:** machine-executable code is automatically triggered to enforce contractual obligations under predefined circumstances

Today Centralized intermediaries and separate databases



- Siloed participants interact via a central authority
- Central authority can be a single point of failure, limiting resilience
- Centralized maintenance and administration

DLT Distributed, synchronized ledger



- All parties interact directly and access the same, synchronized information (with permissions)
- Highly resilient (e.g. no single point of failure, and numerous redundant data stores with continuous syncing)

⇒ **Bitcoin & Co**

⇒ **Elektronische Wertpapiere** (Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren, sh. *Lehmann NJW 2021, 2318 ff.*; zur Zwangsvollstreckung: *Meier MMR 2021, 381*)

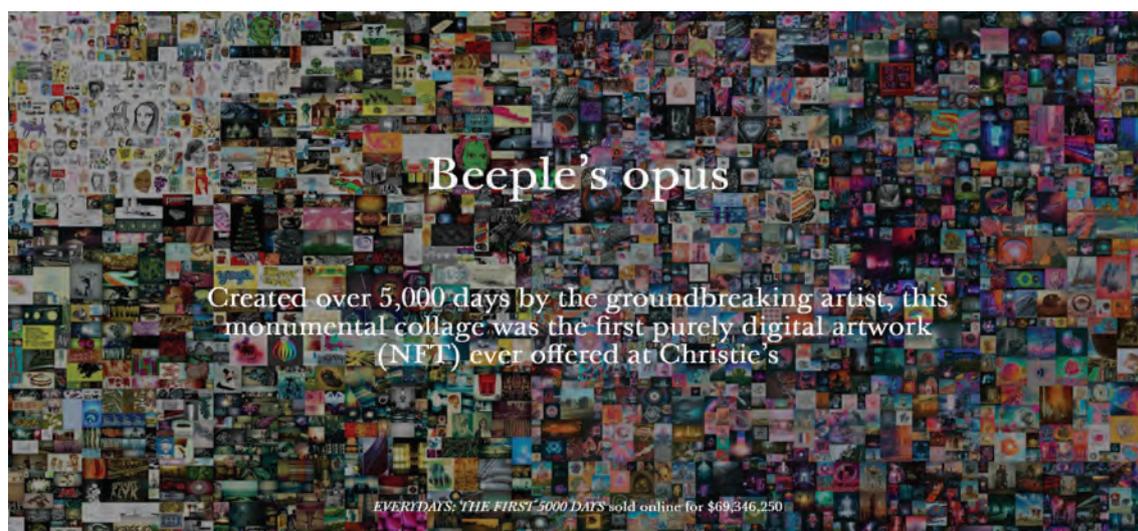
⇒ **non-fungible tokens (NFT)**

⇒ „*CryptoKitties*“

⇒ *Ethereum-gestützt*

non-fungible token

nicht ersetzbares, digitales Objekt



Quelle: www.christies.com

Rechtsfragen/praktische Probleme

- Was ist die Rechtsnatur digitaler Assets?
(*Sache, Forderung, Gegenstand*)
- Wie können digitale Assets gesichert, verwertet und eingezogen werden, praktische Umsetzung?
(*Beschlagnahme/Vermögensarrest; Notveräußerung/Versteigerung*)

Rechtsfragen/praktische Probleme

- Aufdecken digitaler Vermögenswerte
(*Vorerkenntnisse, technik-affine Beteiligte, IT-Forensik*)
- Praktische Relevanz/Ausblick
(*Abschöpfung oder Verzicht, Wertschwankung und Sicherung ohne Verwertung, digitale Assets und Geldwäsche*)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Zentralstelle Cybercrime Bayern

Digitale Akten, Akteneinsicht und Datenschutz im Wirtschaftsstrafverfahren

Dr. Nino Goldbeck
Staatsanwalt als Gruppenleiter



WisteV-wistra-Neujahrstagung 2022

„Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftsstrafverfahren im Informationszeitalter“
14. und 15. Januar 2022 in Frankfurt am Main

Übersicht

- I. Tatsächliche Ausgangssituation**
- II. Ziel- und Interessenkonflikte**
- III. Rechtliche Ausgangssituation bei Akteneinsicht**
- IV. Ansatzpunkte zur Realisierung des Datenschutzes**
 1. durch Aussortierung „vor Ort“
 2. durch Selektion im Rahmen der Durchsicht
 3. durch Sperrung
 4. durch Aktenführung
 5. bei Akteneinsicht und Besichtigung
- V. Änderungen durch Einführung der elektronischen Akte**

Tatsächliche Ausgangssituation

Digitalisierung sämtlicher beruflicher, gesellschaftlicher und privater Lebensbereiche → in der Zusammenschau Vorliegen sehr aussagekräftiger Daten über Personen, Geschehnisse und Zusammenhänge

Aus Ermittlerperspektive **zweischneidiges Schwert**:

- **einerseits**: minutiöse Rekonstruktion auch komplexer Tatabläufe mit einer Vielzahl von Beteiligten potenziell möglich
- **andererseits**: extrem große Datenmengen mit den vorhandenen Ressourcen kaum mehr händelbar → Sichtung und/oder Auswertung von potenziell beweisrelevanten Daten faktisch nur beschränkt möglich, insbesondere in Wirtschaftsstrafverfahren und Cybercrime-Verfahren

Problematik der Auswertung nochmals verschärft bei zahlreichen involvierten Personen (Beschuldigten, Dritten, Unternehmen)

Rasche Durchsicht auf Verfahrensrelevanz von vornherein unmöglich bei verschlüsselten Endgeräten/Datenträgern/Servern → vollständige Sicherstellung als häufig einzige Lösung

Digitalisierung und Fortschritt der Technik bedingen fast zwangsläufig eine „**Übersicherung**“ der Ermittlungsbehörden → **Gefahrenpotenzial bei Akteneinsicht**

Ziel- und Interessenkonflikte

Faktisch unvermeidbar: es befinden sich nach Durchführung operativer Maßnahmen häufig ausufernd viele (objektiv und ex post) verfahrensirrelevante Daten „im Verfahren“

Gerade bei dem Problem der Datenübersicherung und der Erfassung verfahrensirrelevanter Daten treten die **konfligierenden Ziele und Interesse** deutlich zu Tage:

Belange der Ermittlungsbehörden v.a.:

- Gebot der effektiven Strafverfolgung
- öffentliches Interesse an vollständiger Wahrheitsermittlung / Pflicht zur bestmöglichen Erforschung der materiellen Wahrheit
- Interesse an ressourcenschonenden Ermittlungsmaßnahmen
- Sicherstellung der Authentizität und damit des hohen Beweiswerts digitaler Daten (auch der Meta-Daten), die mangels Körperlichkeit leicht (bewusst oder unbewusst) veränderbar sind

Ziel- und Interessenkonflikte

Belange der Tatverdächtigen / verfahrensbeteiligten Personen / Dritten:

- Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und der Integrität von informationstechnischen Systemen
- Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Weiterführung unternehmerischer Tätigkeiten
- Wahrung der Rechte und Interessen von Geschäftspartnern, Kunden, Arbeitnehmern etc.
- Anspruch auf ein faires Verfahren → verfahrensrechtliche "Waffengleichheit" von Ankläger und Beschuldigtem

Verbot der überschießenden Datengewinnung: Gewinnung für das Verfahren bedeutungsloser Informationen ist zu vermeiden. Aber: Nicht alle Daten, die sich im Verfahren „befinden“, müssen - per se – unter dem Gesichtspunkt von **Akteneinsicht** auf ein Problem hinauslaufen.

Rechtliche Ausgangssituation bei Akteneinsicht

(Papier-)Akte i.S.v. § 199 Abs. 2 Satz 2 StPO, § 147 StPO: formeller Aktenbegriff – Teil der Akte ist, was aktenführungsbefugte Stelle durch Willensakt zur Akte genommen wurde. Bewusste Veraktungsentscheidung in Bezug auf objektiv entscheidungserhebliche Unterlagen (Aktenklarheit, Aktenwahrheit und Aktenvollständigkeit).

Akteneinsichtsrecht: bezieht sich auf Inhalt der Strafakte, auch Beweismittelbände z. B. mit Datenträgern. Wird ein beschlagnahmtes Beweismittel (z.B. Papierordner aus dem Unternehmen) kopiert oder werden Daten im Unternehmen gespiegelt und später ausgedruckt, verlieren sie ihren Charakter als Beweismittel und werden zu Aktenbestandteilen. Auch Dateien können Teil der Akte sein und unterliegen damit dem Einsichtsrecht.

Besichtigungsrecht: bezieht sich auf amtlich verwahrte Beweisstücke (grds. Mitgabeverbot wegen Substanz- und Integritätsschutzes von Beweisstücken)

Seit langem streitig: Sind Audio-Dateien mit Inhalten aus TKÜ-Maßnahmen Beweisstück oder Akteninhalt?

Datenschutz durch Aussortierung

Vor- bzw. Aussortierung: Verwirklichung des Gebots der Datensparsamkeit durch möglichst frühzeitige Ausscheidung verfahrensirrelevanter Daten „noch vor Ort“.

Generelles Problem: Für Ermittler häufig nicht erkennbar, welche Endgeräte/ Datenträger/Server keine Verfahrensrelevanz haben. Vorsortierung faktisch unmöglich, weil IT-Infrastruktur und/oder Datenarchitektur unbekannt → „Beifang“ unvermeidbar. Erklärungen von Tatverdächtigen sind naturgemäß mit großer Vorsicht zu behandeln. Beweismittelverlustrisiko ist – ebenso wie bei Verschlüsselung – sehr hoch.

Problem externer Server oder Cloud-Server: wenn im Inland befindlich (z. B. zentrale IT innerhalb eines Konzerns), Zugriff über 110 Abs. 3 StPO möglich. Bei Belegenheit im Ausland nur über Rechthilfe oder mit expliziter Zustimmung des Betroffenen. Nicht selten auf die Schnelle nicht aufklärbar, wo sich die relevanten Daten bzw. die Server befinden.

Option: Weg der Kooperation durch Abschluss einer **Datenlieferungsvereinbarung** - Absehen von weiterer Beschlussvollstreckung zum Zwecke der Datensicherung bei Versicherung der zeitnahen und freiwilligen Herausgabe aller potenziell beweisrelevanten (und nicht beschlagnahmefreien) Daten. Kommt aber nicht in Betracht, wenn objektiv Zweifel an Seriosität bestehen (z. B. frühere Ermittlungen).

Datenschutz durch Selektion

Datenselektion: Verwirklichung des Gebots der Datensparsamkeit durch eine am Tatvorwurf bzw. Verfahrensgegenstand orientierte Selektion im Stadium der **Durchsicht nach § 110 Abs. 3 StPO**.

Grundsatz: Art, Umfang, Ausgestaltung und Dauer der inhaltlichen Durchsicht des Datenmaterials nach § 110 Abs. 3 StPO unterliegt der Entscheidung der StA, die über einen Ermessensspielraum verfügt.

Gebots der zügigen Auswertung zur Durchsicht mitgenommener potentieller Beweismittel: In Abhängigkeit von Umfang des vorläufig sichergestellten Materials und Auswertungsschwierigkeiten müssen Daten zügig durchgesehen werden. Gerichtliche Befristung der Dauer einer vorläufigen Sicherstellung potentiell beweisrelevanter Gegenstände ist nach BGH nicht statthaft.

BVerfG: Problematik der Sichtbarmachung und Wiederherstellung verschleierter, vermischter, verschlüsselter oder gelöschter Daten darf bei Beurteilung des Handelns der Ermittlungsbehörden nicht außer Acht bleiben.

Datenschutz durch Selektion

Ggf. Kooperation mit Dateninhaber: Einbeziehung des Inhabers der sichergestellten Daten in die Prüfung der Verfahrenserheblichkeit zweckdienlich und im Einzelfall verfassungsrechtlich geboten. Gerade bei umfangreichen Datenmengen können konkrete und überprüfbare Angaben v.a. Nichtverdächtiger zu Datenstruktur und -relevanz Zuordnung vereinfachen und Umfang der sicherzustellenden Daten reduzieren. Naheliegend z. B. bei Sicherstellung von Internal Investigations bei Kanzleien.

Anwesenheitsrecht des Beschuldigten bei Durchsicht: Strittig, ob Anwesenheitsrecht bei der Durchsicht von Datenbeständen nach § 110 Abs. 1, Abs. 3 StPO besteht. Maßgebliche Gesichtspunkte sind u.a.: die Betroffenheit der Daten Dritter (Kunden, Arbeitnehmer), der Umfang des Datenbestandes oder das Verhältnis der verfahrensrelevanten zu den verfahrensirrelevanten Daten.

Angebot zur Teilnahme: Unabhängig von einer etwaigen Pflicht, kann es sich aus Sicht der Ermittlungsbehörden anbieten, dem Betroffenen die Teilnahme proaktiv anzubieten bzw. gezielt nach verfahrensirrelevanten und schützenswerten Daten zu fragen, um diese ausscheiden zu können. Ggf. Überlassung einer Kopie der gespiegelten Daten an Betroffenen (insb. Dritter).

Datenschutz durch Sperrung

Löschung: Verfahrensirrelevante, zur Zweckerreichung nicht erforderliche Daten sind wegen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung – sofern „unter zumutbaren Bedingungen“ möglich – zu löschen. → Löschung jedenfalls **eindeutig** irrelevanter bzw. beschlagnahmefreier bzw. höchstpersönlicher Daten.

Vorzugswürdig (im Übrigen) Sperrung: wegen des öffentlichen Interesse an vollständiger Wahrheitsermittlung ist es jedenfalls bei gewichtigen Tatvorwürfen gerechtfertigt, kompletten Datenbestand vorzuhalten (auf Sicherungsmedium), um je nach Fortgang des Ermittlungsverfahrens den bislang irrelevanten Datenbestand erneut zu sichten (z. B. wegen neuer Hypothesen, weiterer Tatverdächtiger, neuer Tatzusammenhänge, erstmaliger Einlassungen, die zu überprüfen sind, z. B. hinsichtlich der Glaubwürdigkeit von Mitbeschuldigten oder Belastungszeugen) → ggf. abermaliger Beschluss nach § § 94, 98 StPO

„Entsperrung“ des Sicherungsmediums: Praktisches Bedürfnis für spätere erneute Datensichtung und -auswertung gerade auch in Bezug auf sich erst später stellende Randfragen und Nebenfolgen (z. B. § 64 StGB oder Vermögensabschöpfung)

Datenschutz durch Aktenführung

Gewissenhafte Aktenführung: Sorgfältige Prüfung, was Gegenstand der Akten wird bzw. was als Beweisstück amtlich verwahrt wird und damit prinzipiell der Akteneinsicht bzw. des Besichtigungsrechts unterliegt.

Voraussetzung: Exakte Kenntnis der Ermittler, was sich in Beweismittelbänden bzw. auf Asservaten befindet, was eine vollständige Auswertung bedingt → Extraktion (nur tatsächlich gesicherter und als verfahrensrelevant erachteter Daten)

Anlage von Sonderheften: gesonderte Heftung von Aktenteilen, die erkennbar sensible persönliche/geschäftliche Informationen enthalten, vgl. Nr. 186 RiStBV – frühzeitige Sensibilisierung der polizeilichen Ermittler sinnvoll

Aktenführung und -einsicht als vermintes Gelände: Fehler/Pannen („Schlampereien“) fast schon programmiert, ebenso der Einwand eines vermeintlich systematischen Verstoßes gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens.

Häufiges Problem: Kernbereich privater Lebensgestaltung stark betroffen bei Spiegelung des Datenbestands von (auch) privat genutzten Smartphones und Tablets (Messenger, E-Mails, Fotos etc.) → sorgfältige Extraktion, Analyse und Selektion der Daten elementar.

Datenschutz bei Akteneinsicht u. Besichtigung

Genau Prüfung durch die aktensführende Stelle, 1. wer Akteneinsicht begehrt, 2. wessen Daten sich in der Akte und in den Beweismittelbänden befinden und 3. wie konkret die rechtlichen Maßgaben für die Akteneinsicht sind.

Entsprechend ist zu differenzieren:

- Verteidiger des Beschuldigten (§ 147 Abs. 1 bis Abs. 3 StPO)
- Beschuldigter (§ 147 Abs. 4 StPO, Entgegenstehen überwiegender schutzwürdiger Interessen Dritter?)
- Vertreter des Verletzten (406e Abs. 1, Abs. 2 StPO: Vorliegen eines berechtigten Interesses, Entgegenstehen überwiegender schutzwürdiger Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen?)
- Verletzter, 406e Abs. 3 StPO (Besichtigung von Beweisstücken nur unter Aufsicht)
- Unternehmensverteidiger (§ 74e StGB, 30 OWiG) → Einziehungsbeteiligter hat Recht auf AE nach Maßgabe des § 147 StPO, vgl. § 428 Abs. 1 S. 2 StPO

Datenschutz bei Akteneinsicht u. Besichtigung

Anhörung der Beteiligten: insbesondere des vom Einsichtsersuchen betroffenen Beschuldigten mit Blick auf sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Prüfung milderer Mittel: nicht selten wird dem berechtigten Interesse etwa des Verletzten z. B. mit Überlassung von Auswertevermerken statt Einsicht in Datenmaterial ausreichend Rechnung getragen werden können

Prüfung des Umfangs der Akteneinsicht, vgl. Nr. 186 RiStBV, v.a. bei Sonderheften

Strikte Beschränkung der Besichtigung auf Beweisstücke: Besichtigungsrecht erstreckt sich allein auf amtlich verwahrte Beweismittel. Dazu gehören nicht gem. § 110 Abs. 1, 3 StPO zum Zwecke der Durchsicht mitgenommene Schriftstücke bzw. gesicherte Speichermedien. Besichtigungsrecht entsteht erst mit einer Beschlagnahmeanordnung.

Weitergabe des Akteninhalts, insbesondere durch Verteidiger:

- Weitergabe zulässig, sofern für sachgerechte Verteidigung erforderlich; bei sensiblen Daten Dritter ggf. vorherige Abstimmung mit StA
- Belehrung, dass Verwendung des Akteninhalts nur für Zweck der Verteidigung zulässig. Etwaige Beschränkungen sind weiterzugeben, 19 Abs. 2 S. 2 BORA.

Änderungen durch die elektronische Strafakte

Die Digitalisierung aller Lebensbereiche zwang und zwingt dazu, auch im Bereich der Strafjustiz eine elektronische Aktenführung zu ermöglichen → Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des Rechtsverkehrs“ vom 05.07.2017

§ 32 Abs. 1 Satz 1 StPO: **Ab 01.01.2026 vollständige, ausnahmslos elektronische Führung von Strafakten.**

Hybride Aktenführung ist **nicht** statthaft, die zeitlichen und logistischen Vorteile einer elektronischen Aktenführung, etwa im Rahmen der elektronischen Akteneinsicht und Aktenübermittlung, könnten nicht mehr realisiert werden.

Die elektronische Strafakte ist **mehr** als die digitalisierte physische Papierakte im roten Aktendeckel (so aber augenblicklich noch elektronische Hilfsakten).

Elektronische Aktenführung bedeutet, dass „die Akten“, auf die sich die Strafprozessordnung in verschiedenen Vorschriften bezieht, ihre Form verändern: Sie sind nicht mehr ein physisches Objekt, sondern ein „**definiertes System elektronisch gespeicherter Daten**“.

Änderungen durch die elektronische Strafakte

Aber: Nicht die Gesamtdatenmenge, die technisch gesehen zu diesem System gehört, stellt die Akte i.S.v. § 147 und § 199 StPO dar. Maßgeblich ist auch bei der elektronischen Strafakte die **bewusste Veraktungsentscheidung**, zu beurteilen nach Programmgestaltung, systemseitigen Vorgaben, Ordnerstrukturen etc. („persönlicher Arbeitsbereich“, „private Notiz“ vs. „Paginierung fixieren“, elektronischer Beweismittelordner).

Auch bei der elektronischen Strafakte ist zwischen **Bestandteilen der Akte** und **Beweismitteln** zu unterscheiden. Beweismittel auch zukünftig nicht per se Aktenbestandteil. Ob und ggf. in welchem Umfang Ausgangsdokumente umgewandelt werden (§ 32e Abs. 1 S. 2 StPO) und z. B. wegen Beweiserheblichkeit gesondert gespeichert werden, entscheidet die StA.

Inhaltlich unterscheidet sich Akteneinsicht in die elektronische Akte und in die Akte in Papierform wohl nicht. Aber: Beweismittel, die bewusst zur Akte genommen wurden („elektronischer Beweismittelband“), sind ggf. für die elektronische Akte (nur) in umgewandelter Form Aktenbestandteil.

Änderungen durch die elektronische Strafakte

Bestimmungen zur Akteneinsicht in § 32f StPO:

Repräsentat, Abs. 1 Satz 1: Einsicht in elektronische Akten wird grds. im Format PDF/A durch Bereitstellen des Inhalts der Akte (gemeinsames Akteneinsichtsportal) oder durch Übermittlung auf sicherem Weg gewährt. Frühere Vorrang der Erteilung von Auskünften (z.B. an Verletzte, vgl. noch Nr. 185 RiStBV) ist entfallen → erhöhte Missbrauchsgefahr, wenn Akteneinsicht nicht Rechtsanwalt gewährt wird.

Datenschutz, Abs. 4: Sicherstellung durch technische und organisatorische Maßnahmen, dass Dritte im Rahmen der Akteneinsicht keine Kenntnis vom Akteninhalt nehmen können. Personalisierung der elektronischen Aktenkopie durch digitales „Wasserzeichen“ (§ 2 Abs. 1 Satz 2 StrafAktEinV)

Zweckbindung, Abs. 5: Nach gewährter Akteneinsicht darf Akteninhalt weder ganz noch teilweise öffentlich verbreitet oder Dritten zu verfahrensfremden Zwecken übermittelt werden. Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den Akteneinsicht gewährt wurde. Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, sind auf Zweckbindung hinzuweisen.

StrafAktEinV, Abs. 6: Standards für Einsicht in elektronische Akten werden durch Rechtsverordnung bestimmt → Strafakteneinsichtsverordnung v. 24.02.2020

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Justiz ist für die
Menschen da.

»» Recht »» Sicherheit »» Vertrauen »»

Dr. Nino Goldbeck
Staatsanwalt als Gruppenleiter

Generalstaatsanwaltschaft Bamberg
Zentralstelle Cybercrime Bayern

Annex: Weiterführende (jüngere) Aufsätze

Growe/Gutfleisch, Die Strafakte im Zeitalter ihrer digitalen Reproduzierbarkeit, NStZ 2020, 633

Kassebohm, Das Ende des Papierzeitalters – Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen vom 12.7.2017, StraFo 2017, 393

Basar/Hiéramente, Datenbeschlagnahme in Wirtschaftsstrafverfahren und die Frage der Datenlöschung, NStZ 2018, 681

Fährmann, Digitale Beweismittel und Datenmengen im Strafprozess, MMR 2020, 228

Wengenroth, Asservatenbesichtigung im Wirtschaftsstrafverfahren, StraFo 2021, 111

Travers/Schwerdtfeger, Verwendung von Erkenntnissen aus Ermittlungsakten und ihre Weitergabe an Dritte durch den Unternehmensverteidiger: Reichweite der Beschränkungsregelung des § 32f Abs. 5 StPO, StV 2021, 750

Buchholz, Das Anwesenheitsrecht bei der Durchsicht von Datenbeständen nach § 110 Abs. 1 StPO, NZWiSt 2021, 369

Wenzl, Die Datenlieferungsvereinbarung, NStZ 2021, 395

Schneider, Digitalisierung und KI im Strafverfahren, StraFO 2021, 187

Stürzl-Friedlein/Lachenmann, Behördliche Lösungsverbote aus strafprozessualer und datenschutzrechtlicher Sicht, wistra 2021, 184



Zugriff auf EDV sowie Abstimmung und Transparenz von Suchstrategien bei der Auswertung sichergestellter Daten im Wirtschaftsstrafverfahren

Dr. Eren Basar, Fachanwalt für Strafrecht

Certified Information Privacy Professional Europe (CIPP/E).

Panel AG 2.2: Digitalisierung, Akteneinsicht, Aktenführung, WisteV

Darüber möchte ich sprechen:

1. Zugriff auf die EDV
2. Auswertung der Daten
3. Suchstrategien
4. Ausblick



AG 2.2: Digitalisierung, Akteneinsicht, Aktenführung
(Moderation: RA Dr. Saleh Ihwas, Frankfurt am Main)

- Digitale Akten, Akteneinsicht und Datenschutz im Wirtschaftsstrafverfahren
(StA als GL Dr. Nino Goldbeck, Bamberg)
- Zugriff auf EDV sowie Abstimmung und Transparenz von Suchstrategien bei der Auswertung sichergestellter Daten im Wirtschaftsstrafverfahren
(RA Dr. Eren Basar, Düsseldorf)

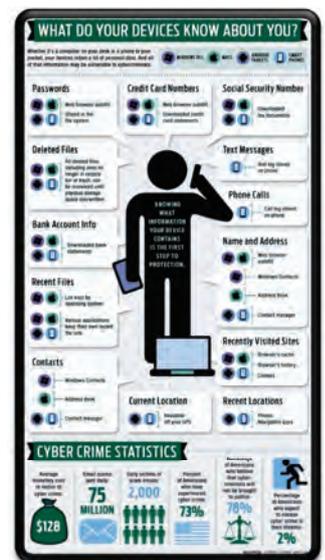
1. Zugriff auf Daten



14.01.2022

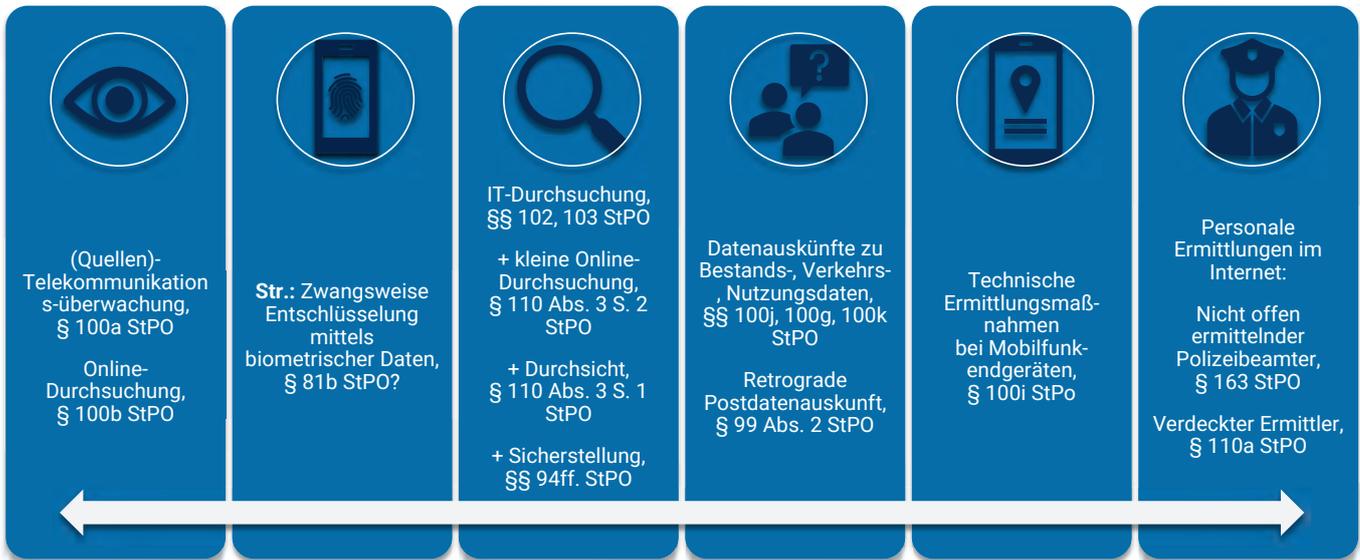
WisteV wistra Neujahrstagung 2022

Bedeutung von IT-Ermittlungsmaßnahmen

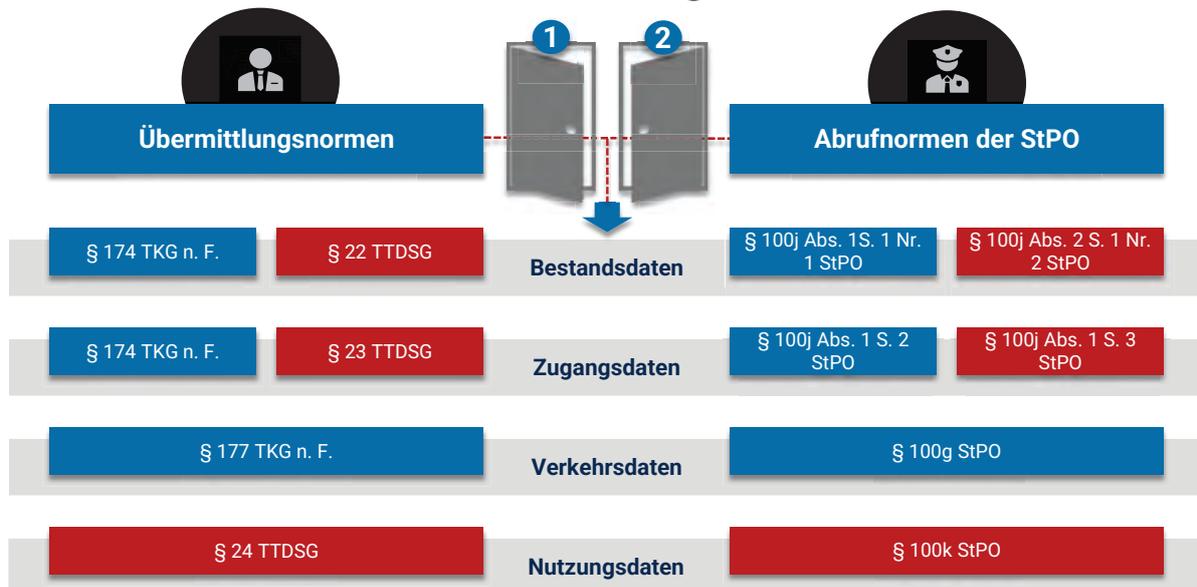


<https://www.wipersoft.com/what-do-your-devices-know-about-you/>

Übersicht IT-Ermittlungsbefugnisse



Datenauskünfte: Übermittlungs-/Abrufenormen



„Der moderne Mensch hat den größten Teil seiner – teilweise intimsten – Kommunikation auf solchen Geräten gespeichert. Teilweise werden dort auch Selbstreflexionen niedergelegt. Die Parallele zum besonderen Schutz von Tagebucheinträgen drängt sich förmlich auf.“

LG Görlitz Beschluss vom 18. Juni 2020 – 3 Qs 67/20 –, juris

2. Herausforderungen für die Beweismittelerhebung





- IT – Forensische Sicherstellung ist in Wirtschaftsstrafverfahren sehr komplex.
- Grundsatz der Unverändertheit der orig. Beweismittel („Beweisstücke“) ist nur bei Offline – Forensik 1:1 zu gewährleisten.
- In großen Netzwerken gelten die Grundsätze der Online – Forensik.
- Metadaten sind „Schätze“ der Beweiswürdigung.
- Beweisverlust kann leicht vermieden werden.
- Kreativität vs. Formenstrenge.

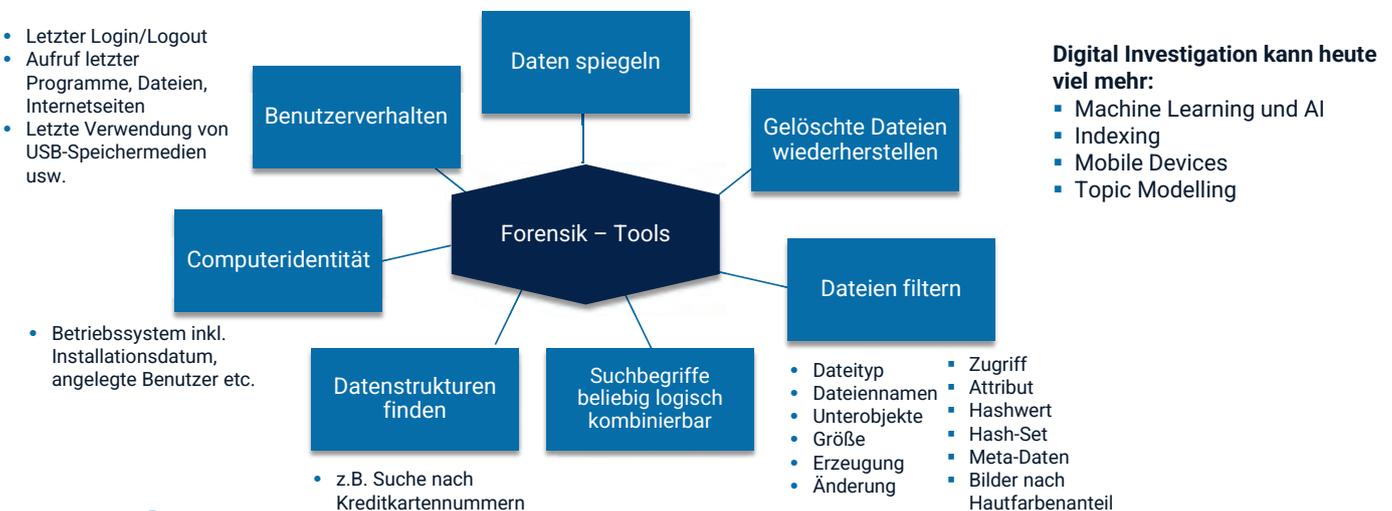
14.01.2022

9

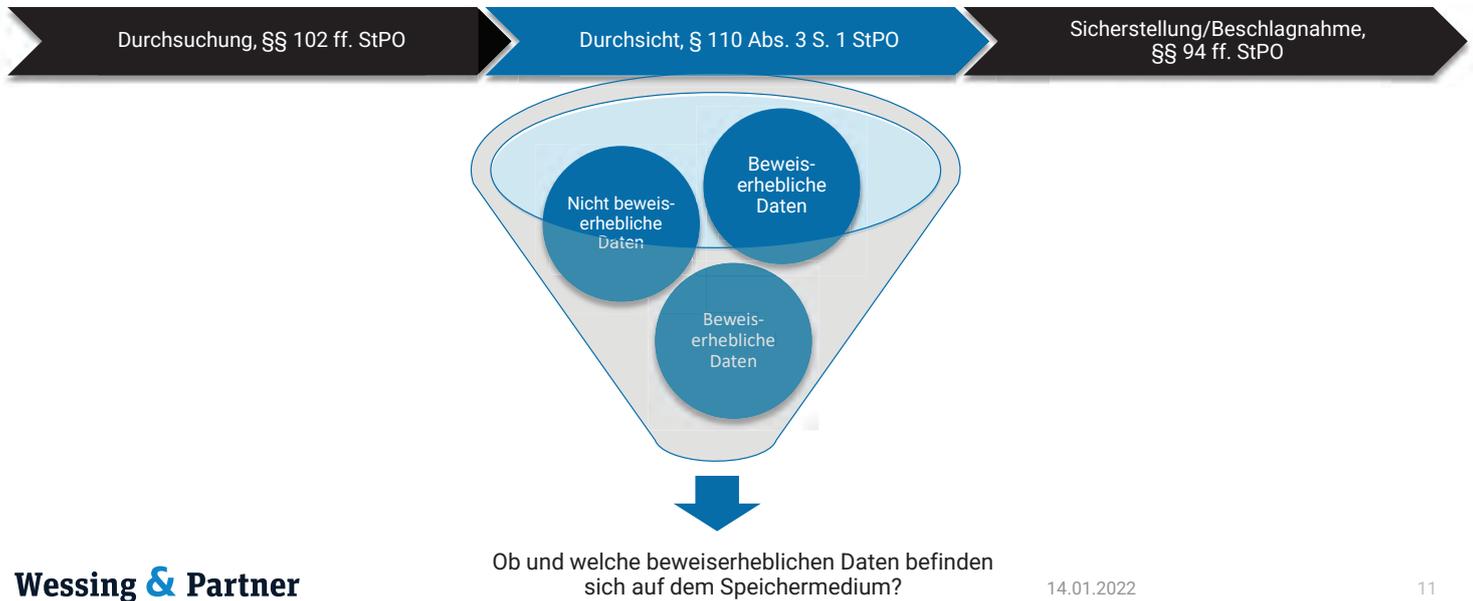
WisteV wistra Neujahrstagung 2022

Sicherstellung von Datenträgern und E-Mails im Rahmen einer Durchsuchung

... Einsatz von Computer-Forensik-Software:



Sicherstellung von Datenträgern und E-Mails im Rahmen einer Durchsuchung



Leitentscheidungen zur Sicherstellungen der IT

BVerfG, Beschluss vom 12.04.2005 - 2 BvR 1027/02 = NJW 2005, 1917

Bei Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und darauf vorhandenen Daten muss der Zugriff auf für das Verfahren bedeutungslose Informationen im Rahmen des Vertretbaren vermieden werden.

BVerfG, Beschl. v. 20.09.2018 – 2 BVR 708/18 = NJW 2018, 3571

„Substanzielle Einwände gegen die Unverhältnismäßigkeit der vorläufigen Sicherstellung zur Durchsicht bringt der Bf. Nicht vor. Was den Umfang der Maßnahme betrifft, legt er schon nicht dar, dass und anhand welcher Kriterien eine Eingrenzung der Sicherstellung hätte erfolgen können.“

Aktuelle Entscheidungen

- OLG Koblenz, Beschluss vom 30. März 2021 – 5 Ws 16/21 –, juris
- AG Kiel, Beschluss vom 10.05.2021 – 43 Gs 2297/21 – juris
- AG Offenbach, Beschluss vom 25. Juni 2021 – 20 Gs 1300 Js 81663/21 –, juris



Wessing & Partner

Die Komplettspiegelung

- Prinzipiell verbietet sich die Anordnung der Beschlagnahme des gesamten Datenbestandes (für E-Mails BGH NJW 2010, 1297).
- Gleichwohl wird nach Fertigung des entsprechenden Daten-Containers häufiger eine **Kopie des Originalbestands** vorgehalten (KK-StPO/Greven, StPO, § 94 Rn. 4). Dies soll sicherstellen, dass die Authentizität und Herkunft der Daten gerichtsverwertbar nachgewiesen werden kann. Aus forensischer Sicht ist dies prinzipiell nicht zu kritisieren.
- Diese Vorgehensweise führt dazu, dass de facto eine **komplette Spiegelung** der Daten erfolgt und im Zugriffsbereich der Staatsanwaltschaft bleibt.
- Lösungsvorschlag: Sperrung des Datenbestands nach § 58 BDSG und Versiegelung des Originalbestands bei Gericht (Basar/Hieramente, NStZ 2018, 681).

Wessing & Partner

3. Erfahrungsbericht



14.01.2022

15

WisteV wistra Neujahrstagung 2022

Aus der Praxis

Bei einer Durchsuchung in einer Anwaltskanzlei hat die Staatsanwaltschaft mithilfe einer Suchwortliste über 20.000 Dateien sichergestellt.

Die Vertretung der Kanzlei rügt, dass in den verbleibenden 20.000 Dateien unverändert Dateien vorhanden sind, die mit dem Verfahren nichts zu tun haben und die daher besonders schützenswert sind (BVerfG NJW 2005, 1917). Die Staatsanwaltschaft verweist darauf, dass eine weitere Trennung nicht mehr möglich ist.

Die Rechtsanwaltskanzlei bietet an, die Trennung selbst vorzunehmen und hält dies in einer Stellungnahme an das Gericht noch vor Bestätigung der Beschlagnahme fest.

Aussagen des BVerfG zur Datentrennung

...Je nach den Umständen des Einzelfalls können für die Begrenzung des Zugriffs **unterschiedliche, miteinander kombinierbare Möglichkeiten** der materiellen Datenzuordnung in Betracht gezogen werden. Sie müssen, bevor eine endgültige Beschlagnahme sämtlicher Daten erwogen wird, **ausgeschöpft** werden...

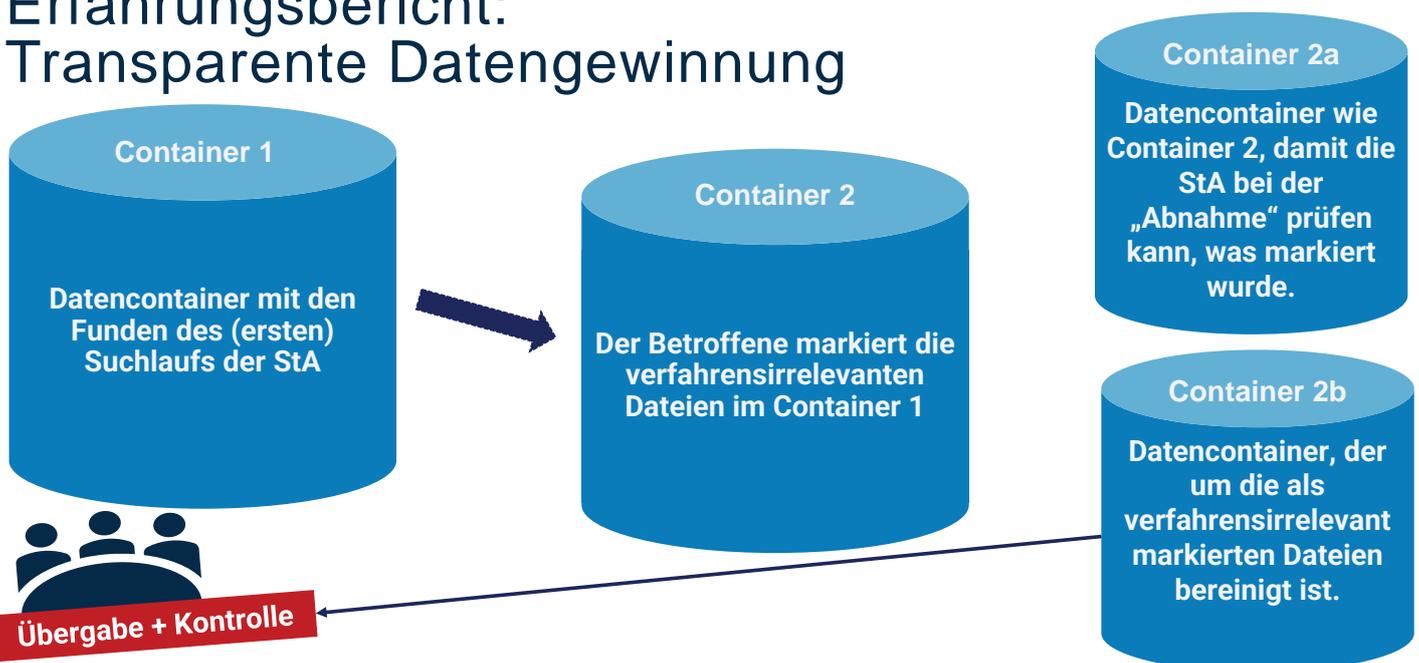
...In Betracht kommt beispielsweise eine **themen-, zeit-, mandanten-** oder **mandatsbezogene** Ordnung der Datenablage. Eine Zuordnung der Daten nach ihrer Verfahrensrelevanz kann unter Umständen auch mit Hilfe geeigneter **Suchbegriffe oder Suchprogramme** gelingen...

...In Betracht kommt hierbei neben dem Ersteller einer **(Teil-)Kopie** hinsichtlich der verfahrenserheblichen Daten das Löschen oder die Herausgabe der für das Verfahren irrelevanten Daten.

Die **Datentrennung ist regelmäßig nicht mit einer Minderung des Beweiswertes verbunden**, da die jeweilige Datei beim Kopiervorgang lediglich dupliziert wird...

BVerfG NJW 2005, 1917

Erfahrungsbericht: Transparente Datengewinnung



4. Ausblick



14.01.2022

WisteV wistra Neujahrstagung 2022

Schlussbemerkungen

- **Wettlauf der Ressourcen** hat längst begonnen. Anforderungen an die Sicherstellung von Daten steigen aufgrund der Vielfältigkeit der Anwendungen.
- Derzeit kann die Verteidigung durch Absprachen, **Datenlieferungsvereinbarungen** und der **Kooperation im internationalen Kontext** auf die Gestaltung Einfluss nehmen.
- Durch die bevorstehenden internationalen Vereinbarungen (E-Evidence-VO/Europarat) wird der Einfluss auf die Erhebung sich aus der Faktizität lösen.
- Die Qualität der Wahrheitsfindung wird zunehmend von der Fähigkeit der Nutzung **entsprechender Technik der mit dem Verfahren befassten Sachbearbeiter** abhängen.

Wessing & Partner Kompetenzen (Auswahl)

Einzelheiten zu unseren Kompetenzen finden Sie auf unserer Website strafrecht.de oder unternehmensstrafrecht.de

Korruption	Cybercrime & Forensics	Beratung von Unternehmen	Verteidigung von Individuen
Criminal Compliance	Kartelle und Wettbewerb	Krise und Insolvenz	Steuern und Selbstanzeigen
Banken und Kapitalmarkt	Arzt und Medizin	Internationales Strafrecht	Zoll und Außenhandel

Leitentscheidungen zur Sicherstellung von Daten (Anhang)

- BVerfG, Beschluss vom 12.04.2005 - 2 BvR 1027/02 = NJW 2005, 1917
- BVerfG, Beschluss vom 16.06.2009 - 2 BvR 902/06 = MMR 2009, 673 (E-Mails)
- BGH, Beschluss vom 11.02.2014 - 1 StR 355/13 (LG Augsburg) = StV 2015, 10 (Akteneinsichtsrecht der Verteidigung)
- BVerfG, Beschl. v. 20.09.2018 – 2 BvR 708/18 = NJW 2018, 3571

- LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 22.12.2017 - 18 Qs 49/17 = ZD 2018, 317 (Rechtsschutz)
- OLG Schleswig, Urteil vom 21.12.2017 - 11 U 68/17 = NStZ-RR 2018,38 (Rückgabe)
- BayObLG München, Beschluss vom 27.01.2020, Az: 203 Vas 1846/19, juris (Löschung)
- AG Bonn (Abteilung für Strafsachen), Beschluss vom 06.08.2014 – 51 Gs 1422/14 (Suchworte)

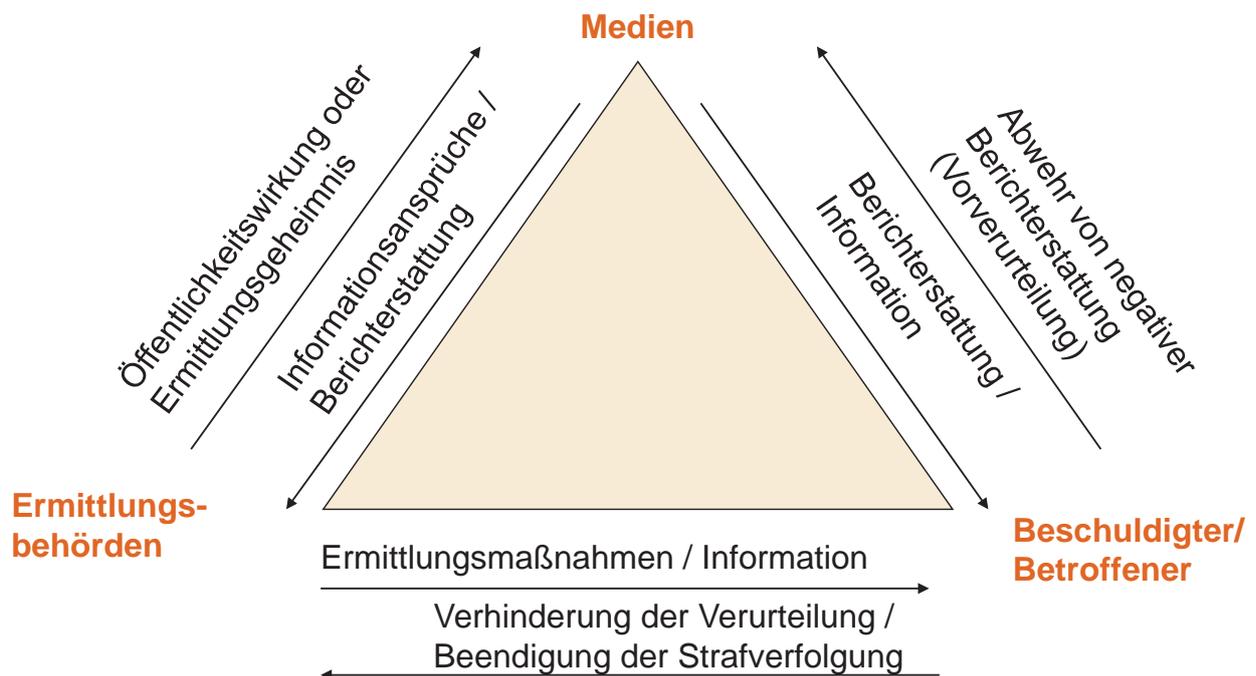
Veröffentlichung von Informationen aus Wirtschaftsstrafverfahren

WisteV-wistra-Neujahrstagung 2022

Frankfurt, 14. Januar 2022

REDEKER | SELLNER | DAHS

Informationsflüsse in Ermittlungsverfahren



Der presserechtliche Auskunftsanspruch - öffentliche Verdachtsäußerungen durch die Staatsanwaltschaft

- Staatsanwaltschaften unterliegen einer presserechtlichen Auskunftspflicht (z. B. § 4 PresseG NW oder § 3 HPresseG)
 - Auskünfte, die der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Medien dienen
 - Keine Vereitelung oder Erschwerung eines schwebenden Verfahrens
 - Keine Verletzung eines überwiegenden öffentlichen oder eines schutzwürdigen privaten Interesses
- Aber: Staatsanwaltschaften sind zugleich grundrechtsgebundene Hoheitsträger!
 - Auflösung Grundrechtskollision zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht/Unternehmenspersönlichkeitsrecht/Unschuldsvermutung und Mediengrundrechten
 - Verpflichtung zum materiellen Grundrechtsschutz und zum Grundrechtsschutz durch Verfahren

Der presserechtliche Auskunftsanspruch - öffentliche Verdachtsäußerungen durch die Staatsanwaltschaft

- Besondere Bedeutung, da äußerungsrechtlich die Staatsanwaltschaft als sog. **privilegierte Quelle** gilt, der die Medien ein gesteigertes Vertrauen entgegenbringen dürfen, solange kein Exzess vorliegt

BVerfG, 09.03.2010 - 1 BvR 1891/05, NJW-RR 2010, 1195, AfP 2010, 365

Lösung:

Staatsanwaltschaftliche Medienarbeit ist „Verdachtsberichterstattung++“



Verdachtsberichterstattung - ein strenges Regime

Fragestellung:

- Was passiert, wenn im Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht feststeht, ob eine Tatsache wahr oder unwahr ist?
- Darf über einen solchen Sachverhalt überhaupt und ggf. in welchem Umfang in den Medien berichtet werden?



Verdachtsberichterstattung - ein strenges Regime

Grundsatz:

Verdachtsberichterstattung ist unter strengen Voraussetzungen sanktionslos auch dann möglich, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt der mitgeteilte Verdacht als unzutreffend herausstellt

Leitentscheidungen des BGH:

BGH v. 07.12.1999 - VI ZR 51/99, AfP 2000, 167 = NJW 2000, 1036 - Verdachtsberichterstattung; BGH v. 17.12.2013 - VI ZR 211/12, AfP 2014 - „Sächsische Korruptionsaffäre“; BGH v. 18.06.2019 - VI ZR 80/18, Rz. 41 - „Staranwalt“

Verdachtsberichterstattung - ein strenges Regime

Voraussetzungen der Verdachtsberichterstattung

1. Berechtigtes öffentliches Informationsinteresse
Recht zur identifizierenden Berichterstattung?

BGH v. 18.06.2019 - VI ZR 80/18 - „Stارانwalt“

2. Mindestbestand an Beweistatsachen
Gibt es tatsächliche belastbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verdachts?
Einleitung eines Ermittlungsverfahrens: **kein** Mindestbestand an Beweistatsachen

BGH v. 16.02.2016 - VI ZR 367/15, NJW-RR 2017, 31, Rz. 23 und 26

Verdachtsberichterstattung - ein strenges Regime

3. Sorgfältige Recherche: Gelegenheit zur Stellungnahme?
Sorgfältige, umfassende Recherchen mit allen verfügbaren Erkenntnisquellen, insb. substantiierte Konfrontation des Betroffenen mit allen Verdachtsmomenten, die in die Berichterstattung aufgenommen werden, angemessene Frist, freie Wahl der Form der Stellungnahme

BGH v. 17.12.2013 - VI ZR 211/12, AfP 2014, 135, Rz. 35

4. Distanzierte, offene Darstellung
Ausgewogene Darstellung? Unschuldsvermutung beachtet? Deutlich gemacht, dass es sich um einen Verdacht handelt? Jede Vorverurteilung vermieden?

BGH NJW 2000, 1036

Staatsanwaltschaft: Verdachtsberichterstattung++

Transformation der Anforderungen an die Verdachtsberichterstattung auf die Medienarbeit der Staatsanwaltschaften/Gerichte in Ermittlungsverfahren

OVG NRW v. 04.02.2020 - 4 B 1380/20; VG Köln, AfP 2020, 549 ff.; VG München v. 24.09.2020 - M 10 K 20.222; Bayerischer VGH v. 20.08.2020 - 7 ZB 19.1999

Konsequenzen:

- Extreme Zurückhaltung bei identifizierenden Angaben zu natürlichen oder juristischen Personen
- Keine Vorverurteilungstendenz
- Verbot von Detailmitteilungen aus der Ermittlungsakte?
- Vorab-Mitteilung einer beabsichtigten Presseauskunft an Betroffene
- Kontaktaufnahme mit der Pressestelle der Staatsanwaltschaft, erforderlichenfalls: verwaltungsgerichtlicher Eilrechtsschutz
- Verbot der Vorab-Mitteilung des Anklageschriftsatzes (353d Ziff. 3 StGB)

Rechtliche Instrumente bei rechtswidriger Medienberichterstattung

1. Unterlassungsanspruch aus §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG oder Art. 14 Abs. 1, 12 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG

- Durchsetzbar im Eilverfahren bei erfahrenen Pressekammern (Landgerichte Hamburg, München, Köln, Frankfurt)
- Fliegender Gerichtsstand, wenn bundesweite Verbreitung und Möglichkeit einer Interessenkollision
BGH v. 02.03.2010 - VI ZR 23/09 - „New-York-Times-Entscheidung“
- In der Regel einseitiges Verfahren nach vorausgehender Abmahnung mit vollständiger Angriffsargumentation
BVerfG v. 30.09.2018 - 1 BvR 1783/17 und 1 BvR 242/17; BVerfG v. 17.06.2020 - 1 BvR 1380/20 - Grundsätze der prozessualen Waffengleichheit
- Dringlichkeitsfristen: 1 Monat oder 5 Wochen

Rechtliche Instrumente bei rechtswidriger Medienberichterstattung

2. Unterlassungsansprüche gegen Internetaktivisten

- Ist unter gleichen Voraussetzungen wie gegen klassische Medien gegeben, wenn Name und Kontaktdaten des Content-Verantwortlichen bekannt ist
- Wenn Name und Kontaktdaten des Content-Verantwortlichen unbekannt (z. B. Nickname): Haftung der Provider/Intermediäre

3. Gegendarstellungsanspruch in der Regel unwichtig bzw. nachrangig

Äußerungsrechtliche Provider-Haftung

Die Haftung des Störers/Verantwortlichen (Verbreiterhaftung) - Voraussetzungen:

- Tatbeitrag, ohne Täter oder Teilnehmer zu sein
- Verletzung von Prüfpflichten
 - i.d.R. bestehen reaktive Prüfpflichten:
 - Qualifizierter Hinweis auf rechtswidrigen Inhalt
 - Haftung erst nach Kenntnis
 - Hinweis muss so konkret sein, dass Beanstandung durch den Betroffenen unschwer bejaht werden kann
- Möglichkeit und Zumutbarkeit der Prüfpflicht

Äußerungsrechtliche Provider-Haftung

Besonderheit bei Host Providern:

- **Bloghosts**: Blog-Eintrag-Entscheidung des BGH

BGH Ur. v. 25.10.2011 - VI ZR93/10 = BGHZ 191, 219 ff.

- **Online-Enzyklopädien**:

OLG Stuttgart Ur. v. 02.10.2013 - 4 U 78/13

abgestuftes Moderationsverfahren mit wechselseitigen Stellungnahmen
- „Ping-Pong-Verfahren“

Äußerungsrechtliche Providerhaftung

Autocomplete-Entscheidung des BGH

(Ur. v. 14.05.2013 - VI ZR 269/12 = BGHZ 197, 213 ff.)

- Den Suchergänzungsvorschlägen wohnt ein eigener Aussagegehalt inne
- Die Suchergänzungsvorschläge stammen unmittelbar von der Suchmaschine und gelten als eigene Inhalte
- Die Suchmaschine trifft eine reaktive Prüfpflicht nach qualifiziertem Hinweis → jedoch entfällt das Moderationsverfahren!



Rechtsschutz gegen unzulässige Veröffentlichungen durch Medien

Handlungsempfehlung:

- Ausnutzen der Konfrontationspflicht
- Abmahnung mit allen Argumenten
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung



Rechtsschutz gegen rechtswidrige Medienarbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Handlungsempfehlung:

- Kontaktaufnahme mit Pressestellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften
- Hinweis auf Verpflichtung zur Vorab-Mitteilung
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei dem zuständigen Verwaltungsgericht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihr Ansprechpartner

Gernot Lehr
Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn
Tel +49 228 72625-117
lehr@redeker.de



Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz Bonn, Essen PR 1947



Berlin · Bonn · Brüssel · Leipzig · London · München

www.redeker.de

REDEKER | SELLNER | DAHS

Berlin

Leipziger Platz 3
10117 Berlin
Tel +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99
berlin@redeker.de

Bonn

Willy-Brandt-Allee 11
53113 Bonn
Tel +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99
bonn@redeker.de

Brüssel

172, Av. de Cortenbergh
1000 Brüssel
Tel +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29
bruessel@redeker.de

Leipzig

Mozartstraße 10
04107 Leipzig
Tel +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30
leipzig@redeker.de

London

4 More London Riverside
London SE1 2AU
Tel +44 20 740486 41
Fax +44 20 743003 06
london@redeker.de

München

Maffeistraße 4
80333 München
Tel +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-69
muenchen@redeker.de

Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz Bonn, Essen PR 1947



Berlin · Bonn · Brüssel · Leipzig · London · München

www.redeker.de

REDEKER | SELLNER | DAHS

PARK | Wirtschaftsstrafrecht.

Wertpapierhandel auf der Basis öffentlicher oder veröffentlichter Informationen

Dr. Sebastian Wagner

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht | Fachanwalt für Steuerrecht

PARK | Wirtschaftsstrafrecht.



***“The most valuable
commodity I know of is
information”***

– Gordon Gekko – Wallstreet (1987)

CELDWÄSCHEVORWÜRFE

Grenke-Aktie stürzt ab

VON MARTIN HOCK | AKTUALISIERT AM 15.09.2020 | 16:18

Aktie bricht nach dubioser Studie ein

Short-Attacke gegen Wirecard?

Von mm-newsdesk
24.02.20 | AUTO-NEWS

HERRSCHAFTSÜBERNAHME: PORSCHE WILL 75 PROZENT DER VW-AKTIEN

Christian Brunsbach, 24.10.2020

Daimler-Aufspaltung: „Künftig leuchten zwei Sterne“

Grenke schweigt zu vielen Vorwürfen – Aktie zeigt sich nach zwei Abstürzen extrem volatil

Grenke wehrt sich gegen die Attacke des Wirecard-Quartalsreises-Finanz-Panik. lässt aber keine Detailsfragen offen. Die Bilanzspitze DFR schaut sich den Fall an.

STAND: 1.10.2021, 18:18 UHR
VON LENA STADLER

Schwere Manipulation

VW-Desaster in den USA - Das müssen Sie wissen

Von mm-newsdesk
21.09.2019, 09:17 Uhr

MAINZER PHARMA-UNTERNEHMEN

Biontech veröffentlicht vielversprechende Daten zu Corona-Impfstoff

05. November 2020, 15:04 Uhr | 05. November 2020, 16:32 Uhr

Leck an Gasplättchen

Explosion könnte Total 7,5 Milliarden kosten

Knapp neun Milliarden Euro an Börsenwert hat Total bereits verbrannt. Weitere Kosten in Höhe von 7,5 Milliarden könnten hinzukommen, sollte die leckgeschlagene Gasplattform in der Nordsee explodieren. Total will das Leck inzwischen entdeckt haben – doch das Abdichten dürfte Monate dauern.

20.01.2020, 09:40 Uhr

Neue Konzernstrategie

Roland Busch erhöht das Wachstumsziel für Siemens

Der neue Siemens-Chef zieht das Tempo an. Der Umsatz soll der neuen Strategie von Roland Busch zufolge jährlich um 5 bis 7 Prozent zulegen. Als Wachstumstreiber gilt Software für die Industrie, auch über die Cloud.

METRO

Was hinter den Aufspaltungsplänen steckt

Von Kathrin Vitzthum und Stephan Hagemann
30. März 2019, aktualisiert am 31. März 2019, 16:02 Uhr

BP und Halliburton wussten von Gefahren

Eine von US-Präsident Barack Obama eingesetzten Untersuchungskommissionen erhebt schwere Vorwürfe gegen den Ölkonzern BP und dessen Partner Halliburton. Dem Ergebnis des Untersuchungsberichts zufolge wussten beide Konzerne vor der Ölkatastrophe im Golf von Mexiko von Tests, die Probleme auf der Ölplattform aufzeigten.

EU stimmt zu

Mega-Fusion zwischen Opel-Mutter und Fiat Chrysler kann kommen

21.12.2020, 14:07 Uhr | dpa

ADLER REAL ESTATE

Adler aus der Asche

Nach Medienberichten:
30. November 2020

Der Wohnungskonzern wächst, die Aktie steigt. Sorge machen Geschäfte mit Firmen aus dem Dunstkreis eines Großaktionärs und Milliardenpleitiers.

Opinion FT: Alphaville

JCap on Wirecard: a search for the Asian business

SWH Content | I. A. B. Content

Flugzeugabsturz in Äthiopien

Fünf Deutsche unter den Opfern - Boeing-Aktie bricht ein

01.03.2019, 09:58 Uhr

Nach Strafanzeige wegen Bilanzbetrug: BaFin will kommende Woche Insolvenzantrag für Greensill Bank stellen

Martin Christ, JurC, Rechtsanwalt
12.11.2020



Berichterstattung der Financial Times und Kursreaktion der Aktie der Wirecard AG im Frühjahr 2019

30.01.2019

Financial services

Executive at Wirecard suspected of using forged contracts

Internal presentation pointed to possible 'falsification of accounts'

01.02.2019

FinTech

Wirecard's law firm found evidence of forgery and false accounts

German payments company provides no comment on internal investigation

07.02.2019

The Big Road - Germany

Wirecard: inside an accounting scandal

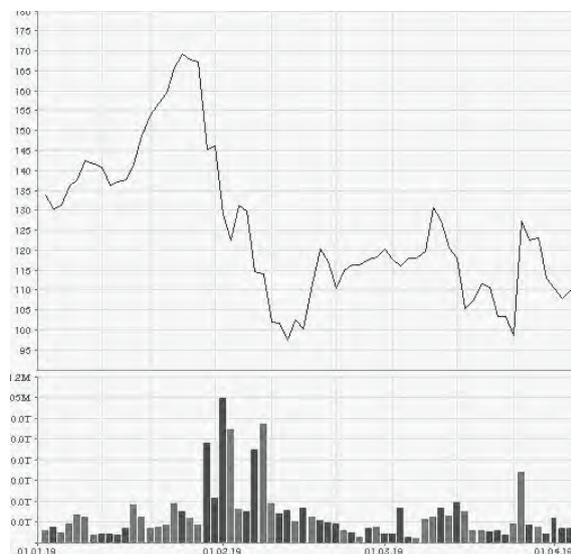
A preliminary report by a top law firm has unveiled a pattern of suspected book-padding across the group's Asian operations

08.02.2019

FinTech

Police raid Wirecard's Singapore offices

Authorities step up action against German fintech group following FT investigation



Kursverlauf und Handelsvolumen der Aktie der Wirecard AG (WKN: 747206 / ISIN: DE0007472060), Quelle: finanzen.net

Beispielfall 1

J ist als Finanzjournalistin für die bundesweit erscheinende Z-Zeitung tätig. Ende November wird ihr von W wahrheitsgemäß berichtet, dass die Bilanzen der börsennotierten C-AG über Jahre hinweg in Kenntnis des Vorstands geschönt worden sind. W, der sich als Leiter der Rechtsabteilung – ebenso wie zahlreiche weitere Mitwisser – wiederholt für eine Offenlegung eingesetzt hatte, hat infolge dessen das Unternehmen verlassen und sich an J gewandt.

J bespricht den Sachverhalt sowie die Möglichkeit und Modalitäten seiner Veröffentlichung im Detail mit ihrem Chefredakteur R. Beide sehen aus Gründen des Geheimnisschutzes von einer Erörterung im Rahmen der Redaktionskonferenz ab.

Im Vorfeld der Veröffentlichung legt J den Sachverhalt jedoch gegenüber dem Finanzanalysten F offen, von dem sie weiß, dass dieser in die C-AG investiert ist. J erhofft sich, dass F sie infolge diesen „Gefallens“ auch in Zukunft mit Hintergrundinformationen für ihre Berichterstattung versorgen wird.

F verkauft daraufhin umgehend sein gesamtes Aktienpaket bevor der Kurs der Aktie der C-AG im Anschluss an die Veröffentlichung des Artikels von J in der Online-Ausgabe der Z-Zeitung um mehr als 30% einbricht.

Beispielfall 2

F veröffentlicht auf seinem viel beachteten *Finanzblog* einen Bericht, in dem er die Verantwortlichen der börsennotierten G-AG – der Wahrheit zuwider – illegaler Geschäftspraktiken bezichtigt. Zuvor hatte er in dem Wissen, dass seine Anschuldigungen unzutreffend sind, mittels Leerverkäufen auf einen fallenden Kurs der Aktie der G-AG spekuliert.

Journalistin J, auf die der Bericht von F einen substantiierten und gut recherchierten Eindruck macht, verlinkt diesen im Rahmen ihres Artikels über die G-AG in der Online-Ausgabe der bundesweit erscheinenden Z-Zeitung. Der Kurs der Aktie der G-AG bricht daraufhin um rund 20% ein. Hätte J sich im Vorfeld mit den Ausführungen von F im Einzelnen auseinandergesetzt, wäre ihr ohne weiteres aufgefallen, dass die erhobenen Vorwürfe unberechtigt sind.

Wesentliche Verhaltensvorgaben des Kapitalmarkt- bzw. Marktmissbrauchsrechts

Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014

(sog. Marktmissbrauchsverordnung bzw. Market Abuse Regulation, MAR)

Pflicht des Emittenten zur Ad-hoc-Publizität

Zielsetzung: Sicherstellung eines integren und gleichberechtigenden Kapitalmarkts

(vgl. Art. 1 MAR sowie die Erwägungsgründe 2, 4 und 8).

Verbot von
Insidergeschäften

Verbot der
unrechtmäßigen
Offenlegung von
Insider-
informationen

Verbot der
Marktmanipulation

Pflicht des Emittenten zur Ad-hoc-Publizität

Gem. **Art. 17 Abs. 1 MAR** geben Emittenten

*„der Öffentlichkeit **Insiderinformationen**, die unmittelbar diesen Emittenten betreffen, so bald wie möglich bekannt.“*

Auf eigene Verantwortung kann ein Emittent die Offenlegung von Insiderinformationen gem. **Art. 17 Abs. 4 MAR** aufschieben (sog. Selbstbefreiung), sofern

- a) die unverzügliche Offenlegung geeignet wäre, die berechtigten Interessen des Emittenten zu beeinträchtigen,
- b) die Aufschiebung der Offenlegung nicht geeignet wäre, die Öffentlichkeit irrezuführen **und**
- c) der Emittent die Geheimhaltung dieser Information sicherstellen kann.

Die vorsätzliche oder leichtfertige Verletzung der Ad-hoc-Publizitätspflicht ist gem. **§ 120 Abs. 15 Nr. 6 WpHG** bußgeldbewehrt; bei Einwirkung auf den Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstruments soll das vorsätzliche Unterlassen der Bekanntgabe sogar als Marktmanipulation gem. **§ 119 Abs. 1 Nr. 1 WpHG i.V.m. § 13 StGB** strafbar sein (*streitig*).

Verletzung der Ad-hoc-Publizitätspflicht der C-AG im Beispielsfall 1?

❖ Vorliegen einer Insiderinformationen (+)

➤ Gem. **Art. 7 Abs. 1 lit. a MAR** sind **Insiderinformationen**

„nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.“

❖ Selbstbefreiung des Emittenten gem. **Art. 17 Abs. 4 MAR** (-)

➤ In Anbetracht der zahlreichen „Mitwisser“ im Unternehmen ist zumindest die gem. **Art. 17 Abs. 4 lit. c MAR** erforderliche Sicherstellung der Geheimhaltung nicht möglich.



Verbot von
Insidergeschäften

Ein nach **Art. 14 lit. a MAR** verbotenes Insidergeschäft liegt gem. **Art. 8 Abs. 1 MAR** vor,

„wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert.“

Der vorsätzliche Verstoß gegen das Verbot von Insidergeschäften ist gem. **§ 119 Abs. 1, 3 Nr. 1 WpHG** strafbar; der leichtfertige Verstoß gem. **§ 120 Abs. 14 WpHG** mit Geldbuße bedroht.

Verstoß gegen das Verbot von Insidergeschäften durch F im Beispielfall 1?

- ❖ Verfügen über eine Insiderinformation i.S.d. Art. 7 Abs. 1 lit. a MAR (+)
 - Die Kenntnis einzelner Personen außerhalb des Emittenten führt nicht dazu, dass eine Information öffentlich bekannt wäre. Öffentlich bekannt ist eine Information vielmehr erst dann, wenn sie der breiten Öffentlichkeit bzw. dem breiten Anlegerpublikum zugänglich ist.
- ❖ Erwerb oder Veräußerung unter Nutzung der Insiderinformation (+)



Verbot der
unrechtmäßigen
Offenlegung von
Insider-
informationen

Eine gem. **Art. 10 Abs. 1 MAR** unrechtmäßige und damit nach **Art 14 lit. c MAR** verbotene Offenlegung von Insiderinformationen liegt vor,

„wenn eine Person, die über Insiderinformationen verfügt [...] diese gegenüber einer anderen Person offenlegt, es sei denn, die Offenlegung geschieht im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben“

Die vorsätzliche Offenlegung von Insiderinformationen ist gem. **§ 119 Abs. 1, 3 Nr. 3 WpHG** strafbar; die leichtfertige Offenlegung von Insiderinformationen gem. **§ 120 Abs. 14 WpHG** mit Geldbuße bedroht.

Verstoß gegen das Verbot der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen im Beispielsfall 1?

❖ Offenlegung einer Insiderinformation i.S.d. Art. 7 Abs. 1 lit. a) MAR ?

Eine Information legt offen, wer einem anderen die Kenntnisnahme der Information zumindest ermöglicht.

- Schilderung des Sachverhalts durch W gegenüber J (+)
- Besprechung des Sachverhalts von J mit R (+)
- Mitteilung des Sachverhalts durch J gegenüber F (+)
- Veröffentlichung des Artikels von J in der Z-Zeitung (-)

Eine Information, die in der Online-Ausgabe einer bundesweit erscheinenden Zeitungen publiziert wird, wird im Zeitpunkt des Erscheinens öffentlich bekannt, so dass durch die Veröffentlichung des Artikels selbst keine nicht öffentlich bekannte Information i.S.d. Art. 7 Abs. 1 lit. a) MAR offengelegt wird (*streitig*).

❖ Unrechtmäßigkeit der Offenlegung?



Berücksichtigung der Meinungs- und Pressefreiheit?

Als (informationsgestützte) Marktmanipulation verboten ist gem. **Art. 15, 12 Abs. 1 lit. c) MAR** jede



Verbot der
Marktmanipulation

„Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich des Internets oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des [...] Kurses eines Finanzinstruments [...] oder bei denen dies wahrscheinlich ist oder ein abnormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente [...] herbeiführen oder bei denen dies wahrscheinlich ist, einschließlich der Verbreitung von Gerüchten, wenn die Person, die diese Information verbreitet hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren.“

Der vorsätzliche oder leichtfertige Verstoß gegen das Marktmanipulationsverbot ist gem. **§ 120 Abs. 15 Nr. 12 WpHG** bußgeldbewehrt; der vorsätzliche Verstoß gegen das Verbot der Marktmanipulation unter Einwirkung auf den Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstruments gem. **§ 119 Abs. 1 Nr. 1 WpHG** strafbar.

Verstoß gegen das Verbot der Marktmanipulation im Beispielfall 2

❖ Verbreiten einer unrichtigen Information?

Eine Information wird – jedenfalls dann – verbreitet, wenn sie tatsächlich oder wahrscheinlich der Öffentlichkeit, d.h. einer großen Anzahl von Personen zugänglich gemacht wird.

- Veröffentlichung des Berichts auf einem viel beachteten Finanzblog (+)
- Verlinkung des Berichts in der Online-Ausgabe einer bundesweit erscheinenden Zeitung (+)

❖ Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis der Unrichtigkeit (+)

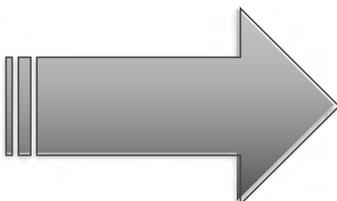


Berücksichtigung der Meinungs- und Pressefreiheit?

Die Berücksichtigung von Presse- und Meinungsfreiheit

Erwägungsgrund Nr. 77 MAR

„Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannt wurden. Diese Verordnung sollte daher im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden. Insbesondere, wenn sich diese Verordnung auf Vorschriften, durch die die Pressefreiheit und die freie Meinungsäußerung in anderen Medien geregelt werden, und auf die Vorschriften oder Regeln bezieht, die für den Journalistenberuf gelten, sollten diese Freiheiten so berücksichtigt werden, wie sie in der Union und in den Mitgliedstaaten garantiert sind und wie sie in Artikel 11 der Charta und in anderen einschlägigen Bestimmungen anerkannt werden.“



Keine Bereichsausnahme aber Privilegierung des Handelns von Medienschaffenden in Ausübung ihrer Meinungs- und Pressefreiheit (*streitig*)

Artikel 21 MAR

Weitergabe oder Verbreitung von Informationen in den Medien

„Werden für journalistische Zwecke oder andere Ausdrucksformen in den Medien Informationen offengelegt oder verbreitet oder Empfehlungen gegeben oder verbreitet, sind bei der Beurteilung dieser Offenlegung und Verbreitung von Informationen für den Zweck von Artikel 10, Artikel 12 Buchstabe c und Artikel 20 die Regeln der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien sowie der journalistische Berufs- und Standesregeln zu berücksichtigen, **es sei denn**,

- a) den betreffenden Personen oder mit diesen Personen in enger Beziehung stehenden Personen erwächst unmittelbar oder mittelbar ein Vorteil oder Gewinn aus der Offenlegung oder Verbreitung der betreffenden Information, oder
- b) die Weitergabe oder Verbreitung erfolgt in der Absicht, den Markt in Bezug auf das Angebot von Finanzinstrumenten, die Nachfrage danach oder ihren Kurs irrezuführen“

Der Tatbestand von Art. 21 MAR

Offenlegung oder Verbreitung von Informationen für journalistische Zwecke oder andere Ausdrucksformen in den Medien

- Persönlicher Schutzbereich**
- Journalisten, Verleger, Herausgeber usw.
 - Blogger, Twitter-Nutzer usw.
 - Informanten (*streitig*)

- Sachlicher Schutzbereich**
- Jede mit der jeweiligen Ausdrucksform typischerweise verbundene Tätigkeit
 - Inhalt und Qualität der Berichterstattung sind ohne Bedeutung

Keine Verfolgung eigennütziger Zwecke (lit. a)

Keine Verfolgung manipulativer Zwecke (lit. b)

Die Rechtsfolge von Art. 21 MAR

Berücksichtigung der Regeln der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien sowie der journalistischen Berufs- und Standesregeln in den Medien

Journalistische Berufs- und Standesregeln

Staatliche Normen

in Deutschland: Landespressegesetze

Vorgaben der Selbstregulierung

in Deutschland:

- Pressekodex des Deutschen Presserats
- Journalistische Empfehlungen des Deutschen Presserats zur Wirtschafts- und Finanzmarktberichterstattung

Grundrechtliche Gewährleistungen der Meinungs- und Pressefreiheit

Bedeutung für die Meinungs- und Pressefreiheit in den Medien

- ❖ Wie hoch ist das öffentliche Interesse an dem jeweiligen Thema
- ❖ Wie wichtig ist die konkrete Information für das Thema
- ❖ Wie hoch ist der Aktualitätsdruck
- ❖ Wie verlässlich und substantiiert ist die Information
- ❖ Welche alternativen Mittel stehen bereit, um das Informationsinteresse der Öffentlichkeit zu befriedigen
- ❖ Schutzwürdigkeit des Journalisten

Gefahr für die Integrität des Kapitalmarkts

- ❖ Welche (vermeintliche) Kursrelevanz hat die Information
- ❖ Wie liquide ist der Markt für das betroffene Finanzinstrument
- ❖ Wie volatil ist der Kurs des betroffenen Finanzinstruments
- ❖ Grad der Manifestation der Insider-/Marktmanipulationsgefahr

Anwendung von Art. 21 MAR

Ausschluss des Tatbestandsmerkmals „unrechtmäßig“ i.S.v. Art. 10 Abs. 1 MAR in Beispielsfall 1?

- ❖ Schilderung des Sachverhalts durch W gegenüber J (+/-)
 - Je nachdem, ob man Informanten dem persönlichen Schutzbereich von Art. 21 MAR unterstellt.
- ❖ Besprechung des Sachverhalts von J mit R (+),
 - Die Rücksprache mit dem Redaktionsleiter ist für die journalistische Betätigung der J erforderlich und die Insidergefahr überschaubar.
- ❖ Mitteilung des Sachverhalts gegenüber F durch J (-)
 - Die Mitteilung ggü. F steht zwar – sowohl objektiv als auch von der Intention her – in Verbindung mit der journalistischen Betätigung der J, in Anbetracht der Insidergefahr überwiegt jedoch das Interesse am Schutz der Kapitalmarktintegrität.

Anwendung von Art. 21 MAR

Grundrechtskonforme Reduktion des Tatbestands von Art. 12 Abs. 1 lit. c MAR in Beispielsfall 2?

- ❖ Veröffentlichung des Berichts auf dem Blog von F (-)
 - Art. 21 MAR ist aufgrund der Verfolgung von eigennützigen/manipulativen Zwecken tatbestandlich nicht anwendbar.
- ❖ Verlinkung des Berichts durch J in der Online-Ausgabe der Z-Zeitung (-)
 - Zwar handelt es sich bei der Verlinkung des Berichts prinzipiell um journalistische Tätigkeit, das Unterlassen einer inhaltlichen Prüfung ist jedoch mit den presserechtlichen Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung sowie den Vorgaben in Ziff. 2 des Pressekodex nicht vereinbar, so dass das Interesse am Schutz der Kapitalmarktintegrität überwiegt.



Dr. Sebastian Wagner

Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

P. +49 231 9580 6814
M. +49 160 972 542 81
E. wagner@park-wstr.de
W. www.park-wirtschaftsstrafrecht.de



Der Umgang mit der Presse im Wirtschaftsstrafverfahren

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft und der Gerichte:

Rechte und Pflichten bei der Weitergabe von Informationen an die Presse

WisteV-wistra Neujahrstagung 2022 am 14./15. Januar 2022 in Frankfurt am Main



„Wo Informationen fehlen, wachsen die Gerüchte.“

Alberto Moravia, italienischer Schriftsteller (1907 – 1990)

1. Allgemeines zur (wachsenden) Bedeutung des Justizpressewesens
2. Besonderheiten einzelner Verfahrensstadien / - arten
3. Einbettung der rechtlichen Grundlagen in die Wirklichkeit

WisteV-wistra Neujahrstagung 2022 am 14./15. Januar 2022 in Frankfurt am Main- OSTa Michael Hoffmann

Grundlagen der Pressearbeit



(Presserichtlinien – PresseRL)- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 26. Mai 2014

1. Bedeutung der Zusammenarbeit der Justizbehörden mit den Medien

Die Berichterstattung über Zivil- und Strafverfahren trägt zum besseren Verständnis der Rechtsordnung bei. Die generalpräventive Wirkung ausgesprochener Strafen hängt weitgehend von einer sachlichen Gerichtsberichterstattung ab. Deshalb gehört es auch zu den **wesentlichen Aufgaben der Justizbehörden, Kontakt zu den Medien durch aktive Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen** und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Informationsanspruch der Presse gerecht zu werden. Dabei sind verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter wie insbesondere das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen in rechtsstaatlich einwandfreier Weise zu beachten.



(...) Informationen, Gerüchte und Spekulationen verbreiten sich in unserer Mediengesellschaft in Sekundenschnelle.

Den daraus resultierenden Druck auf die klassischen Medien spüren auch die Pressesprecherinnen und -sprecher in der Justiz. Heute gibt sich kein Journalist mehr mit einer schriftlichen Auskunft zufrieden. Telefoninterviews und O-Töne vor laufender Kamera sind gang und gäbe. Damit die Sprecherinnen und -sprecher dabei nicht in die Defensive geraten, ist es seit Jahren einhellige Meinung, dass sie besser geschult und in höherem Maße freigestellt werden müssen.

Marika Tödt vom Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges
Medienkompetenzzentrum der niedersächsischen Justiz

WisteV-wistra Neujahrstagung 2022 am 14./15. Januar 2022 in Frankfurt am Main- OstA Michael Hoffmann



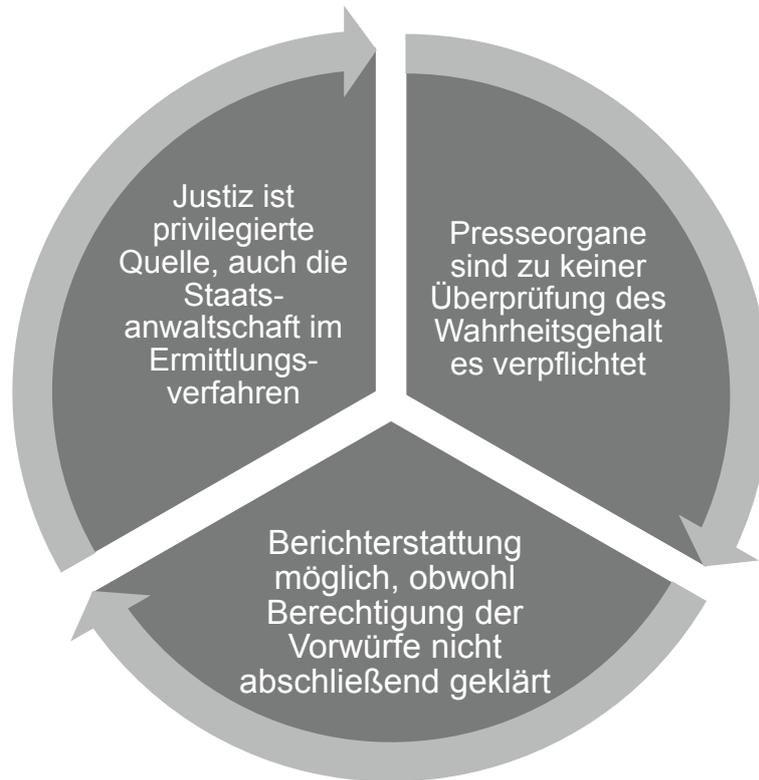
► Interview mit der bayerischen Justizministerin Beate Merk zum Fall Gustl Mollath Hypoverei...  

Interview vom 09.11.2012



Quelle: Report Mainz

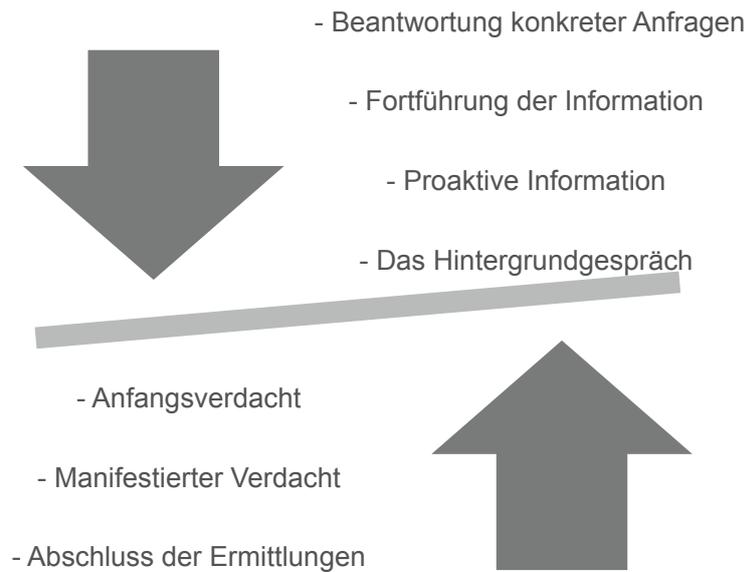
WisteV-wistra Neujahrstagung 2022 am 14./15. Januar 2022 in Frankfurt am Main- OstA Michael Hoffmann



Vorfall von
gravierendem Gewicht

Mindestmaß an
Beweistatsachen

keine Vorverurteilung/
neutrale Darstellung



- Sonderfall: § 153 a StPO

- Anwendbarkeit der Maßstäbe für rechtmäßige Medienberichterstattung
auf staatsanwaltliche Medieninformation ?

Sonderfall Steuergeheimnis



Beim Zusammentreffen von presserechtlichem Auskunftsanspruch und Steuergeheimnis ist im Wege der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes des zwingenden öffentlichen Interesses nach § 30 IV Nr. 5 AO ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen dem Interesse an der Vertraulichkeit vom Steuergeheimnis geschützter Daten und gegenläufigen öffentlichen Interessen herzustellen. Bei dieser vom Gesetzgeber vorgeprägten Abwägung findet auch das nach Art. 5 I 2 GG geschützte Informationsinteresse der Presse Berücksichtigung.

BVerwG, Urt. v. 29.8.2019 – 7 C 33/17 (OVG Münster)

Aus den Gründen:

Der Einsatz war weder Gegenstand einer intensiven öffentlichen Diskussion gewesen noch ging es um Grundfragen des demokratischen Rechtsstaats oder annähernd vergleichbare Kontroll- und Überwachungsinteressen der Bürger.



Das Amtsgericht darf mit einer Pressemitteilung über eine bei ihm eingegangene Anklageerhebung unterrichten, im Einzelfall auch unter Benennung des Namens des Antragstellers sowie der ihm vorgeworfenen Taten einschließlich der Tathandlungen.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2020 – 20 L 1781/20 – Fall Christoph Metzelder – abweichend von der Vorinstanz OVG Münster keine grundsätzliche vorherige formelle Anhörungspflicht

WisteV-wistra Neujahrstagung 2022 am 14./15. Januar 2022 in Frankfurt am Main- OSTa Michael Hoffmann

HM1

Die Presse ist schon vor uns da

Generalstaatsanwaltschaft Bamberg
Zentralstelle Cybercrime Bayern



Quelle: SZ/ Photo: DPA



§ 30 Absatz 4 Nr. 5 AO ?



"Ich bin laufend informiert worden, wo die Akte sich befindet":

Mit diesem zentralen Satz hat der Ex-Parlamentarier Sebastian Edathy am späten Donnerstagabend in Berlin für einen Paukenschlag gesorgt. (...)

Damals musste der damalige Bundeslandwirtschaftsminister Hans-Peter Friedrich (CSU) zurücktreten, weil er Dienstgeheimnisse über die geplanten Ermittlungen gegen Edathy an den Parteivorsitzenden der SPD, den heutigen Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel, weitergegeben hatte.

Quelle: Deutsche Welle

WisteV-wistra Neujahrstagung 2022 am 14./15. Januar 2022 in Frankfurt am Main- OStA Michael Hoffmann

Üblicher Umfang eines Zugriffs am Beispiel der Zerschlagung eines Biersteuerkarussells im Jahr 2015 (6 Haftbefehle)

Generalstaatsanwaltschaft Bamberg
Zentralstelle Cybercrime Bayern



- 6 Staatsanwälte und 240 Zollbeamte sowie weitere Ermittlungsbeamte in Tschechien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich
- Information der örtlich betroffenen Justiz- und Polizeibehörden für die betroffenen Objekte (alleine 9 in D)
- Anzahl der Personen, die Kenntnis von dem Zugriff haben ?





Für Medienangehörige wird in § 353b StGB die Rechtswidrigkeit von Beihilfehandlungen ausgeschlossen, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses bzw. des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

Auf diese Weise soll eine solche Tat von einem strafrechtlichen Unwerturteil befreit und zugleich der Quellen- und Informantenschutz gestärkt werden.

Ferner soll sichergestellt werden, dass das strafprozessuale Eingriffsinstrumentarium nicht an die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung von Inhalten, die als Geheimnis bewertet werden, geknüpft werden kann.

Quelle: BT- Drucksache 17/3355 (zur Änderung von § 353 b StGB)

62,61 Millionen Informationsquellen



Bildquelle: Michael Matejka/Nürnberger Nachrichten/dpa aus Zeit- Online, 31.05.2017

Wie viele Personen filmen das Geschehen ?

(Proteste anlässlich einer Abschiebung aus dem Unterricht 2017 in Nürnberg)



„Es ist erschreckend, dass die Staatsanwaltschaft Bamberg die Ermittlungen eingestellt hat. Wenn es darum geht, Geflüchtete zu verurteilen, scheut sie keine Mühen. Handelt es sich jedoch um Gewalt gegen Geflüchtete, scheint die Staatsanwaltschaft trotz klarer Beweise kein Interesse daran zu haben, die Taten aufzuklären“, kritisiert Thomas Bollwein vom Bayerischen Flüchtlingsrat.

Quelle: Internetauftritt des Bayerischen Flüchtlingsrats

Litigation- PR: Ein weiterer Player

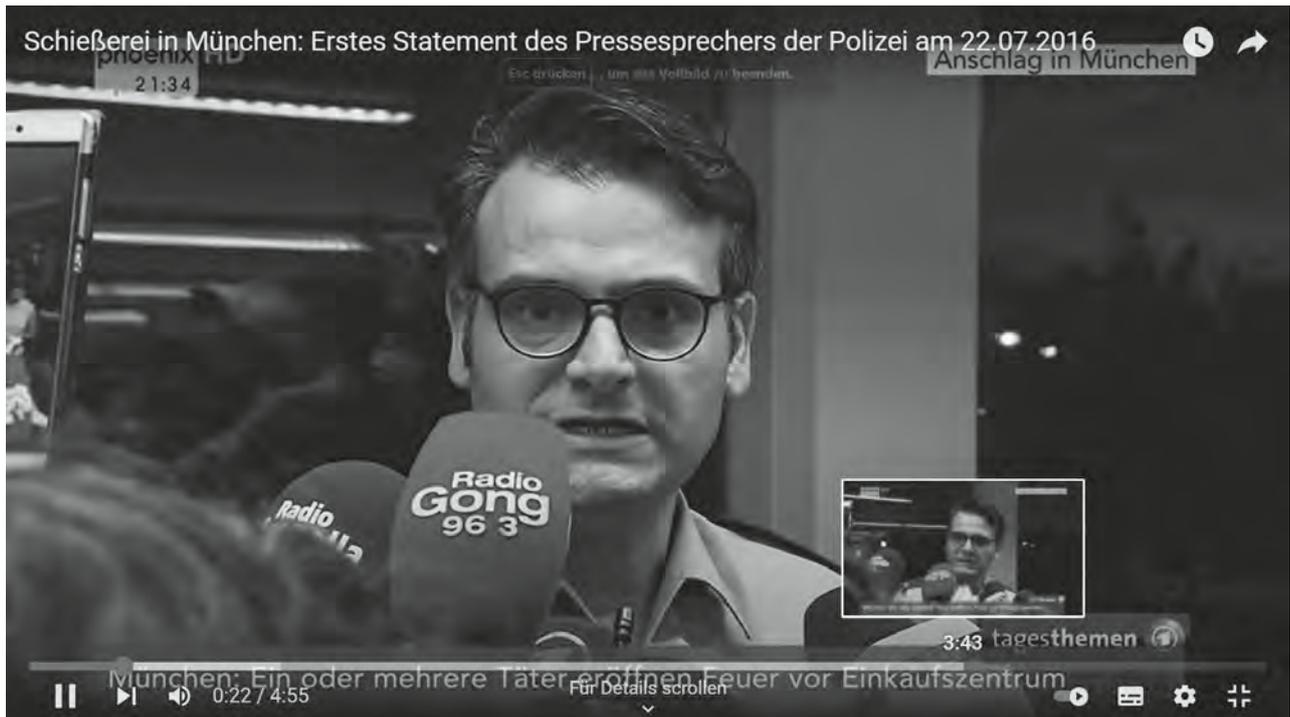


Litigation-PR kann erwiesenermaßen die Ermittlungsrichtung der Staatsanwaltschaft beeinflussen. Da es häufig begründete Zweifel an der Neutralität der Staatsanwaltschaft gibt, ist es eine vordringliche Aufgabe der Litigation-PR, die Perzeption des Angeklagten in der Öffentlichkeit und bei den übrigen Verfahrensbeteiligten gezielt zu korrigieren.

Quelle: Internetauftritt der NAÏMA Strategic Legal Services GmbH

„Im Prozess gegen Jörg Kachelmann steht weiter Aussage gegen Aussage. Außerhalb des Gerichtssaals versucht sein Anwalt indes, sich gegen die Medien durchzusetzen - und beantragte die Durchsuchung von Redaktionen.“

Quelle: FAZ.net vom 08.12.2010



Quelle: Phoenix TV

WisteV-wistra Neujahrstagung 2022 am 14./15. Januar 2022 in Frankfurt am Main- OSTa Michael Hoffmann

Komplexität der Materie – Cum Ex

Generalstaatsanwaltschaft Bamberg
Zentralstelle Cybercrime Bayern

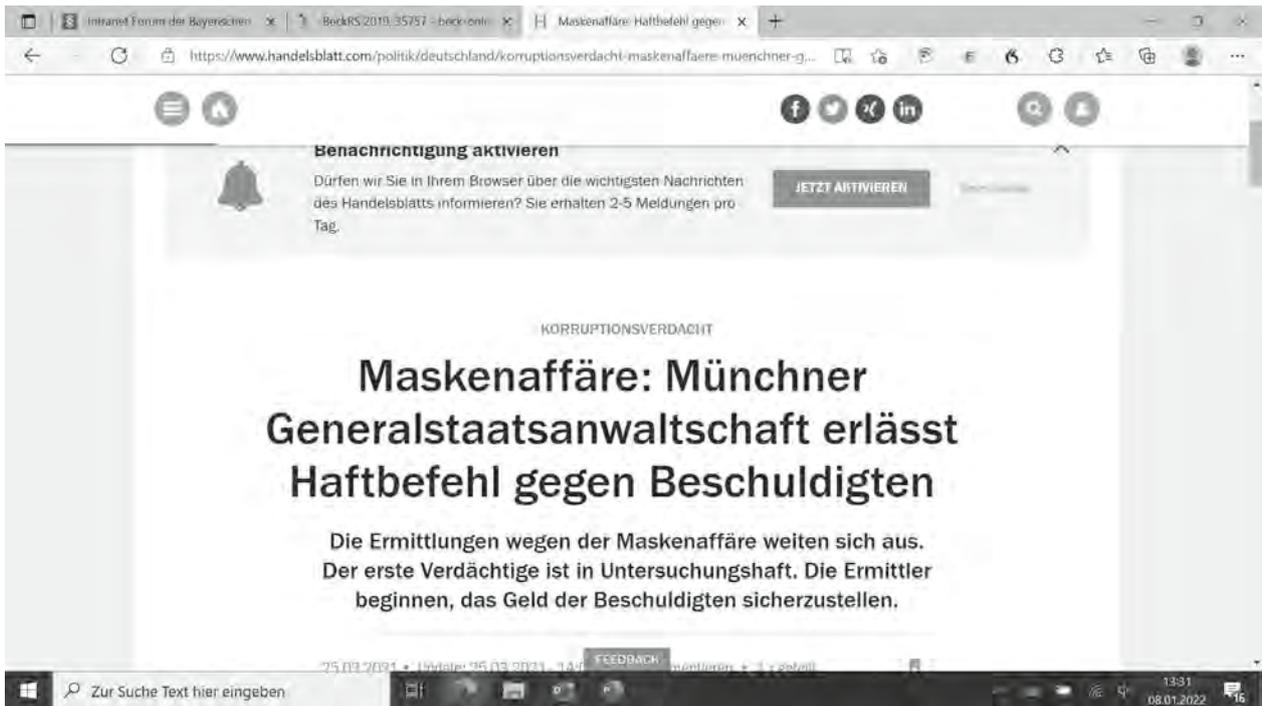


Auszug aus den redaktionellen Leitsätzen von Beck RS zu FG Köln (2. Senat), Urteil vom 19.07.2019 - 2 K 2672/17

Bei außerbörslichen Aktiengeschäften geht das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien erst im Zeitpunkt der Belieferung auf den Aktienkäufer über. Die zum Inhaberkauf ergangene Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 15. Dezember 1999 - I R 29/97), wonach für über die Börse abgeschlossene Aktiengeschäfte der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums aufgrund der Börsenusancen bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des schuldrechtlichen Aktienkaufvertrages erfolgt, betrifft nur Verkäufe über die Börse durch einen privaten Bestandsverkäufer. Sie ist nicht auf außerbörsliche, sog. over-the-counter (OTC) Geschäfte übertragbar. Denn zwischen dem börslichen und dem außerbörslichen (OTC-)Handel bestehen derartige Unterschiede, dass eine Übertragung der Grundsätze zum börslichen Handel nicht gerechtfertigt ist. Die Börsenmechanismen, die dem börslichen Handel anhaften und die der BFH seinem Urteil vom 15. Dezember 1999 (I R 29/97, BStBl II 2000, 527) zugrunde gelegt hat, gelten nicht gleichermaßen im außerbörslichen (OTC-)Handel. Weder aus dem BFH-Urteil vom 16. April 2014 (I R 2/12) noch aus der Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2007 (BT-Drucks. 16/2712) ist etwas anderes abzuleiten.

4. Ungeachtet dessen hat der BFH in seinem Urteil vom 16. April 2014 (I R 2/12, BFH/NV 2014, 1813) jedenfalls herausgestellt, dass - unabhängig von der Frage, ob bei außerbörslichen Geschäften grundsätzlich bereits mit Vertragsschluss wirtschaftliches Eigentum erworben werden kann - das für die Zuweisung wirtschaftlichen Eigentums maßgebende „Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Einzelfall“ (z. B. BFH-Urteil vom 5.10.2011 - IX R 57/10, BStBl. II 2012, 318) dazu führt, dass jedenfalls ein modellhaft aufgelegtes Gesamtvertragskonzept dem Erwerb von wirtschaftlichem Eigentum vor dem Dividendenstichtag - mit Blick auf § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Blick auf § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 4 EStG - von vornherein entgegensteht. Ein solches den Erwerb von wirtschaftlichem Eigentum jedenfalls hinderndes Gesamtvertragskonzept liegt etwa vor, wenn die Wertpapiererwerbe im untrennbaren Zusammenhang mit Finanzierungs-, Wertpapierleih- und (Total-Return-) Swapgeschäften sowie einem kurzfristigen Rückverkauf stehen, denn dann ist eine nennenswerte Inanspruchnahme der mit dem Innehaben der Wertpapiere verbundenen Rechte durch den Erwerber ausgeschlossen und es liegt ein bloßer Durchgangsverkehr vor (vgl. BFH-Urteil vom 16. April 2014 - I R 2/12, BFH/NV 2014, 1813).

WisteV-wistra Neujahrstagung 2022 am 14./15. Januar 2022 in Frankfurt am Main- OSTa Michael Hoffmann



Quelle: www.handelsblatt.com

WisteV-wistra Neujahrstagung 2022 am 14./15. Januar 2022 in Frankfurt am Main- OstA Michael Hoffmann

Globalisierung im Bereich Anlagebetrug

Generalstaatsanwaltschaft Bamberg
Zentralstelle Cybercrime Bayern



Aus den Pressemitteilungen der Zentralstelle Cybercrime Bayern im Jahr 2021:

„Cybertrading“: Georgien und Israel unterstützen ZCB bei Schlag gegen weltweit agierende Organisation - **Unter Beteiligung von 3 Staatsanwälten der ZCB und 18 bayerischen Polizeibeamten wurden in Georgien insgesamt 7, in Israel 4 Haftbefehle erfolgreich vollzogen. Zudem wurden in den beiden Staaten insgesamt 15 Objekte durchsucht.**

Nächster Schlag gegen Organisierte Kriminalität im Kampf gegen illegales „Cybertrading“ - **In einer gemeinsamen Operation mit bulgarischen Behörden wurden Ende Juli mehrere Bürogebäude und Wohnungen in Sofia durchsucht. Gegen vier Männer ergingen Haftbefehle.**

„Cybertrading“: Weitere Tätergruppierung im Fokus der Ermittlungen – Groß angelegter „Action Day“ in der Republik Kosovo – **18 Festnahmen**

WisteV-wistra Neujahrstagung 2022 am 14./15. Januar 2022 in Frankfurt am Main- OstA Michael Hoffmann



Quelle: Philippinisches Fernsehen

WisteV-wistra Neujahrstagung 2022 am 14./15. Januar 2022 in Frankfurt am Main- OSTa Michael Hoffmann

Fazit



Es ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Generalstaatsanwaltschaft Bamberg
Zentralstelle Cybercrime Bayern



OStA Michael Hoffmann - Mail pressestelle@sta-ba.bayern.de

Der Umgang mit der Presse im Wirtschaftsstrafverfahren

Aus Sicht der Verteidigung: Umgang mit und Schutz der Mandantschaft vor der Presse

Frankfurt a.M., 14. Januar 2022 – Simone Lersch



Gliederung

- I. Einleitung
- II. Grundlagen
- III. Abwehrstrategien in der Verteidigung
- IV. Arten der Berichterstattung
- V. Rechtliche Möglichkeiten

1.

Einleitung



Einleitung

- Bedeutung der Presse im Wirtschaftsstrafverfahren (Bsp. Fall Zumwinkel)
- Medien sind Faktor für politische/öffentliche Meinungsbildung und gesellschaftliche Wertebildung
- **P:** die mit der Justizberichterstattung beschäftigten Journalisten verfügen selten über juristische Ausbildung oder entsprechenden Vorbildung
- **P:** Richter und Staatsanwälte lassen sich – bewusst oder unbewusst - durch Medien beeinflussen



Grundrechtliches Spannungsverhältnis

- Spannungsverhältnis zwischen Pressefreiheit und Allgemeinem Persönlichkeitsrecht
- Pressefreiheit: Recht an öffentlichen Meinungsbildung mitzuwirken
- Persönlichkeitsschutz: Schutz vor öffentlicher Rufschädigung und vor Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen über die eigene Person
- Unschuldsvermutung: Verdächtige gelten vor Gesetz so lange als unschuldig, bis Schuld bewiesen ist (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 6 Abs. 2 EMRK)
- Interessenabwägung: Rechte des Betroffenen vs. Interesse der Medien

Gebot der Waffengleichheit/faires Verfahren

- Ergibt sich aus Unschuldsvermutung und Rechtsstaatsprinzip (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 20 Abs. 3 GG)
- Gewährt die Gleichwertigkeit der prozessualen Stellung der Parteien vor dem Richter
- Bsp. Oberbürgermeister aus Bayern: Wartezeit zwischen Information des Angeklagten durch die Staatsanwaltschaft und der Presse war zu kurz; Anklage ohne wesentliches Ergebnis der Ermittlungen übermittelt

7

Recht auf Resozialisierung

- Selbst bei einer zulässigen Berichterstattung über einen Verdächtigen, kann diese nach einem gewissen Zeitablauf unzulässig werden bzw. muss aus der Welt geschaffen werden
- Chance auf Vergessenwerden
- Ab wann eine identifizierende Berichterstattung nicht mehr erfolgen darf, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls (insb. der Zeitpunkt der Haftentlassung)
- Verurteilte Straftäter haben ein Recht auf Resozialisierung
- Tätern steht kein uneingeschränkter Anspruch auf „allein gelassen zu werden“ zu

8

III.

Abwehrstrategien in der Verteidigung

Verteidigung

Beratung

Probleme

- Starkes öffentliches Interesse an dem Strafverfahren entkernt prozessuale Rechte (insb. das Schweigerecht)
- Interessen zwischen Individualverteidiger und Unternehmensanwalt können hier bereits auseinanderlaufen
- Es gibt keine Patentlösung für alle Fälle

Leitplanken

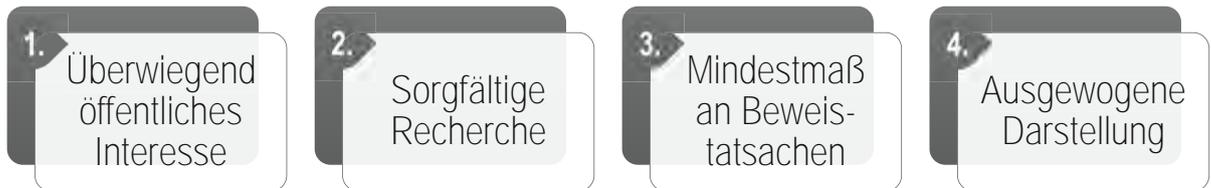
- Für Individualverteidiger geht das Strafverfahren vor
- Keine Kommunikation ist die schlechteste Wahl (im Zweifel knappe generische Erklärung, warum man sich nicht äußert)
- Manchmal bietet sich ein Hintergrundgespräch an (Achtung: Entbindung von der Schweigepflicht ist **insoweit notwendig; muss im Interesse des Mandanten liegen ≠ Selbstdarstellung**)
- Jeder Schritt muss mit dem Einverständnis des Mandanten erfolgen

IV.

Arten der Berichterstattung

Verdachtsberichterstattung - Voraussetzungen

- Verdachtsberichterstattung = wenn Medien Berichte über die Tat veröffentlichen und darin den Verdächtigen in einer Art und Weise identifizieren, die den Schluss zulässt, der Verdächtige könnte die Tat begangen haben



13

Identifizierende Berichterstattung

- Nennung Name, berufliche Funktion, Abbildung (Bsp. Fall Kachelmann, Zumwinkel, Klaus Esser)
- Führt zu erheblicher Prangerwirkung und Stigmatisierung des Betroffenen
- **Erhöhte Anforderungen an das öffentliche Interesse** → grds. nur in Fällen schwerer Kriminalität oder bei Straftaten, die die Öffentlichkeit besonders berühren
- Je höher das öffentliche Informationsinteresse am Strafverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt ist, umso stärker tritt der Anonymitätsschutz des Betroffenen zurück (i.d.R. nur bei Schwerstkriminalität möglich)
- Strenge Anforderungen an „ob“ und „wie“ einer identifizierenden Berichterstattung

14

Überwiegend öffentliches Interesse

1.

- Wenn ein Verdacht gegen Person des öffentlichen Lebens oder Zeitgeschichte vorliegt
- Wenn besonders schwere Tat begangen wurde (schwerwiegende Wirtschaftsstraftat, Mord, ...)
- Wenn Straftaten aufgrund des Ausmaßes erheblicher Auswirkungen auf das öffentliche Leben haben
- Wenn Straftaten mit besonderer Relevanz für gesellschaftlichen Diskurs begangen wurden (Straftaten gegen Geflüchtete, Korruption)
- Abwägung Informationsinteresse vs. Rechte des Betroffenen

15

Sorgfältige Recherche

2.

- Grundsatz der Verpflichtung zur sorgfältigen Eigenrecherche
- Je schwerwiegender der Eingriff, desto höher die Anforderungen an die journalistische Sorgfalt
- Grundlage ist das LandespresseG und der Pressekodex
- Ausnahme bei privilegierten Quellen & Laienprivileg

16

Mindestmaß an Beweistatsachen

3.

- Erforderlich aber auch ausreichend, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, auf die sich die Ermittlungen der StA stützen, sowie etwaige Recherchen der Presse eine Verdachtsberichterstattung rechtfertigen
- Bis zum erstinstanzlichen Urteil/Schuldpruch werden i.d.R. das Persönlichkeitsrecht & die Unschuldsvermutung dem Interesse an einer identifizierenden Berichterstattung vorgehen
 - Grds. keine identifizierende Berichterstattung, wenn lediglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, da die StA bereits bei einem Anfangsverdacht ermitteln muss (§ 152 Abs. 2 StPO)
 - Grds. Identifizierende Berichterstattung möglich, wenn mutmaßlicher Täter in Untersuchungshaft sitzt
- Interessenabwägung unter Einbeziehung aller Umstände des Einzelfalls

17

Ausgewogene Darstellung

4.

- Zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme des Betroffenen geben
- Recherche nach belastenden und entlastenden Umständen (keine Vorverurteilung)
- Überprüfung der Fakten auf ihren Wahrheitsgehalt (ggf. bereits bei sorgfältiger Recherche)
- Keine präjudizierende Darstellung

18

V.

Rechtliche Möglichkeiten

19

Rechtliches Vorgehen

- Unterlassungsanspruch, §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB
- Berichtigungsanspruch
 - Widerruf (nur bei unwahren Tatsachenbehauptungen)
 - Richtigstellung
 - Erklärung, dass Behauptung nicht aufrechterhalten wird (soweit Nachweis der Unwahrheit nicht mit absoluter Sicherheit erbracht werden kann)
 - Distanzierung (insb. wenn Behauptender und Verbreiter auseinander fallen)
 - Extreme Ausnahme: Folge- oder Nachtragsberichterstattung

20

Rechtliches Vorgehen

- Gegendarstellungsanspruch (LandespresseG)
- Schadenersatz/ Geldentschädigung/ Bereicherungsanspruch
- Anrufung des Deutschen Presserates

Beratungsschritte bei Vorliegen einer Verdachtsberichterstattung

1.

Besteht an dem Verdacht der Straftat ein berechtigtes öffentliches Interesse aufgrund der Qualität der Straftat oder aufgrund des funktionellen Zusammenhangs eines im Verdacht stehenden Delikts mit der öffentlichen Funktion des Betroffenen?

2.

Bestehen ausreichende belastende Anknüpfungstatsachen für eine Verdachtsberichterstattung?

3.

Mandanten darauf hinweisen, dass Möglichkeit zur Stellungnahme offen gehalten werden muss

Vielen Dank!



Bitcoin, Ransomware & Co.

Wie die Digitalisierung der Kriminalität die (wirtschafts-) strafrechtliche Landschaft verändert

WisteV-wistra-Neujahrstagung 2022, 15.01.2022

Kurzvorstellung





Fortentwicklung



ZAC NRW – Aufbau und Struktur

ZAC NRW

Abteilung
1

- Grundsatz/Gremien/
Ansprechstelle/Rechtshilfe
- Kritische Infrastrukturen
- Herausgehobene IuK-
Delikte

Abteilung
2

- Aus- und
Fortbildung/virtuelle
Währungen
- Darknet/CyberOK
- Herausgehobene IuK-
Delikte

Abteilung
3

Digitale Hasskriminalität

Abteilung
4

Task Force zur
Bekämpfung des
Kindesmissbrauchs und
der Verbreitung von
Kinderpornographie in
digitalen Medien

Abteilung
5

ZAC-Zukunfts-Team



Zum Thema des Vortrags



Praxisbeispiele





Beispiele

German hospital hacked, patient taken to another city dies

September 17, 2020



<https://apnews.com/article/technology-hacking-europe-cf8f8eee1adcec69bcc864f2c4308c94>

Beispiele



15. Mai 2020, 14:34 Uhr IT-Sicherheit

Angriff auf die Supercomputer



Quelle: SZ online, <https://www.sueddeutsche.de/digital/supercomputer-hacker-garching-corona-1.4909397>



Beispiel: Proxylogon

The image shows the cover of a BSI warning document. At the top left is the BSI logo (German eagle) and the text 'Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik'. At the top right is the logo for the 'Nationales IT-Lagezentrum BSI'. Below this, the categories 'SCHWACHSTELLE | GEFÄHRDUNG | VORFALL | IT-ASSETS' are listed. The main title is 'Mehrere Schwachstellen in MS Exchange'. Below the title, it says 'CSW-Nr. 2021-197772-1932, Version 1.9, 16.03.2021' and 'IT-Bedrohungslage*: 4 / Rot'.

<https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Cybersicherheitswarnungen/DE/2021/2021-197772-1132.pdf>



Beispiel: Proxylogon

This image is identical to the one above, but with a large red arrow pointing from the right towards the text 'IT-Bedrohungslage*: 4 / Rot'.

<https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Cybersicherheitswarnungen/DE/2021/2021-197772-1132.pdf>



Beispiel: log4j



https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Presse/Pressemitteilungen/Presse2021/211211_log4Shell_WarnstufeRot.html



Beispiele

Møller-Mærsk

Hackerangriff kostet Reederei Hunderte Millionen

Mit Erpressersoftware haben Angreifer die größte Container-Reederei der Welt zeitweise lahmgelegt. Die Unternehmensgruppe A.P. Møller-Mærsk schätzt den Schaden auf bis zu 300 Millionen Dollar.



Quelle: Spiegel online vom 16.08.2017

<http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/moller-m-rsk-cyberangriff-kostet-reederei-hunderte-millionen-a-1163111.html>



Beispiele

DEUTSCHLAND HACKERANGRIFF

Erster Cyber-Katastrophenfall in Deutschland – Landkreis Anhalt-Bitterfeld lahmgelegt

Veröffentlicht am 10.07.2021 | Lesedauer: 3 Minuten



<https://www.welt.de/politik/deutschland/article232427525/Anhalt-Bitterfeld-Hackerangriff-auf-Landkreis-loest-Katastrophenfall-aus.html>



Zurück zur Ransomware

German hospital hacked, patient taken to another city dies

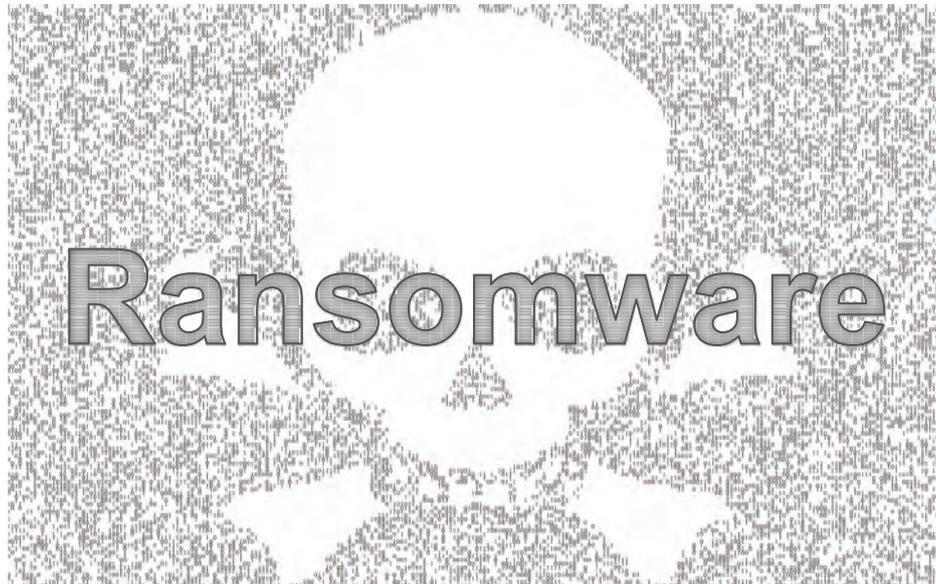
September 17, 2020



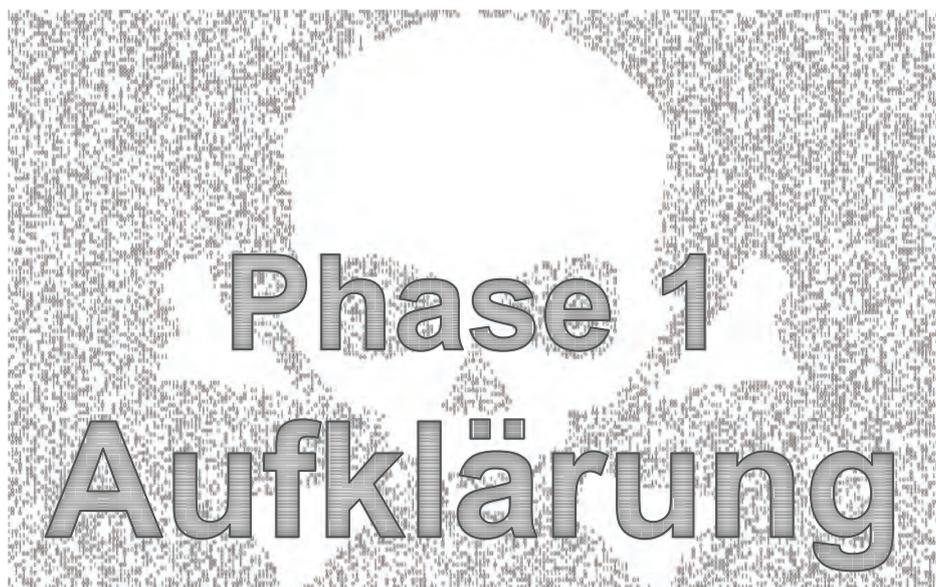
<https://apnews.com/article/technology-hacking-europe-cf8f8eee1adcec69bcc864f2c4308c94>

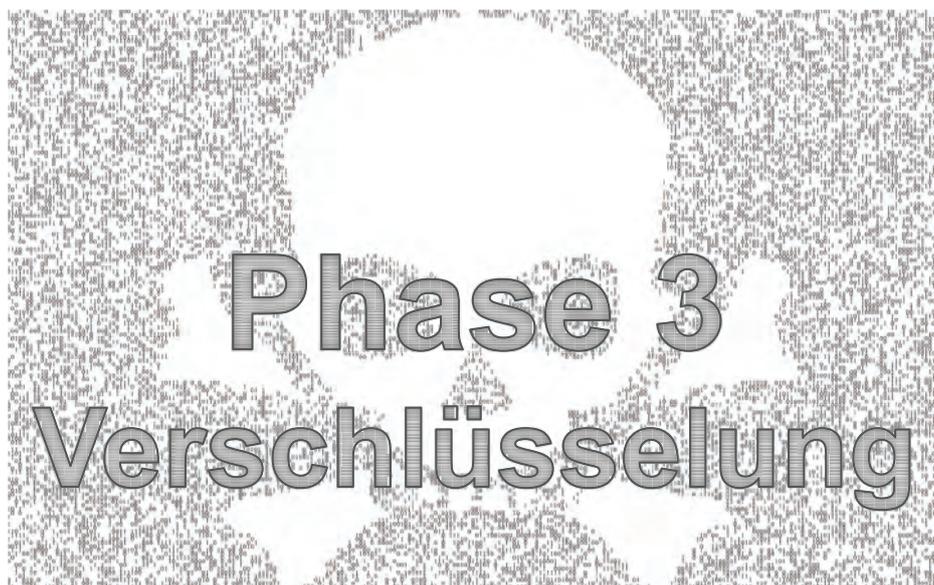


Ablauf



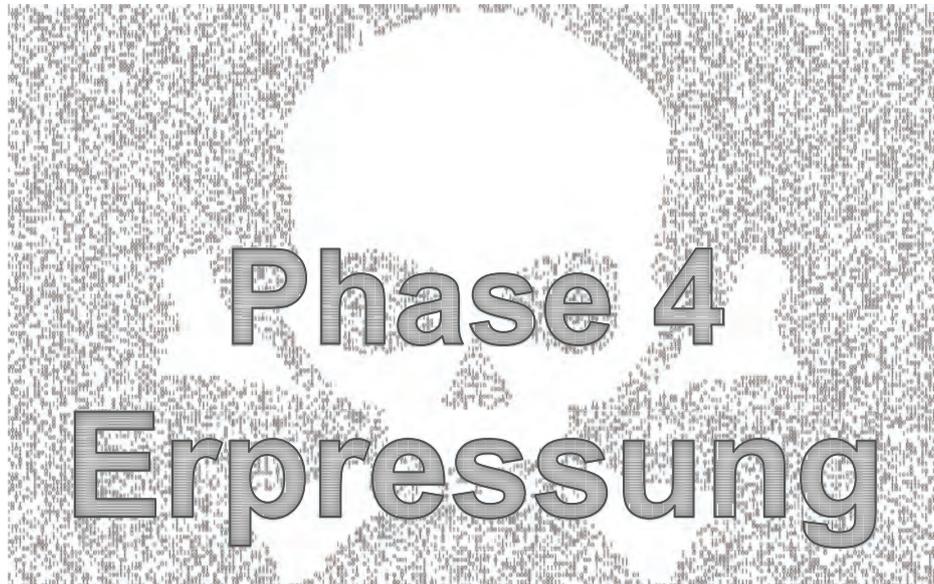
Ransomware







Ransomware



Rahmendaten einer Sicherheitslücke





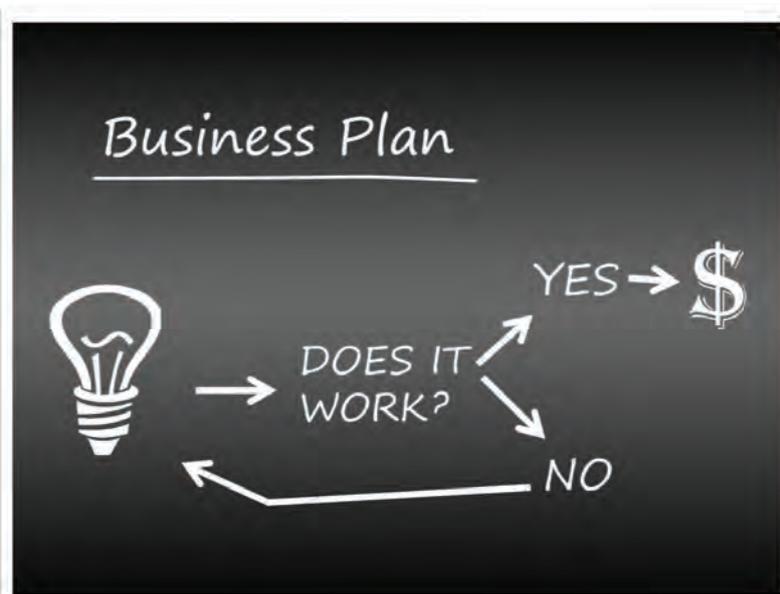
(Wirtschafts-) Strafrechtliche Folgefragen



Haftung Compliance



Wer sind die Angreifer?





TLA - Actors



Targeted Attacks

State-sponsored cyberattacks on banks on the rise: report

Angela Moon

3 MIN READ



NEW YORK (Reuters) - Cyberattacks on financial institutions are increasingly being linked to nation-states, resulting in destructive and disruptive damages

Quelle: Reuters, 22.03.2019
<https://www.reuters.com/article/us-cyber-banks/state-sponsored-cyberattacks-on-banks-on-the-rise-report-idUSKCN1R32NJ>



Exkurs: Attribuierung?

NotPetya, Olympic Destroyer etc.: US-Staatsanwalt geht Russland scharf an

Die USA werfen sechs namentlich genannten russischen Offizieren vor, für bössartige Hackerangriffe verantwortlich zu sein. Die Anklage wurde nun öffentlich.

Lesezeit: 1 Min.  In Pocket speichern

   99



Quelle: <https://www.heise.de/news/NotPetya-Olympic-Destroyer-etc-US-Staatsanwalt-geht-Russland-scharf-an-4932622.html>



Exkurs: Versicherbar?

CYBERSICHERHEIT

Versicherung gegen Hacker – so sichern sich Unternehmen ab

Hacker richten Millionenschäden an. Um sich gegen die Angriffe aus dem Netz zu wappnen, können Unternehmen nun eine Versicherung abschließen.



Lars-Marten Nagel

13.08.2019 - 04:05 Uhr • [Kommentieren](#) • [Jetzt teilen](#)



Quelle: <https://www.handelsblatt.com/technik/sicherheit-im-netz/cybersicherheit-versicherung-gegen-hacker-so-sichern-sich-unternehmen-ab/24894312.html>

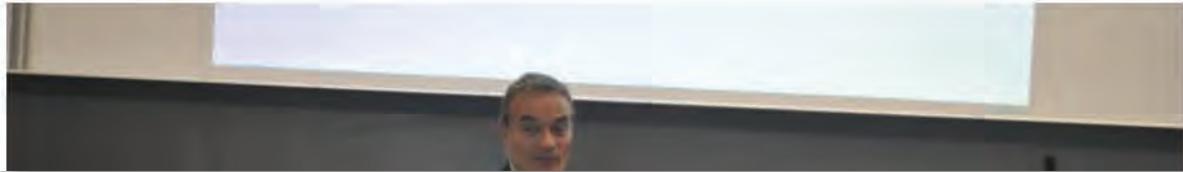


Versicherbar?

[Startseite](#) » [Märkte & Vertrieb](#) » Cyber-Attacken: Droht Versicherern bei Zahlungen an Hacker Strafverfolgung?

Cyber-Attacken: Droht Versicherern bei Zahlungen an Hacker Strafverfolgung?

4. Oktober 2019 [Kommentar hinterlassen](#)



Quelle: <https://versicherungswirtschaft-heute.de/maerkte-und-vertrieb/2019-10-04/cyber-attacken-nicht-nur-auf-vermeidung-setzen/>



Internationale Komplikationen



DEPARTMENT OF THE TREASURY
WASHINGTON, D.C. 20220

Advisory on Potential Sanctions Risks for Facilitating Ransomware Payments¹

Date: October 1, 2020

The U.S. Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control (OFAC) is issuing this advisory to highlight the sanctions risks associated with ransomware payments related to malicious cyber-enabled activities. Demand for ransomware payments has increased during the COVID-19 pandemic as cyber actors target online systems that U.S. persons rely on to continue conducting business. Companies that facilitate ransomware payments to cyber actors on behalf of victims, including financial institutions, cyber insurance firms, and companies involved in digital forensics and incident response, not only encourage future ransomware payment demands but also may risk violating OFAC regulations. This advisory describes these sanctions risks and provides information for contacting relevant U.S. government agencies, including OFAC, if there is a reason to believe the cyber actor demanding ransomware payment may be sanctioned or otherwise have a sanctions nexus.²

https://home.treasury.gov/system/files/126/ofac_ransomware_advisory_10012020_1.pdf



Internationale Komplikationen

DEPARTMENT OF THE TREASURY
WASHINGTON, D.C. 20220

“Companies that facilitate ransomware payments to cyber actors on behalf of victims (...) not only encourage future ransomware payment demands but also may risk violating OFAC regulations.”

Date: [redacted]

The U.S. [redacted] using this [redacted]
advisory [redacted] to [redacted]
malicious [redacted] during the [redacted]
COVID-19 [redacted] continue [redacted]
conductor [redacted] on behalf [redacted]
of victims [redacted] ved in [redacted]
digital [redacted] demands [redacted]
but also [redacted] risks and [redacted]

provides information to [redacted] relevant U.S. government agencies, including OFAC, if [redacted]
there is a reason to believe the cyber actor demanding ransomware payment may be sanctioned [redacted]
or otherwise have a sanctions nexus.²

https://home.treasury.gov/system/files/126/ofac_ransomware_advisory_10012020_1.pdf



Zurück zur Ransomware

German hospital hacked, patient taken to another city dies

September 17, 2020

<https://apnews.com/article/technology-hacking-europe-cf8f8eee1adcec69bcc864f2c4308c94>



Bedeutung von virtuellen Währungen



ZAC NRW – Aufbau und Struktur

ZAC NRW

Abteilung
1

- Grundsatz/Gremien/
Ansprechstelle/Rechtshilfe
- Kritische Infrastrukturen
- Herausgehobene IuK-
Delikte

Abteilung
2

-Aus- und
Fortbildung/virtuelle
Währungen
- Darknet/CyberOK
- Herausgehobene IuK-
Delikte

Abteilung
3

Digitale Hasskriminalität

Abteilung
4

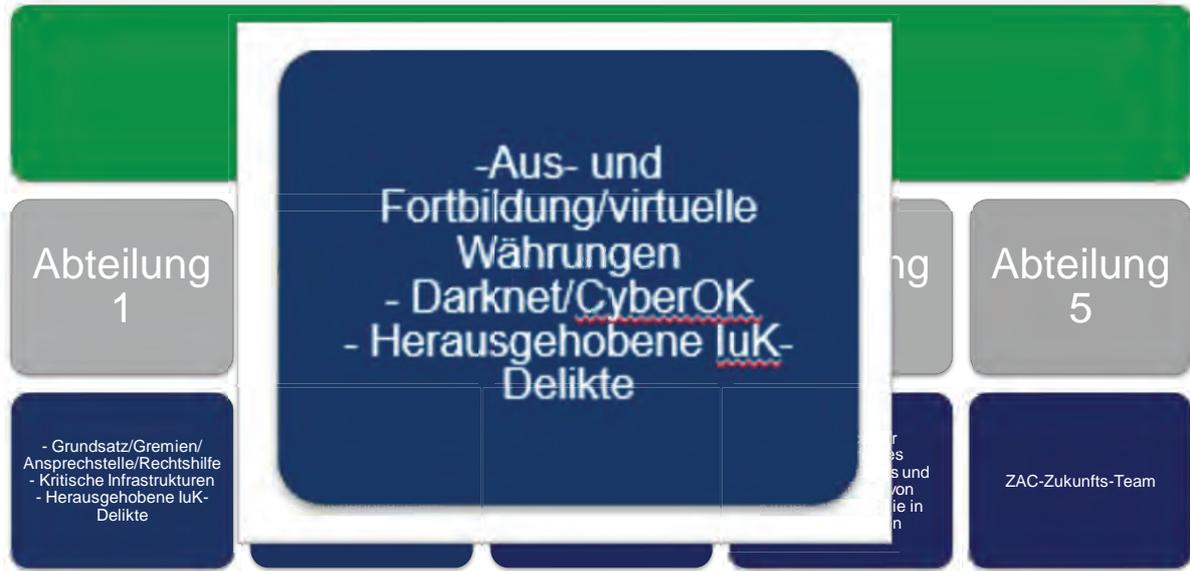
Task Force zur
Bekämpfung des
Kindesmissbrauchs und
der Verbreitung von
Kinderpornographie in
digitalen Medien

Abteilung
5

ZAC-Zukunfts-Team



ZAC NRW – Aufbau und Struktur



Verwertung von virtuellen Währungen



Andreas Brück, Staatsanwalt bei der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime (ZAC NRW), zeigt während einer Pressekonferenz ein Paper Wallet für Bitcoin.
Foto: Marius Becker/dpa

Auktion der Staatsanwaltschaft So werden die 215 Bitcoins in Köln versteigert

Von Clemens Schminke 25.10.21 17:06



<https://www.ksta.de/koeln/auktion-der-staatsanwaltschaft-so-werden-die-215-bitcoins-in-koeln-versteigert-39086838>



Ausblick



Zur Dimension





BSI Lagebild IT-Sicherheit 2021

MALWARE-VARIANTEN IN MILLIONEN

■ Malware



Oder anders gesagt:





Cybersicherheit als Kerncompliance



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Markus Hartmann

Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter
Leiter der ZAC NRW

24/7-Hotline (0221) 477-4922

Bildquellen (soweit nicht anders angegeben):
pixabay.com / CC0



Vermeiden Sie strafrechtliche Risiken!

Praxisleitfaden M&A Compliance

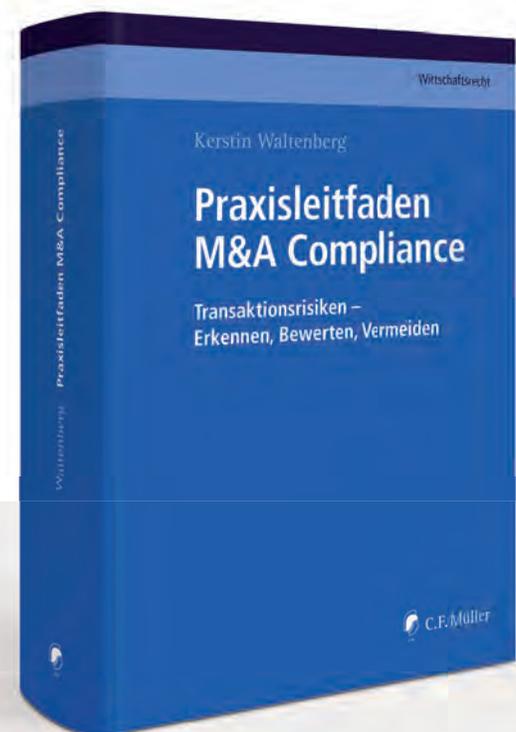
Transaktionsrisiken – Erkennen, Bewerten, Vermeiden

Durch eine M&A Compliance Due Diligence werden Risiken strafrechtlicher Unternehmens- und Individualverantwortlichkeit erkannt und bewertet. Persönliche Haftungsrisiken für Leitungspersonen, Vorstände und Aufsichtsräte werden abgewendet. Bußgeldzahlungen, teure Rückabwicklungen und Abschreibungen werden mittels geeigneter Maßnahmen vermieden.

Wie die M&A Compliance Due Diligence im Einzelfall gelingt, beschreibt dieser, im deutschsprachigen Raum einzigartige, Praxisleitfaden. Er zeigt Methoden und Verfahren auf, die dem Aufspüren, Bewerten und Vermeiden der häufigsten, aber auch seltenerer Compliance-Risiken im Zusammenhang mit M&A Transaktionen dienen. Jenen Risiken gemein ist, dass sie den Erfolg einer Transaktion erheblich gefährden, im Extremfall sogar beteiligte Unternehmen und Personen ruinieren können.

Zahlreiche Beispiele aus der Praxis illustrieren, welche Hindernisse bei M&A Compliance Due Diligences zu erwarten und wie sie zu überwinden sind. Die Methodik der drei Prüfungsschritte: Datensammlung, Stichprobenahme (Sampling) und Interviews wird erklärt. Umfassende, kopierfähige Abfrage-Listen (Deutsch und Englisch) bieten eine solide Ausgangsbasis für individuell angepasste Prüfungshandlungen. Zum Umgang mit Ergebnissen werden praktische Anregungen gegeben und mögliche Maßnahmen und Vertragsgestaltungen aufgezeigt.

Nicht von ungefähr bewertet das US-Justizministerium die Güte des Compliance Managements anhand dessen, ob und wie ein Unternehmen im Rahmen von M&A Transaktionen Compliance Due Diligences durchführt. Dieser Praxisleitfaden bietet alle hierfür erforderlichen Grundlagen.



Mit umfassenden,
kopierfähigen Abfrage-Listen
in Deutsch und Englisch!

Von Dr. Kerstin Waltenberg.
2021. 310 Seiten. € 199,-
ISBN 978-3-8114-5766-9

Versandkostenfrei bestellen bei: www.otto-schmidt.de

C.F. Müller GmbH, Waldhofer Str. 100, 69123 Heidelberg
Bestell-Tel. 06221/1859-599
kundenservice@cfmueller.de

juris Wirtschaftsstrafrecht

partnered by Bundesanzeiger Verlag | C.F. Müller | De Gruyter | dfv Mediengruppe | Erich Schmidt Verlag | IWW Institut | Verlag Dr. Otto Schmidt | ZAP Verlag

juris Wirtschaftsstrafrecht kombiniert im juris Portal führende Fachliteratur zum Wirtschaftsstrafrecht sowie Arbeits-, GmbH-, Insolvenz- und Steuerstrafrecht mit einschlägiger Rechtsprechung und Vorschriften. Auf Grundlage der aktuellen Entwicklungen finden Sie detaillierte Erläuterungen zu den einschlägigen Straftatbeständen und erhalten wertvolle Tipps, etwa zu verfahrensrechtlichen Besonderheiten, zur Verteidigungsstrategie, zu Begleitstraftaten oder zu berufsrechtlichen Nebenfolgen. Dank intelligenter Verlinkung haben Sie zusätzlich die aktuelle Rechtsprechung, Bundesrecht und juris Literaturnachweise auf einen Blick.



Mehr Informationen unter
[www.juris.de/
wirtschaftsstrafrecht](http://www.juris.de/wirtschaftsstrafrecht)



ab 89,- € / Monat*

DIE WICHTIGSTEN INHALTE IM ÜBERBLICK

- 4 Zeitschriften** z. B. Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, wistra; Praxis Steuerstrafrecht, PStR; Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen, ZWH
- 4 Kommentare** z. B. Steuerstrafrecht, Kohlmann; Steuerstrafrecht, Heidelberger Kommentar, Hüls / Reichling (Hrsg.)
- 24 Handbücher** z. B. Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, Achenbach / Ransiek / Rönnau (Hrsg.); Wirtschaftsstrafrecht, Müller-Gugenberger (Hrsg.)

Darüber hinaus ist enthalten:

1 Verkündungsblatt

Rechtsprechung, Gesetze und Literaturnachweise von juris



Immer auf der sicheren Seite

Foto: Rawpixel/Stock

UMWELTSTRAFSACHEN

Von RAin Dr. Regina Michalke.

Der Schwerpunkt dieser Neuauflage liegt auf dem materiellen Umweltstrafrecht, dessen umfassende Kenntnis eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine effektive Verteidigung ist.

Das Handbuch gibt dogmatische wie forensisch argumentative Hinweise und Auslegungshilfen, die durch zahlreiche Mustertexte ergänzt sind. Diese vereinfachen praxisgerechte Verteidigungsstrategien.

Die Autorin ist als Strafverteidigerin und Partnerin einer auf Umweltstrafrecht spezialisierten Anwaltssozietät besonders qualifiziert.

Aus dem Inhalt:

- Auf die Bedürfnisse der Strafverteidigung zugeschnittene Darstellung der in der Praxis relevanten §§ 324 bis 330d StGB
- Behandlung aktueller Auslegungsprobleme der einzelnen §§ des 29. Abschnitts
- Erläuterung ausgewählter Fragen des Ordnungswidrigkeitenrechts
- Beleuchtung und Analyse der bislang wichtigsten gerichtlichen Entscheidungen auf dem Gebiet des Produktstrafrechts
- Darstellung der prozessualen Besonderheiten
- Zahlreiche Mustertexte im Anhang.

PRAXIS DES BUSSGELDVERFAHRENS IM KAPITALMARKTRECHT

Sanktionen, Verteidigung und Compliance

Herausgegeben von Daniel David, LL.M., und Prof. Dr. Lasse Dinter.

Konzentriert auf die am häufigsten von der Wertpapieraufsicht geahndeten Verstöße bietet das Handbuch eine konsequent an der Bußgeldpraxis der BaFin ausgerichtete Darstellung des Kapitalmarkt-Ordnungswidrigkeitenrechts.

Aus dem Inhalt:

- Das Bußgeldverfahren der Wertpapieraufsicht der BaFin (einschl. Belehrungspflichten, Verfahrensrechte der Beteiligten, einvernehmliche Verfahrensbeendigung (Settlement) etc.)
- Materielles Sanktionsrecht (einschl. Aufsichtspflichtverletzungen und Compliance, Unternehmensgeldbußen und Bußgeldzumessung)
- Vertiefte Darstellung praxisrelevanter Delikte wie Verstöße gegen die Ad-hoc-Publizität, Stimmrechtsmitteilungs- und Veröffentlichungspflichten oder Finanzberichtsspflichten
- Praxis der öffentlichen Bekanntmachung von Bußgeldentscheidungen (einschl. der Ausnahmeregelungen und Rechtsschutzmöglichkeiten)
- Verteidigung in Bußgeldverfahren
- Bußgeldregress und Versicherbarkeit von Geldbußen.



3., neu bearbeitete Auflage
2022. 403 Seiten. € 58,-
ISBN 978-3-8114-3944-3



2021. 474 Seiten. € 69,-
ISBN 978-3-8114-0651-3

Versandkostenfrei bestellen: www.otto-schmidt.de
C.F. Müller GmbH, Waldhofer Str. 100, 69123 Heidelberg
Bestell-Tel. 06221/1859-599, kundenservice@cfmueller.de



C.F. Müller